

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. Juni 2013

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bas, Bärbel (SPD)	79, 80, 81, 82	Lemme, Steffen-Claudio (SPD)	39, 86, 87, 88
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	10, 27
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	91	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63, 64
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	31, 32	Mast, Katja (SPD)	96
Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.)	92	Mattheis, Hilde (SPD)	78
Dr. h. c. Erler, Gernot (SPD)	40, 41, 42	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	114
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	11	Merkel, Petra (Berlin) (SPD)	13, 14, 15
Fricke, Otto (FDP)	12	Meßmer, Ullrich (SPD)	65, 66
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 112, 113	Dr. Murmann, Philipp (CDU/CSU) ..	16, 17, 18, 28
Golze, Diana (DIE LINKE.)	77	Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Groth, Annette (DIE LINKE.)	2, 3, 4, 5	Paula, Heinz (SPD)	97
Hagedorn, Bettina (SPD)	43, 44, 45, 46	Dr. Pfeiffer, Joachim (CDU/CSU) ...	19, 20, 21, 22
Hellmich, Wolfgang (SPD)	47, 48, 49	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35
Herzog, Gustav (SPD)	93, 94, 95, 106	Rawert, Mechthild (SPD)	36
Höger, Inge (DIE LINKE.)	50	Sager, Krista (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	115
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	26	Schäffler, Frank (FDP)	23
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	6, 51	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	67, 68, 69
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	52	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	9
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	53, 54	Schwanitz, Rolf (SPD)	70, 71, 72, 73
Kilic, Memet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	7, 8	Spatz, Joachim (FDP)	98, 99
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84, 85	Steiner, Dorothea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100, 101
Klingbeil, Lars (SPD)	55, 56, 57, 58		
Körper, Fritz Rudolf (SPD)	59, 60, 61, 62		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74	Vaatz, Arnold (CDU/CSU)	108, 109, 110, 111
Tack, Kerstin (SPD)	89, 90	Vogt, Ute (SPD)	29, 30
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 107	Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD)	116
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	25, 75, 76	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103, 104, 105

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</p> <p>Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ablehnung einer Einsicht in den Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes beim Bundeskanzleramt nach dem Informationsfreiheitsgesetz 1</p> <p>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</p> <p>Groth, Annette (DIE LINKE.) Humanitäre Hilfe deutscher Hilfsorganisationen in Gebieten syrischer Aufständischer und Beteiligung des Auswärtigen Amtes bzw. der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH; völkerrechtliche Legitimität dieser Aktionen 1</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</p> <p>Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Durchführung von Präsentationen der EU-Grenzschutzagentur Frontex zu verschiedenen Drohnentypen und mögliche polizeiliche Nutzung; Stellenwert luftfahrtrechtlicher Genehmigungen 3</p> <p>Kilic, Memet (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ablehnende Haltung des Bundesministeriums des Innern gegenüber einem Einschreiten der Sicherheitsbehörden gegen den Salafisten Muhammad al-Arifi 4</p> <p>Anzahl der im Jahr 1990 geborenen Personen mit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 bzw. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes 5</p> <p>Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Beurteilung des Entwurfs der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung durch das Bundeskriminalamt und der Landeskriminalämter 5</p>	<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</p> <p>Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen HECKLER & KOCH GmbH 6</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</p> <p>Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Pläne der EU-Kommission zur Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung für eingekaufte Leistungen durch die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung; Verhinderung einer Belastung der Beitragszahler 6</p> <p>Fricke, Otto (FDP) Gründe für verminderte Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer im April 2013 7</p> <p>Merkel, Petra (Berlin) (SPD) Erwartete Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer bei einer Weiterentwicklung des Ehegatten- zum Familiensplitting insbesondere durch Anhebung des steuerlichen Freibetrags für Kinder 7</p> <p>Dr. Murmann, Philipp (CDU/CSU) Verschuldung Argentiniens bei öffentlichen und privaten Gläubigern; Rückzahlungsplan und Verhalten bei künftigen Kreditanträgen; Nichtveröffentlichung der Wirtschaftsdaten 9</p> <p>Dr. Pfeiffer, Joachim (CDU/CSU) Verschuldung Argentiniens bei öffentlichen und privaten Gläubigern; Rückzahlungsplan und Nichtveröffentlichung von Wirtschaftsdaten 10</p> <p>Schäffler, Frank (FDP) Umfang aller staatlich garantierten EU-Anleihen und Berücksichtigung bei Berechnungen der EU-Kommission zur Ermittlung von Defizit- und Schuldenstand . . 12</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konversionsverhandlungen mit dem Saarland auf Landes- und Kommunalebene . . .	12	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inhalt der mit Spanien unterzeichneten Absichtserklärung zur Ausbildung von 5 000 Spaniern in Deutschland und Mehrwert gegenüber dem Förderprogramm MobiPro	18
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Vereinbarungen bei der Kreditvergabe an Griechenland hinsichtlich der Mittelverwendung aus dem Euro-Rettungsschirm . .	13	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der gewalttätigen Übergriffe auf Mitarbeiter in Jobcentern seit 2010; geeignete Sicherheitsmaßnahmen für Jobcenter sowie angebotene Schulungen und Nutzung	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie		Rawert, Mechthild (SPD) Ergebnisse und Erfahrungen der Ausschreibungspraxis von Bildungsmaßnahmen für beeinträchtigte Jugendliche durch die Bundesagentur für Arbeit	21
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Von den Netzentgelten teilbefreite Firmen und Volumen der für eine Befreiung beantragten Strommengen nach der Stromnetzentgeltverordnung für das Antragsjahr 2012	13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Erteilte Rüstungsexportgenehmigungen nach Katar seit Anfang 2012	14	Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Definition der „allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ gemäß § 1 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes	22
Dr. Murmann, Philipp (CDU/CSU) Etwaige Einschränkungen des Warenverkehrs mit Argentinien und Voraussetzungen für die Wiedervergabe von Hermes-Bürgschaften	16	Forschungsprojekte des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz seit 2012 zum Meeresumweltschutz und zum Erhalt der marinen Fischbestände sowie deren Ergebnisse	23
Vogt, Ute (SPD) Etwaige analoge Regelung zu § 46 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bei der Umsetzung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie	16	Lemme, Steffen-Claudio (SPD) Umsetzungsstand des Gesetzes zu dem Tabakrahmenübereinkommen	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Anzahl ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht und nationalsozialistischer (para-)militärischer Verbände mit einer gesetzlichen Rente für die Jahre 1933 bis 1945; diesbezügliche durchschnittliche Rentenzahlbeträge seit 1993 und Gesamtsumme der Zahlungen seit 1945	17	Dr. h. c. Erler, Gernot (SPD) Vertragliche Regelungen und Schwierigkeiten beim Musterzulassungsverfahren des Projekts Euro Hawk; Ausrüstung von Euro Hawk mit einem Detect-and-avoid-System	28

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hagedorn, Bettina (SPD) Kostenüberschreitungen bei der Entwicklung des Euro Hawk sowie finanzielle Zusagen und Termin für die Beschaffung	29	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kenntnisnahme des Bundesministeriums der Verteidigung über den Wunsch des Bundesrechnungshofes zur uneingeschränkten Akteneinsicht zum Euro-Hawk-Programm; Praxis der eingeschränkten Unterlageneinsicht seit 2010	38
Hellmich, Wolfgang (SPD) Vorgesehene Zahlungstermine im Vertrag mit der EuroHawk GmbH; Inanspruchnahme und Kosten weiterer Leistungen aus „Foreign Military Sales“ und für den Anfangsbetrieb des Prototypen	30	Meßmer, Ullrich (SPD) Regelung der Informationen an den Bundesrechnungshof bei militärischen Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben des Bundes	51
Höger, Inge (DIE LINKE.) Verwendung und Auswirkungen von Bemühensklauseln in Verträgen des Bundesministeriums der Verteidigung	31	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Verzögerung der Entwicklungsphase des Euro Hawk	51
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Als vermisst oder gestohlen gemeldete Waffen- und Munitionsbestände der Bundeswehr in den letzten zehn Jahren und ermittelte Täter	32	Schwanitz, Rolf (SPD) Realisierte Baumaßnahmen beim Aufklärungsgeschwader 51 Immelmann zur Aufnahme der Euro Hawk und Global Hawk und Folgenutzung nach dem Scheitern des Projekts Euro Hawk; Verpflichtungen gegenüber dem NATO-Drohnenprogramm AGS und Stand der Zulassung von vier Global Hawk	53
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Vernichtung der Personalakte des früheren Berufssoldaten J. K.	33	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abkommandierung eines Diensthundeführers des Kommandos Spezialkräfte Anfang Mai 2013 und Besetzung des Hundezugs des Kommandos Spezialkräfte	54
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl und Kosten der durch Offiziere der Luftwaffe erworbenen Berufspilotenlizenzen für den Euro Hawk	34	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Nähere Erläuterungen zu Frage 21 der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/13655 hinsichtlich des Einsatzes von Kampfdrohnen	55
Klingbeil, Lars (SPD) Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Entwicklung des Euro Hawk und Vorgehen des Bundesministeriums der Verteidigung bis zum Scheitern des Projekts	34	Etwaige gemeinsame Beschaffung von Kampfdrohnen mit anderen Ländern und daraus resultierende Vorteile	56
Körper, Fritz Rudolf (SPD) Psychotherapeutische Behandlung von traumatisierten Soldatinnen und Soldaten und Angebot einer Vereinbarung der Bundespsychotherapeutenkammer zur Verbesserung der Versorgung der Betroffenen	36		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Golze, Diana (DIE LINKE.) Anzahl fehlender Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren für den ab 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch; Bundesländer mit qualitativ herabgesetzten Kinderbetreuungsstandards	Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Bau und Finanzierung des Striegistalradwegs zwischen Hainichen und Roßwein . . .
57	73
Mattheis, Hilde (SPD) Unterstützung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	Dr. Bunge, Martina (DIE LINKE.) Zahlung der Versorgungsleistung für Mitarbeiter der ehemaligen Deutschen Reichsbahn
58	74
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Herzog, Gustav (SPD) Etwaige persönliche Verhandlungen des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Dr. Peter Ramsauer in Brüssel zum lärmabhängigen Trassenpreis hinsichtlich des Umrüstprogramms für graugussgebremste Güterwagen
Bas, Bärbel (SPD) Anpassung der Anzahl stationärer Hospize und angebotener Plätze an den Versorgungsbedarf	75
59	Eingestellter Frachtverkehr auf bestimmten Abschnitten von Bundeswasserstraßen
Flexibilität der Empfehlungen zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung zum Ausgleich personeller Engpässe; Auswirkungen der Abschlüsse von Einzelverträgen zwischen Krankenhäusern und Leistungserbringern auf den Ausbau der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung	75
60	Kommunale Schadenersatzansprüche bei Nichtübernahme alter Projekte in den Bundesverkehrswegeplan 2015
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erfüllung der vertragsärztlichen Versorgung und Sonderbedarfszulassungen von Psychotherapeuten im Jahr 2012	77
61	Mast, Katja (SPD) Auswirkungen des Bundesverkehrswegeplans ab 2015 auf die Pforzheimer Westtangente (B 463)
Zulässige Kooperationen zwischen Zahnärzten und Dentallaboren	77
68	Paula, Heinz (SPD) Überlassung von Flächen für eine Entlastungsstraße am Augsburger Hauptbahnhof durch die Deutsche Bahn AG und Finanzierung des Baus der Straßenbahnlinie 5
Lemme, Steffen-Claudio (SPD) Anzahl und Durchschnittskosten professioneller Zahnreinigungen in den letzten drei Jahren	78
69	Spatz, Joachim (FDP) Gewährleistung des Versicherungsschutzes für Flüge von Privatpiloten bei Rundflügen mit weiteren Personen gegen Selbstkostenbeteiligung
Ursachen der angestiegenen Sterbefälle von Frauen mit durch Rauchen bedingtem Krebs und Vergleich zu Männern; Beteiligung an Forschungsprogrammen zur geschlechtsspezifischen Untersuchung dieser Krebsarten	78
70	Steiner, Dorothea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Notwendige Durchfahrtschöpfung der Brücken für die Ermöglichung des dreilagigen Containerverkehrs auf der Elbe; Einschränkung dieses Verkehrs in der Vergangenheit durch zu geringe oder zu hohe Wassertiefe
Tack, Kerstin (SPD) Möglichkeit zur Fortsetzung des Medizinstudiums im Inland bei zweimaligem Durchfallen bei ärztlichen Vorprüfungen	79
71	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investitionen des Bundes in ostdeutsche Wasserstraßen und Binnenhäfen seit 1991 80 Umsetzung des Entwurfs einer Ersten Verordnung zur Änderung der Sech- zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) (Schall 03-2012) vor der Bundestagswahl; Berechnungsmethoden und etwaige geeignete Software 82	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Begabungsgerechte Förderung von Stu- dierenden mit Migrationshintergrund nach § 8 des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes 88 Kostenüberdeckung bei der Erstattung von Wohnkosten für auswärts wohnende Studierende entsprechend den im Wohn- geldgesetz festgelegten Mietstufen 89
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Herzog, Gustav (SPD) Deutsche Umsetzung der Wasserrahmen- richtlinie im europäischen Vergleich 84 Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Errichtung eines französischen Atommüll- endlagers in Bure in Grenznähe und damit verbundene Gefahren 85 Vaatz, Arnold (CDU/CSU) Aussagen zur Klimadebatte in der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Bro- schüre „Und sie erwärmt sich doch“ 86	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Aufgewandte Forschungsmittel des Bun- des für Hessen seit 1998 90 Sager, Krista (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vergleich von Ist- und Sollwert für die Er- läuterungsnummer „3. Sozial-ökologische Forschung und Wirtschaftswissenschaften für Nachhaltigkeit“ im Kapitel 30 04 Ti- tel 685 42-177 im Einzelplan 30 des Bun- deshaushaltsplans 2012 91
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Wieczorek-Zeul, Heidemarie (SPD) Veränderung der Einstufung von China als „Nehmerland“ in der Weltbank 91

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
**Dr. Konstantin
von Notz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Hält die Bundesregierung, auch nach einer diesbezüglichen Bewertung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (siehe netzpolitik.org vom 21. Mai 2013), an ihrer abschlägigen Bescheidung einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Dokumenten des Bundeskanzleramtes zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes weiterhin fest?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann vom 3. Juni 2013

Das Bundeskanzleramt gewährt Zugang zu amtlichen Informationen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der in Bezug genommene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung und ist, da der Antragsteller keinen Widerspruch eingelegt hat, bestandskräftig geworden. Für eine Überprüfung dieses Bescheides besteht daher kein Anlass. Die Prüfung der nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingegangenen IFG-Aufträge zum selben Thema ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordnete
**Annette
Groth**
(DIE LINKE.) Welche Aktivitäten von deutschen Hilfsorganisationen in von bewaffneten syrischen Aufständischen kontrollierten Gebieten sind der Bundesregierung bekannt (bitte auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 5. Juni 2013

Alle von der Bundesregierung im Rahmen der humanitären Hilfe geförderten Projekte folgen dem humanitären Imperativ, allen humanitär Notleidenden Hilfe zuteilwerden zu lassen, sowie den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Das Auswärtige Amt fördert in der Arabischen Republik Syrien und den Nachbarländern neben den humanitären Maßnahmen internationaler Organisationen wie dem Welternährungsprogramm, dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen und dem Internationa-

len Komitee vom Roten Kreuz auch Projekte deutscher humanitärer Nichtregierungsorganisationen. Derzeit unterstützt das Auswärtige Amt insgesamt acht Projekte deutscher Nichtregierungsorganisationen, die in Syrien selbst umgesetzt werden. Sechs dieser Projekte umfassen in Teilen humanitäre Hilfsmaßnahmen, die aus den syrischen Nachbarländern über die Grenzen hinweg nach Nordsyrien hinein geleistet werden.

Der humanitäre Zugang als Voraussetzung zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen ist in Syrien erschwert beziehungsweise zumindest zeitweise in Teilen des Landes nicht gegeben. Die Ursachen sind vielfältig, sie reichen von administrativen Hindernissen, der Blockade von Transportwegen, sich ändernder Kampflinien bis hin zum gezielten Beschuss humanitärer Helfer. Diese volatile Lage, aber auch die Abhängigkeit von lokalen Partnern und deren Zugangsmöglichkeiten, erfordert von den humanitären Organisationen ein hohes Maß an schneller Reaktionsfähigkeit bei der Auswahl von Zielregionen und Begünstigten, die das Auswärtige Amt in seiner Förderung ermöglicht. Das Auswärtige Amt arbeitet mit vertrauenswürdigen humanitären Partnern zusammen, die über langjährige Erfahrung bei der Arbeit in Konfliktgebieten verfügen und die humanitären Prinzipien achten.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) fördert im Rahmen des Titels „Gesellschaftliche Krisenreaktions- und Stabilisierungshilfe“ Maßnahmen zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Nachbarländern Syriens und unter geeigneten Voraussetzungen im Land selbst. Die Projektanträge werden derzeit vom BMZ in engem Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt auf Förderwürdigkeit geprüft.

3. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Wird humanitäre Hilfe von deutschen Hilfsorganisationen auch in solchen Gebieten geleistet, die von islamistischen Milizen kontrolliert werden (bitte Gebiete und Milizen, die dort die Kontrolle ausüben, auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper vom 5. Juni 2013

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Inwiefern ist die staatliche Entwicklungsagentur Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und damit auch die Bundesregierung in humanitäre Hilfsaktionen in von Aufständischen kontrollierten Gebieten direkt involviert, bzw. hat das Auswärtige Amt „die Hilfswerke seit dem Spätsommer vergangenen Jahres in mehreren Sitzungen des gemeinsamen Koordinierungsgremiums gebeten, in den Gebieten der Aufständischen tätig zu werden“, wie die „FAZ“ am 5. Mai 2013 berichtete?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 5. Juni 2013**

Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH ist in keine humanitären Hilfsaktionen in Syrien involviert und wird auch nicht aus Mitteln der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amts gefördert.

Das Auswärtige Amt hat im Rahmen des Koordinierungsausschusses Humanitäre Hilfe und ergänzender Sondersitzungen mehrfach mit den deutschen Hilfsorganisationen und auch den internationalen Organisationen die Möglichkeiten der humanitären Hilfe in Syrien und den Nachbarländern erörtert. Dabei wurde auch die notwendige Deckung humanitärer Versorgungslücken thematisiert. Dies erfolgte jedoch entsprechend der humanitären Prinzipien unabhängig von der Frage, von wem die Gebiete kontrolliert wurden bzw. werden.

5. Abgeordnete **Annette Groth** (DIE LINKE.) Inwieweit schätzt die Bundesregierung humanitäre Hilfe in Syrien gegen den Willen des Regimes von Bashar al-Assad völkerrechtlich als problematisch ein, und wie steht sie zu dem Vorwurf, es handle sich dabei um eine humanitäre Intervention ohne Mandat der Vereinten Nationen (VN)?

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 5. Juni 2013**

Humanitäre Hilfe folgt dem humanitären Imperativ, allen humanitär Notleidenden Hilfe zuteilwerden zu lassen. In Syrien erfolgt dies somit unabhängig davon, ob sich Betroffene in Gebieten befinden, die durch das Regime oder Oppositionskräfte kontrolliert werden. Zudem besagt das humanitäre Prinzip der Unparteilichkeit, dass humanitäre Hilfe ausschließlich aufgrund der Bedürftigkeit geleistet wird, ohne Diskriminierung zwischen betroffenen Bevölkerungsgruppen. Eine Bezeichnung dieser humanitären Hilfseinsätze als „humanitäre Intervention ohne Mandat der Vereinten Nationen“ ist unzutreffend.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Welche weiteren Details zu Durchführenden, Ort, Teilnehmenden und Inhalten kann die Bundesregierung hinsichtlich von Präsentationen der EU-Grenzschutzagentur Frontex zu den Drohnen „Patroller“, „DA42 MPP Guardian“, „Heron“, „Blue Horizon“, „Sparrow“, „Butterfly“, „A3ISR“, „Euro Hawk“, „Predator“, „Firebird“, „Condor“ und ihrer möglichen polizeilichen Nutzung mitteilen (ergänzend zur Antwort der Bundesregierung)

zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13646), und inwiefern bzw. mit welchem Inhalt oder Ergebnis drehen sich die jeweiligen Diskussionen nach Präsentation der Flugroboter, um erforderliche luftfahrtrechtliche Genehmigungen in einzelnen Mitgliedstaaten und entsprechenden Initiativen oder Forschungen hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Juni 2013

Die EU-Grenzschutzagentur Frontex führte Workshops in Imatra/Finnland, Svilengrad/Bulgarien, Preveza/Griechenland, Istres/Frankreich sowie Sofia/Bulgarien durch, bei denen über unbemannte Luftfahrtsysteme vorgetragen wurde. Neben Vertretern von Frontex und den vortragenden Herstellerfirmen (es waren immer nur einzelne Hersteller bei den Veranstaltungen) waren Delegationen aus Spanien, Finnland, Norwegen, Malta, den Niederlanden, Großbritannien, Bulgarien, Ungarn, Lettland, Polen und der Slowakei anwesend.

Das Leistungsspektrum der vorgestellten unbemannten Luftfahrtsysteme deckt eine große Bandbreite ab und reicht von Systemen mit geringer Reichweite und Betriebsdauer bis hin zu hoch- und langfliegenden Fernaufklärungssystemen.

Zum Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen für grenzpolizeiliche Zwecke liegen nur sehr wenige Erfahrungen vor. In den Diskussionen kam zum Ausdruck, dass diesem Einsatzmittel ein einsatztaktischer Mehrwert für Grenzschutzmissionen in unwegsamem Gelände oder mit konventionellen Methoden nur schwer zu überwachenden Terrain zukommen könnte. An den Seeaußengrenzen könnten diese Systeme darüber hinaus zum frühzeitigeren Erkennen von Menschen in Seenot dienen.

Erörtert wurde auch die notwendige luftrechtliche Absicherung des Einsatzes von unbemannten Luftfahrtsystemen im zivilen Luftraum in den Mitgliedstaaten mit EU-Außengrenzen. Dort sei ein Flugbetrieb nur in dafür reservierten Lufträumen zulässig und möglich. Deutschland ist davon nicht betroffen.

Zu entsprechenden Initiativen und Forschungen in anderen Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Abgeordneter **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium des Innern Anfang des Jahres in einer Sicherheitsbeurteilung von einem Einschreiten der Sicherheitsbehörden gegen den illegal aufhältigen, salafistischen Prediger Muhammad al-Arifi abgeraten hat, und wenn ja, aus welchen Gründen (vgl. http://stiftungpressetest.blogspot.de/2013/01/_saudischer-hassprediger-al-arifi.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 31. Mai 2013**

Nein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ihrer Schriftlichen Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/13666 verwiesen.

8. Abgeordneter **Memet Kilic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Fälle sind aktuell im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) als Optionspflichtige des Geburtsjahrgangs 1990 eingetragen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 oder 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes verloren haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 5. Juni 2013**

Gemäß § 29 Absatz 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) wird der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen festgestellt. Dabei wird nicht danach unterschieden, ob der Optionspflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Entscheidung für die ausländische Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 StAG oder aus Gründen des § 29 Absatz 3 StAG verloren hat. Im Register der EStA waren zum Stichtag 29. Mai 2013 68 Optionspflichtige des Geburtsjahrgangs 1990 eingetragen, bei denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 oder 3 StAG festgestellt worden ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder zwar gemäß § 33 Absatz 3 StAG verpflichtet sind, die jeweiligen Entscheidungen unverzüglich an EStA zu melden, eine tagesaktuelle Meldung erfolgt jedoch nicht in allen Fällen.

9. Abgeordneter **Swen Schulz** (Spandau) (SPD) Wie haben das Bundeskriminalamt und nach Kenntnis der Bundesregierung die Kriminalämter der Bundesländer den Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung beurteilt, bzw. welcher Änderungs-/Ergänzungsbedarf wurde geltend gemacht, und welche Konsequenzen hat die Bundesregierung daraus gezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 5. Juni 2013**

Das Bundeskriminalamt hat im Rahmen seiner Zuständigkeit keinen Änderungsbedarf reklamiert. Inwieweit im Rahmen der Beteiligung der Länder von diesen auch nachgeordnete Behörden, z. B. Landeskriminalämter, einbezogen wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

10. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Wie viele Ermittlungsverfahren gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell gegen das Unternehmen HECKLER & KOCH GmbH in Oberndorf, und wegen welcher Vorwürfe bzw. welcher Verstoß gegen welche Straftatbestände liegen vor (bitte aufschlüsseln nach Anlass, Vorwurf, Datum)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Birgit Grundmann vom 5. Juni 2013

Der Bundesregierung ist lediglich aus der Presse (z. B. Süddeutsche.de vom 5. Mai 2013) bekannt, das die Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen des Verdachts illegaler Waffenlieferungen nach Mexiko gegen Mitarbeiter des Unternehmens HECKLER & KOCH GmbH ermittelt. Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine Ermittlungsverfahren gegen das Unternehmen oder seine Mitarbeiter bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

11. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben der EU-Kommission wonach laut „Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer vom Dezember 2010, KOM(2010) 695 endg.“ eine Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung bzw. -ermäßigung für Leistungen, welche die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von öffentlichen oder privaten Leistungserbringern einkaufen bzw. im Rahmen des Sachleistungsprinzips vergüten oder selbst erbringen, sich die Mehrbelastungen laut Schätzung der Sozialversicherung für 2014 auf 34 Mrd. Euro belaufen, was einen Anstieg des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes um über 3 Prozent bedeuten würde (vgl. Stellungnahme der Deutschen Sozialversicherung vom 27. Mai 2013) (bitte begründen), und falls nein, welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission unternehmen, um die Belastung der Beitragszahler zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 5. Juni 2013

Die Europäische Kommission hat am 6. Dezember 2011 eine Mitteilung zur Zukunft der Mehrwertsteuer („Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren Mehrwertsteuersystem, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist“) vorgelegt. Hier kündigt sie in Abschnitt 5.2.1 hinsichtlich der Besteuerung des öffentlichen Sektors die Vorlage eines Vorschlags an, dessen Hauptaugenmerk auf Tätigkeiten liegt, bei denen der private Sektor stark vertreten ist und ein erhöhtes Risiko von Wettbewerbsverzerrungen besteht. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Maßnahmen die Europäische Kommission vorschlagen wird. Die Bundesregierung geht allerdings nicht davon aus, dass eine Reduzierung der Steuerbefreiungen für Dienstleistungen mit sozialem Charakter Bestandteil des Vorschlags sein wird. Eine generelle Einbeziehung der Dienstleistungen mit sozialem Charakter in die Umsatzsteuerpflicht lehnt die Bundesregierung ab.

12. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Aus welchen Gründen bleiben die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer im Monat April 2013 gegenüber dem Vorjahresmonat um 17,6 Prozent zurück?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Juni 2013

Das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer im April 2013 ist entstehungsmäßig wesentlich auf die im März 2013 getätigten Drittlandsimporte zurückzuführen.

Der deutsche Rückgang des Aufkommens um 17,6 Prozent gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresmonat resultiert im Wesentlichen aus der stark ausgeprägten Abnahme der Importe von Rohstoffen und anderen Vorleistungen aus Drittländern. Ursächlich dafür waren sowohl die konjunkturelle Schwächephase in Deutschland im Winterhalbjahr 2012/2013 als auch die teils deutlich rückläufigen Preise für importierte Güter (insbesondere Rohstoffe) aus Drittländern.

Die Eintrübung der Importtätigkeit betraf alle Warengruppen. Der Einfuhrrückgang gegenüber den Drittländern wurde dabei insbesondere von Gütern der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft (EGW) geprägt. Bei der Gewerblichen Wirtschaft schlug besonders der ausgeprägte Rückgang von Rohstoffimporten zu Buche. Auch die Verminderung der Einfuhren von Fertigwaren trug zur gedämpften Importtätigkeit bei.

13. Abgeordnete **Petra Merkel** (Berlin) (SPD) Welche Mindereinnahmen entstehen bei der Einkommensteuer für die einzelnen Gebietskörperschaften, wenn das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting in der Form weiterentwickelt wird, dass Ehepaare für ihre Kinder einen gleich hohen steuerlichen Freibetrag erhalten wie Erwachsene?

14. Abgeordnete
**Petra
Merkel
(Berlin)
(SPD)** Ab welcher Höhe des zu versteuernden Einkommens erfahren Ehepaare eine steuerliche Besserstellung bei dem oben genannten Vorschlag, wenn sie ein Kind, zwei Kinder bzw. drei Kinder haben und das Kindergeld weiterhin in der derzeitigen Höhe als monatliche Steuervergütung erhalten?
15. Abgeordnete
**Petra
Merkel
(Berlin)
(SPD)** Welche Mindereinnahmen entstehen bei der Einkommensteuer für die einzelnen Gebietskörperschaften, wenn alle Eltern (Ehepaare, nicht verheiratete Eltern und Alleinerziehende) für ihre Kinder bei der Einkommensteuer einen gleich hohen steuerlichen Freibetrag erhalten wie Erwachsene?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 4. Juni 2013

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es handelt sich um rein theoretische Berechnungen. Eine Vorfestlegung der Bundesregierung für eines der Modelle ist damit nicht verbunden.

Zu Frage 13

Eine Familiensplitting-Verfahren auf der Basis des zu versteuernden Einkommens unter der Voraussetzung, dass die Kinder genauso wie Erwachsene bzw. Ehepartner einbezogen werden – d. h. mit einem gleich hohen Splittingfaktor von 1 wie für Erwachsene – wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen zur Reform des Ehegattensplittings und des Familienleistungsausgleichs“) vom 10. April 2013 beziffert (Bundestagsdrucksache 17/13044, Antwort zu Frage 5). Von den Mindereinnahmen von rund 32 Mrd. Euro entfallen rund 15 Mrd. Euro auf den Bund, rund 13 Mrd. Euro auf die Länder und rund 4 Mrd. Euro auf die Gemeinden.

Zu Frage 14

Ein Familiensplitting-Verfahren auf der Basis des zu versteuernden Einkommens (vgl. Antwort zu Frage 13) würde unabhängig vom Kindergeld alle steuerbelasteten Familien entlasten.

Zu Frage 15

Eine Anhebung des Kinderfreibetrags auf das Niveau des Grundfreibetrags (ab 2014: 8 354 Euro) würde im Jahr 2014 zu Steuermindereinnahmen von rund 2,6 Mrd. Euro führen. Davon entfallen rund 1,2 Mrd. Euro auf den Bund, rund 1 Mrd. Euro auf die Länder und rund 0,4 Mrd. Euro auf die Gemeinden.

16. Abgeordneter
**Dr. Philipp
Murm**
mann
(CDU/CSU)
- Welche Summe schuldet Argentinien dem deutschen Steuerzahler und nach Kenntnis der Bundesregierung privaten Gläubigern in Deutschland, und welche Schritte wären aus Sicht der Bundesregierung geeignet, um einen Rückzahlungsprozess erfolgreich umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 5. Juni 2013

Seit der Finanzkrise 2001 hat Argentinien auf seine Schulden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland keine Zahlungen mehr geleistet. Gegenwärtig belaufen sich die Schulden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf 2,43 Mrd. Euro. Zu dem Umfang der Verschuldung Argentiniens bei privaten Gläubigern in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Eine erfolgreiche Regelung der bilateralen öffentlichen Schulden setzt eine Einigung im Pariser Club voraus. Hinsichtlich der bilateralen öffentlichen Schulden fordert die Bundesregierung bei Argentinien einen konstruktiven Dialog mit den im Pariser Club organisierten öffentlichen Gläubigern ein, der zu einer Rückzahlungsvereinbarung führen soll. Der Dialog konnte bisher nicht konstruktiv abgeschlossen werden.

17. Abgeordneter
**Dr. Philipp
Murm**
mann
(CDU/CSU)
- Welches Abstimmungsverhalten ist seitens der Bundesregierung bei künftigen Kreditanträgen Argentiniens in der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und der Weltbank geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 5. Juni 2013

Der Pariser Club hat sich jahrelang vergeblich bemüht, Argentinien zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen. Zuletzt zeigte sich Argentinien zu Gesprächen mit dem Pariser Club jedoch nicht bereit. Vor diesem Hintergrund sehen sich verschiedene Staaten, darunter auch Deutschland, zurzeit auch angesichts des gestiegenen Länderrisikos, nicht in der Lage, in der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und der Weltbank für die Bewilligung von Finanzierungen von Projekten in Argentinien zu stimmen.

18. Abgeordneter
**Dr. Philipp
Murm**
mann
(CDU/CSU)
- Schließt sich die Bundesregierung der Kritik des Internationalen Währungsfonds (IWF) in Bezug auf die Haltung Argentiniens an, nicht validierbare Wirtschaftsdaten zu veröffentlichen und diese Daten vom IWF nicht überprüfen zu lassen (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 5. Juni 2013

Argentinien ist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, dem IWF Daten zum Konsumentenpreisindex (CPI) und Bruttoinlandsprodukt in hinreichender Qualität zur Verfügung zu stellen, die der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Daraufhin hat der IWF am 1. Februar 2013 beschlossen, Argentinien eine Rüge zu erteilen. Das Vorgehen des IWF wird von der Bundesregierung unterstützt. Eine anhaltende unzulängliche Bereitstellung von Daten stellt eine Pflichtverletzung unter dem IWF-Übereinkommen dar. Bestehende Handlungsspielräume im Rahmen von Fristverlängerungen wurden in der Vergangenheit mehrfach gewährt, von den argentinischen Behörden aber nicht ausreichend genutzt. Den argentinischen Behörden wird jetzt Gelegenheit gegeben, bis Ende September 2013 geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

19. Abgeordneter **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU) Welche Summe schuldet Argentinien nach Kenntnis der Bundesregierung dem deutschen Steuerzahler und privaten Gläubigern in Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Juni 2013

Seit der Finanzkrise 2001 hat Argentinien auf seine Schulden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland keine Zahlungen mehr geleistet. Gegenwärtig belaufen sich die Schulden gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf 2,43 Mrd. Euro. Zu dem Umfang der Verschuldung Argentiniens bei privaten Gläubigern in Deutschland liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

20. Abgeordneter **Dr. Joachim Pfeiffer** (CDU/CSU) Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Rückzahlungsmoral der argentinischen Regierung hinsichtlich der ausstehenden Auslandsschulden bei privaten und öffentlichen Gläubigern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Juni 2013

Da auch deutsche private Anleihegläubiger ihre Ansprüche gegenüber dem argentinischen Staat nicht durchsetzen können, wenden sie sich immer wieder an die Bundesregierung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bundesregierung keine Partei im Streit zwischen Argentinien und seinen privaten Gläubigern ist und kein Mandat hat, über derartige Schulden zu verhandeln. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass es sich hierbei um privatwirtschaftliche Vertragsbeziehungen zwischen Gläubigern und Schuldern handelt. Gleichwohl bemüht sich die Bundesregierung in bilateralen Gesprächen um eine Lösung der Schuldenproblematik. Hinsichtlich der bilateralen öffentlichen Schulden fordert die Bundesregierung bei Ar-

gentinien einen konstruktiven Dialog im Pariser Club ein. Zuletzt zeigte sich Argentinien dazu jedoch nicht bereit. Vor diesem Hintergrund sehen sich verschiedene Staaten, darunter auch Deutschland, zurzeit auch angesichts des gestiegenen Länderrisikos, nicht in der Lage, in Multilateralen Entwicklungsbanken für die Bewilligung von Finanzierungen von Projekten in Argentinien zu stimmen.

21. Abgeordneter
Dr. Joachim Pfeiffer
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem zuletzt unterbreiteten Zahlungsplan von Argentinien (Anleihen mit einem Abschlag vom Nennwert mit Fälligkeit im Jahr 2033 und/oder Anleihen zum Nennwert mit Fälligkeit 2038 zu begleichen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Juni 2013

Diejenigen privaten Gläubiger Argentinien, an die das jüngste argentinische Angebot gerichtet war (Holdouts), haben dieses nicht angenommen, sondern verfolgen offensichtlich weiter gerichtliche Verfahren. Die Bundesregierung beobachtet die juristischen Auseinandersetzungen zwischen Argentinien und den Holdouts aufmerksam. Sie wirbt zudem im internationalen Rahmen für die breitere Etablierung von Collective Action Clauses (CACs) in neu zu begebenden Staatsanleihen, die in der Zukunft eine geordnete Restrukturierung von Anleihen ermöglichen würden. Die streitgegenständlichen argentinischen Anleihen enthalten keine CACs.

22. Abgeordneter
Dr. Joachim Pfeiffer
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Kritik des IWF auf die Weigerung Argentinien, verlässliche Wirtschaftsdaten zu veröffentlichen und die Daten vom IWF überprüfen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 3. Juni 2013

Argentinien ist seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, dem IWF Daten zum Konsumentenpreisindex (CPI) und Bruttoinlandsprodukt in hinreichender Qualität zur Verfügung zu stellen, die der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Daraufhin hat der IWF am 1. Februar 2013 beschlossen, Argentinien eine Rüge zu erteilen. Das Vorgehen des IWF wird von der Bundesregierung unterstützt. Eine anhaltende unzulängliche Bereitstellung von Daten stellt eine Pflichtverletzung unter dem IWF-Übereinkommen dar. Bestehende Handlungsspielräume im Rahmen von Fristverlängerungen wurden in der Vergangenheit mehrfach gewährt, von den argentinischen Behörden aber nicht ausreichend genutzt. Den argentinischen Behörden wird jetzt Gelegenheit gegeben, bis Ende September 2013 geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

23. Abgeordneter
**Frank
Schäffler**
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Umfang aller staatlich garantierten Anleihen im Euroraum (bitte so weit bekannt jeweils nach Zeitpunkt der erfolgten bzw. geplanten Garantieübernahme, Ablauf der Garantiezeit, Garantiennehmer und garantiegebendem Mitgliedstaat aufschlüsseln), und wie gehen solche Verpflichtungen in die Berechnungen der Kommission zur Ermittlung von Defizit- und Schuldenstand ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 6. Juni 2013

Die Bundesregierung verfügt über keine Übersicht zum Umfang aller staatlich garantierten Anleihen im Euroraum. Die Stabilitätsprogramme, die von den Mitgliedstaaten in diesem Jahr an die Europäische Kommission übersendet wurden, führen alle öffentlichen Garantien (Eventualverbindlichkeiten), die die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils bis zum Jahr 2012 übernommen haben, auf, darunter die öffentlichen Garantien, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors begeben worden sind. In den öffentlichen Garantien sind staatlich garantierte Anleihen mit enthalten. Eine genauere Aufschlüsselung dazu liegt nicht vor.

Garantien sind nicht Bestandteil von Defizit und Schuldenstand, sie werden jedoch im Rahmen des europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens (Stabilitätsprogramme, Maastricht-Notifikationen) regelmäßig erfasst. Garantien, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) an Griechenland, Irland und Portugal vergebenen Kredite übernommen haben, werden anteilig im Schuldenstand der Geberländer erfasst. Dies liegt darin begründet, dass die EFSF keine internationale Institution ist und somit die Kreditvergabe statistisch den jeweiligen Geberländern zugerechnet wird.

24. Abgeordneter
**Markus
Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Steht die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) derzeit mit saarländischen Kommunen oder der saarländischen Landesregierung in konkreten Verhandlungen über Konversionsvereinbarungen, und in welchem Verfahrensstadium befinden sich diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 4. Juni 2013

Die Bundeswehr plant im Saarland die Freigabe der Graf-Werder-Kaserne in Saarlouis im Jahr 2017. Im Rahmen der bislang zwischen der BImA und der Stadt Saarlouis geführten Gespräche wurden der Stadt die im Bereich der Konversion in Betracht kommenden Instrumente angeboten, darunter auch der Abschluss einer Konversionsvereinbarung. Vorerst erwägt die Stadt jedoch nur die Erstellung eines Rahmenplans mit Kostenbeteiligung der BImA und hat nach

Mitteilung der BImA inzwischen eine „Konversionsgesellschaft“ gegründet.

25. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche Regeln/Vereinbarungen wurden im Zusammenhang mit der Kreditvergabe der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität/des Europäischen Stabilitätsmechanismus an Griechenland etabliert, die Implikationen bezüglich der Prioritätensetzung bei der Mittelverwendung beinhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 3. Juni 2013

Die griechische Regierung hat nach Programmvorgabe ein Schuldendienstkonto bei der griechischen Zentralbank errichtet, damit Zahlungsströme überwacht werden können, Haushaltsmittel nicht in andere Kanäle umgeleitet werden können und eine fristgerechte Bedienung der Schulden sichergestellt ist. Auszahlungen auf dieses Konto dürfen kraft Gesetzes nur für den Schuldendienst verwendet werden. Über dieses Konto werden Tilgungs- und Zinszahlungen für alle Darlehen, Schuldenverwaltungstransaktionen und Derivate der Hellenischen Republik sowie parallel dazu entstehende Kosten (Gebühren und sonstige Aufwendungen) in Zusammenhang mit dem Schuldendienst und der staatlichen Schuldenverwaltung allgemein abgewickelt. Der Habensaldo auf diesem Konto entspricht der Auszahlung der EFSF-Darlehen, die unter dem Vorbehalt eines EFSF-Bewilligungsbescheids stehen, sowie den Beiträgen der Hellenischen Republik zum Schuldendienst, einschließlich aller Einnahmen aus der Privatisierung von Staatsvermögen und mindestens 30 Prozent der unerwarteten Mehreinnahmen.

Im zweiten wirtschaftspolitischen Anpassungsprogramm sind für eine Rekapitalisierung der Banken bis zu 50 Mrd. Euro vorgesehen. Die Auszahlung dieser Mittel erfolgt durch den EFSF mittels Ausreichung von EFSF-Papieren an den griechischen Finanzstabilitätsfonds (HFSF).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

26. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Firmen (laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13614) sind nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (mit erstmaliger Wirkung zum 1. Januar 2012) von den Netzentgelten teilbefreit, und auf welche Summen addieren sich – ausgehend von der Annahme, dass die Bundesnetzagentur die 3 178 Anträge elek-

tronisch nach den wichtigsten Variablen ausgewertet – die beantragten Strommengen für eine Befreiung jeweils nach Satz 1 und 2 in § 19 Absatz 2 StromNEV für das Antragsjahr 2012?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 31. Mai 2013**

Auf Grundlage des § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV wird ein individuelles Netzentgelt genehmigt, das sich an dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden ausrichtet. Es handelt sich nicht um eine teilweise Befreiung von den Netzentgelten. Für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes ist nicht der Stromverbrauch bzw. die Strommenge, sondern die innerhalb vorgegebener Hochlastzeitfenster bezogene individuelle Höchstlast des betreffenden Letztverbrauchers maßgeblich.

Es liegen keine Entscheidungen der Bundesnetzagentur über Anträge auf Grundlage des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2012 vor. Die Anträge zu § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wurden noch nicht ausgewertet, so dass keine Angaben zu den beantragten Strommengen möglich sind.

Die Bundesnetzagentur hat für ihren Zuständigkeitsbereich die Unternehmen, die einen Antrag nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV bzw. einen Antrag nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gestellt haben, sowie den jeweiligen Verfahrensstand auf ihrer Homepage unter www.bundesnetzagentur.de/cln_1931/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer4/5_Individuelle_Netzentgelte_Strom/IndividuelleNetzentgelteStromNavNode.html veröffentlicht.

27. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Für den Export nach Katar welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter mit welchem jeweiligen Wert hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2012 Genehmigungen erteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ernst Burgbacher
vom 24. April 2013**

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Januar 2012 für folgende Kriegswaffen Genehmigungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen zur Ausfuhrbeförderung nach Katar erteilt:

- 62 Kampfpanzer der Nr. 24 KWL (KWL = Kriegswaffenliste)
- 24 Haubitzen der Nr. 31 KWL
- ein gepanzertes Fahrzeug der Nr. 25 KWL
- sechs gepanzerte Berge-Fahrzeuge der Nr. 25 KWL

- ein Fahrgestell der Nr. 27 KWL
- eine gepanzerte Selbstfahrlafette der Nr. 33 KWL
- sowie Geschosse der Nr. 54 KWL, Patronen der Nr. 49 KWL, Treibladungen der Nr. 55 KWL, Zünder der Nr. 57 KWL, Türme der Nr. 28 KWL, Maschinengewehre der Nr. 29a KWL, Ersatz-Rohre für Maschinengewehre der Nr. 34 KWL, Ersatz-Verschlüsse für Maschinengewehre der Nr. 35 KWL, eine Granatmaschinenwaffe der Nr. 30 KWL für die vorgenannten Fahrzeuge

ferner:

- drei vollautomatische Gewehre der Nr. 29c KWL,
- vier Maschinenpistolen der Nr. 29b KWL
- 1 200 Patronen der Nr. 50 KWL.

Wertangaben können zu den Genehmigungen nicht gemacht werden, da diese nicht zu den Angaben zählen, die gemäß § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen bei Antragstellung für eine Genehmigung erforderlich sind.

Nach vorläufiger Auswertung hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2012 Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) mit einem Gesamtwert von 19 275 959 Euro für Güter der folgenden Ausfuhrlistenpositionen erteilt:

A0001

A0003

A0005

A0006

A0007

A0009

A0010

A0011

A0013

A0014

A0015

A0017

A0021

A0022.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in der Auswertung der Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste die vorstehend aufgelisteten Kriegswaffen noch nicht vollständig berücksichtigt sind. Die Ausfuhr der Panzer und Haubitzen wird sich voraussichtlich über mehrere Jahre erstrecken. Endgültige Zahlen für die Jahre 2012 und 2013 werden in jeweiligen Berichten der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter veröffentlicht.

28. Abgeordneter
**Dr. Philipp
Murm**
mann
(CDU/CSU)
- Inwieweit beeinträchtigen die Einschränkung des Kapitalverkehrs und die erschwerten Importbestimmungen den Warenverkehr zwischen Deutschland und Argentinien, und welche Voraussetzungen müsste der argentinische Staat erfüllen, damit wieder Hermes-Bürgschaften erteilt würden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 5. Juni 2013**

Gemäß den aktuellen Zahlen der GTAI (GTAI = Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH) für Argentinien sind die deutschen Ausfuhren nach Argentinien im Verhältnis 2011 zu 2012 mit jeweils 2,7 Mrd. Euro praktisch konstant geblieben, während es im Verhältnis der Jahre 2010 zu 2011 noch ein Plus von 12,5 Prozent gab. Diese aktuelle Stagnation der Exportentwicklung könnte auch auf die bestehenden argentinischen Importrestriktionen zurückzuführen sein. Alle direkt benachbarten lateinamerikanischen Märkte haben weitaus besser abgeschnitten. Negativ hat sich insbesondere die Einfuhr von Gütern aus Argentinien entwickelt, hier war von 2011 auf 2012 ein Minus von 14,1 Prozent festzustellen.

Deckungsmöglichkeiten für Exportgeschäfte nach Argentinien bestehen für private Besteller. Keine Deckungsmöglichkeiten dagegen bestehen für staatliche bzw. öffentliche Besteller. Voraussetzung für die Wiedereröffnung von Deckungsmöglichkeiten für den öffentlichen Sektor Argentiniens ist die Regelung der Rückzahlung der seit der Zahlungseinstellung des argentinischen Staates im Jahr 2001 bestehenden hohen Forderungen deutscher Gläubiger.

29. Abgeordnete
**Ute
Vogt**
(SPD)
- Hält die Bundesregierung bei der Umsetzung der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie in deutsches Recht eine Regelung analog dem § 46 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für erforderlich, und wenn nicht, warum nicht?

30. Abgeordnete
Ute Vogt
(SPD) Falls die Bundesregierung eine solche Regelung für erforderlich hält, bis wann gedenkt sie, ein solches Gesetzesvorhaben auf den Weg zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Heitzer
vom 5. Juni 2013**

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der geplanten Konzessionsrichtlinie auf das Energiewirtschaftsgesetz wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 61 und 62 der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter vom April 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13394) verwiesen. Die Bundesregierung hält, wie in dieser Antwort ausgeführt, eine Änderung von § 46 EnWG nach aktuellem Verhandlungsstand der Konzessionsrichtlinie nicht für erforderlich.

Darüber hinausgehende Aussagen zur Umsetzung der geplanten Konzessionsrichtlinie in das nationale Vergaberecht können zum jetzigen Zeitpunkt wegen der laufenden Trilogverhandlungen in Brüssel noch nicht getroffen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

31. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.) Wie viele Bezieherinnen und Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im In- und Ausland erhalten aktuell Rentenzahlungen für Zeiten, in denen sie zwischen den Jahren 1933 und 1945 der Schutzstaffel (SS) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), der Wehrmacht oder anderen militärischen oder paramilitärischen Verbänden angehörten (bitte insgesamt, nach In- und Ausland sowie für die ehemaligen sogenannten Ostländer sowie Spanien und Frankreich getrennt ausweisen), und wie haben sich diese Zahlen zwischen 1993 und 2013 entwickelt?
32. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.) Wie hoch sind die durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge, die zwischen 1993 und 2013 aus solchen Zeiten erwachsen sind, und wie hoch ist die Summe der Rentenzahlungen, die insgesamt seit 1945 für solche Zeiten geflossen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 31. Mai 2013**

Die erforderlichen Angaben für die Beantwortung dieser Fragen liegen nicht vor. Die von der Deutschen Rentenversicherung gezahlten Renten weisen eine entsprechende statistische Kennzeichnung nicht aus.

33. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Was ist der genaue Vereinbarungsinhalt der zwischen Spanien und Deutschland von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, und der spanischen Ministerin Fátima Báñez García am 21. Mai 2013 in Madrid unterzeichneten Absichtserklärung, 5 000 Spaniern in Deutschland eine Ausbildung zu ermöglichen, und welchen Mehrwert schafft diese Vereinbarung z. B. gegenüber dem Angebot im Rahmen des bestehenden Förderprogramms MobiPro?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 4. Juni 2013**

Am 21. Mai 2013 haben die Bundesministerin für Arbeit und Soziales Dr. Ursula von der Leyen und ihre Amtskollegin Fátima Báñez García ein sogenanntes Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet. Es handelt sich hierbei um eine allgemeine Absichtserklärung unterhalb der völkerrechtlichen Ebene, in der sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das spanische Arbeitsministerium auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit verständigen. Es handelt sich hierbei nicht um ein Abkommen, das den Zuzug von 5 000 jungen Spaniern nach Deutschland zwecks Ausbildung und Beschäftigung vorsieht.

In folgenden Themenbereichen möchten das BMAS und das spanische Arbeitsministerium laut MoU zukünftig intensiver zusammenarbeiten:

- a) Förderung der Jugenderwerbstätigkeit sowie der beruflichen Mobilität von Jugendlichen, mit dem Augenmerk auf Programme für junge Menschen, die Interesse an einer betrieblichen Berufsausbildung haben bzw. für arbeitslose junge Fachkräfte, die über einen qualifizierten Abschluss verfügen;
- b) engere Zusammenarbeit im Rahmen des EURES-Netzwerkes zur Förderung der transnationalen Mobilität zwischen Deutschland und Spanien;
- c) Verstärkung des Austauschs über die Möglichkeiten des Einsatzes von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), um die transnationale berufliche Mobilität zu fördern und die bereits bestehenden Mobilitäts- und Austauschprogramme weiter durchzuführen;

- d) Austausch über Fragen der Berufsorientierung, Vermittlung in Ausbildung und unterstützende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen;
- e) Erfahrungsaustausch über Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, den gesetzlichen Rahmen in Bezug auf den Arbeitsmarkt (insbesondere Ausbildungsverträge) und die Vorgehensweise der staatlichen Arbeitsbehörden;
- f) Verstärkung der Kooperation im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie;
- g) Förderung des Sozialen Dialogs, insbesondere im Bereich der Eingliederung Jugendlicher in den Arbeitsmarkt.

Die Förderung der Mobilität junger Menschen ist folglich nur ein Aspekt der bilateralen Zusammenarbeit.

Zur Umsetzung des MoUs sind der Austausch von Informationen, Erfahrungen und „Best practice“-Beispielen zwischen den beiden Arbeitsministerien, Informationsbesuche und Expertentreffen und die Durchführung von Maßnahmen und Projekten von gemeinsamem Interesse vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit wird gerade von deutscher und spanischer Seite gemeinsam eruiert.

Zurzeit besteht im Rahmen des Sonderprogramms des Bundes „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften“ (MobiPro-EU), das am 2. Januar 2013 gestartet wurde, eine Möglichkeit zur Förderung von jungen Menschen aus Spanien, die Interesse an einer qualifizierten Beschäftigung oder betrieblichen Ausbildung in Deutschland haben. Dieses Programm wurde im Kontext der bestehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit entwickelt und steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Europäischen Union (EU) offen. Mit MobiPro-EU wird kein länderspezifischer Förderansatz verfolgt. Die Jugendlichen und jungen Fachkräfte stellen die Förderanträge direkt über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA). Für MobiPro-EU stehen bis einschließlich 2016 Finanzmittel in Höhe von bis zu 139 Mio. Euro zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit in Spanien besteht unter den spanischen jungen Menschen ein hohes Interesse, eine berufliche Perspektive in Deutschland zu suchen. Dieses belegen die Nachfragen zum Sonderprogramm MobiPro-EU bei der spanischen Arbeitsverwaltung und die Zugriffszahlen auf der zweisprachigen Internetseite www.thejobofmylife.de. Rund 41 000 der bisher ca. 134 000 Besucher stammen aus Spanien. Da das Sonderprogramm erst seit Anfang 2013 umgesetzt wird, kann jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine länderspezifische Quantifizierung der Anträge vorgenommen werden.

34. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele gewalttätige Übergriffe körperlicher oder verbaler Art hat es seit 2010 auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jobcentern gegeben (wenn möglich differenziert nach Bundesländern), und wie hat sich die Schwere der Übergriffe in diesem Zeitraum entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 4. Juni 2013**

Die Bundesregierung bedauert jeden Einzelfall von Gewaltanwendung in den Jobcentern und verurteilt ihn auf das Schärfste. Allerdings könnte sie die Fragen überhaupt nur im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung in den 304 gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beantworten. Die zugelassenen kommunalen Träger führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Verantwortung durch und unterliegen hierbei der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden. Deshalb liegen der Bundesregierung für die 106 zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II grundsätzlich keine Informationen vor.

Nach § 44d Absatz 5 SGB II ist die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung die Leitung der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Diesbezügliche Entscheidungen unterliegen den Weisungen der örtlichen Trägerversammlung. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund im Bereich des Arbeitsschutzes keine Regelungsbefugnisse gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen. Somit besteht auch keine Berichtspflicht gegenüber der Bundesregierung.

Sollten Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung verletzt werden, erfolgt eine Unfallanzeige an die Unfallkasse des Bundes. Sofern kommunale Beschäftigte verletzt werden, erfolgt die Meldung an eine der 16 Landesunfallkassen. Eine Auswertung dieser Unfallanzeigen liegt der Bundesregierung nicht vor.

35. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchem Umfang werden Sicherheitsmaßnahmen oder Schulungen angeboten und von den Jobcentern genutzt und umgesetzt (bitte differenziert nach Aktivitäten in den Regionaldirektionen), und welche Maßnahmen wären nach Ansicht der Bundesregierung auch vor dem Hintergrund der tödlichen Messerattacke auf eine Jobcentermitarbeiterin in Neuss, des Angriffes mit einem Hammer im Jobcenter Leipzig und den immer wieder auch öffentlich thematisierten Auseinandersetzungen zwischen Beschäftigten und Hilfesuchenden in den Jobcentern notwendig bzw. geeignet, um weitere Übergriffe zu verhindern und in Konflikten

zwischen Arbeitsuchenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jobcenter zu vermitteln und so Eskalationen vorzubeugen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 4. Juni 2013**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern sollen ihre Kunden bestmöglich betreuen und unterstützen. Dies setzt den persönlichen Kontakt zwischen Kunden und Betreuern sowie gegenseitiges Vertrauen voraus. Aus diesem Grund können die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen Gewaltverbrechen nicht mit absoluter Sicherheit verhindern.

Ein Großteil der gemeinsamen Einrichtungen nutzt auf dem Gebiet der Sicherheit entsprechende Serviceangebote der Bundesagentur für Arbeit. Dies führt dazu, dass eine abgestimmte Sicherheitsstrategie besteht. Im Wege von Gefährdungsanalysen werden Notfall- und Sicherheitskonzepte mit den örtlich Verantwortlichen erarbeitet und umgesetzt. Bei Bekanntwerden eines neuen Vorfalls prüft die Bundesagentur für Arbeit, inwieweit Modifikationen an den Konzepten notwendig sind.

Im Übrigen ist die Bundesregierung der Überzeugung, dass es gilt, den Anfängen zu wehren und in diesem Zusammenhang auch Übergriffe verbaler Art nicht zu tolerieren. Sie verweist darüber hinaus auf die einschlägigen Teile der Antwort der Bundesregierung vom 30. Mai 2011 zu der Schriftlichen Frage 40 (Bundestagsdrucksache 17/6041; S. 22 und 23).

36. Abgeordnete **Mechthild Rawert** (SPD)
- Zu welchen einschätzenden Ergebnissen kommt die Bundesregierung im Hinblick auf den seit einigen Jahren praktizierten Modus der Bundesagentur für Arbeit, Bildungsmaßnahmen für beeinträchtigte Jugendliche auszuschreiben (vgl. Ethikkomitee der Stiftung Liebenau: Stellungnahme zur aktuellen Ausschreibungspraxis von Bildungsmaßnahmen für lernbehinderte Jugendliche durch die Bundesagentur für Arbeit), und über welche auswertenden Erfahrungen kann sie im Hinblick auf die jugendlichen/jungen Erwachsenen mit psychischen Behinderungen selbst als auch hinsichtlich der zukünftigen Existenz der Berufsbildungswerke berichten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 31. Mai 2013**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist grundsätzlich verpflichtet, Arbeitsmarktdienstleistungen im Wege der öffentlichen Vergabe zu beschaffen. Dies gilt auch für Leistungen zur beruflichen Rehabilita-

tion. Als besondere Einrichtungen nach § 35 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Berufsbildungswerke (BBW) jedoch von der öffentlichen Vergabe und damit von der Ausschreibungspflicht ausgenommen. Abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf besteht ein differenziertes Maßnahme- und Förderangebot, das auch Rechtsanspruchsleistungen umfasst.

Die Bundesagentur für Arbeit trifft anhand des individuellen Unterstützungsbedarfs des jungen Menschen die Entscheidung, ob eine Förderung in einem BBW oder ambulant bei einem Maßnahmeträger mit Kompetenz in der Behindertenarbeit erforderlich ist, und prognostiziert, ob das angestrebte Bildungsziel im Hinblick auf die behinderungsbedingten Einschränkungen realisiert werden kann. Die Berufswahl trifft der Jugendliche selbst.

Im Bereich der beruflichen Rehabilitation werden die über Vergabeverfahren zu beschaffenden Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene nicht ausschließlich für den Personenkreis von Menschen mit psychischer Behinderung konzipiert. Vielmehr sind die individuell festgestellten psychischen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Entsprechend anpassungsfähig sind die Maßnahmen gestaltet. Für besondere Erfordernisse können entsprechend zusätzliche Professionen und Qualifikationen ergänzend als Anforderung an die Anbieter von Rehabilitationsmaßnahmen gerichtet werden. Damit kann jede Agentur für Arbeit entsprechend den Bedarfen die Maßnahmen fachlich spezifizieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

37. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was beinhalten nach Auffassung der Bundesregierung die „allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit“ gemäß § 1 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes konkret, und wer legt ggf. fest bzw. hat festgelegt, was weidgerecht ist und was nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 5. Juni 2013

Die Regelung des § 1 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), dass bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten sind, verpflichtet den Jäger zu einem tierschutzgerechten, auf rechtsethischen Werten und Prinzipien beruhenden Umgang mit dem Wild und seinen Lebensgrundlagen.

Die Weidgerechtigkeit bezieht sich u. a. auf den Tierschutz (sachliche Jagdverbote des § 19 BJagdG und weitergehende Jagdverbote des Landesrechts, Schutz der Elterntiere nach § 22 Absatz 4, Erlegungs- und Nachsuchepflicht für krankgeschossenes Wild nach § 22a). Da-

rüber hinaus gehört zur weidgerechten Jagdausübung beispielsweise die Pflicht zum sicheren Ansprechen des Wildes vor dem Erlegen.

38. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Forschungsprojekte haben das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und seine nachgeordneten Behörden seit Anfang des Jahres 2012 zur Überwachung der im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) geplanten Einführung von Beifang-Rückwurfverboten und Anlandegeboten, zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Erreichen eines guten Zustands der Meeresumwelt inklusive der marinen Fischbestände bis spätestens zum Jahr 2020) und zur Vereinbarkeit von fischereilichen Aktivitäten (Stellnetzfischerei) mit dem Schutz der Schweinswale v. a. in der Ostsee geplant und/oder bewilligt, und wann ist mit Ergebnissen aus diesen laufenden und geplanten Vorhaben zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 5. Juni 2013**

Forschungsprojekte in den o. a. Bereichen werden im Geschäftsbereich des BMELV sowohl von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als auch vom Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Fachinstitut für Seefischerei durchgeführt.

Zu Inhalt und Sachstand der jeweiligen Projekte wird auf die Anlage verwiesen.

AnlageForschungsprojekte des Johann Heinrich von Thünen-Instituts und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und ErnährungAus Mitteln des Grundhaushaltes finanzierte Aktivitäten:

1. Catch Quota Management: Pilotstudie zur vollständigen Fangdokumentation durch elektronisches Monitoring (EM) ausgewählter Schleppnetzkutter in Nord- und Ostsee (in Zusammenarbeit mit der Industrie)

Laufzeit: 01/2012 - 12/2013.

Inhalt: Die Studie will die Durchführbarkeit einer vollständigen Fangdokumentation durch elektronisches Monitoring (EM) auf vier Grundfisch-Schleppnetzkuttern untersuchen, von denen zwei in der Nordsee und zwei in der Ostsee operieren.

Derzeit wird ein Zwischenbericht für die Nordseefahrzeuge erstellt.

2. Bewertung kommerzieller Fischbestände der Nordsee und Ostsee entsprechend D3 der Meerestategierahmenrichtlinie (MSRL)

Laufzeit: ab 01/2012, unbefristet

Inhalt: An Fischbeständen der Nord- und Ostsee werden Zustands- und Belastungsbewertung entsprechend den MSRL-Kriterien von D3 vorgenommen.

3. Entwicklung von längenbasierten Indikatoren zur Bewertung des Kriteriums 3.3 (Abstimmung innerhalb der Meeresregionen) der MSRL

Laufzeit: 01/2012-12/2014

Inhalt: Um die fischereilich induzierten Veränderungen feststellen zu können, entwickelt und prüft das Thünen Institut neue und vorgeschlagene Indikatoren, die entsprechend dem Kriterium 3.3 der EU-KOM-Entscheidung 477/2010 zur Bewertung herangezogen werden können.

4. Überprüfung alternativer Indikatoren für Bestandsgröße und fischereiliche Sterblichkeit

Laufzeit: 01/2012-12/2014

Inhalt: Nicht alle genutzten Bestände werden derzeit durch eine wissenschaftliche Bewertung des internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) erfasst und es fehlen somit wichtige Indikatoren zum Bestandszustand. Für diese Bestände schlägt die MSRL Alternativindikatoren vor, die derzeit auf ihre Verwendbarkeit getestet werden. Ergebnisse sind bis Anfang 2014 zu erwarten.

5. Analyse der benthischen Biodiversität in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee

Laufzeit: 01/2012-12/2014

Inhalt: Im Sinne des Ökosystemansatzes ist eine Ausweitung der Analysen von Fischereisurveys gefordert. In diesem Projekt wird untersucht, inwieweit Daten aus Fischereisurveys Auskunft über die Verteilung im Wasser lebender Organismen geben können und in wie weit diese mit den Gebieten der FFH-Richtlinie übereinstimmen. Ergebnisse sind bis Anfang 2014 zu erwarten.

Aus Mitteln Dritter (teil-)finanzierte Projekte:

6. a+b EU-Datenerhebungsprogramm für den Fischereisektor

Laufzeit: kontinuierlich seit 2002

Inhalt:

- a) Durch Fangbeprobungen auf kommerziellen Fischereifahrzeugen werden Rückwürfe/Beifänge regulär überwacht und erforscht.
- b) Überwachung der Beifänge an marinen Säugern: von Thünen- Institute Seefischerei und Ostseefischerei beobachten die Beifänge von marinen Säugern in der kommerziellen Fischerei. Dabei werden die methodischen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 angewendet.

7. EFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds)-Projekt „CRANNET“ (Optimierte Netz-Steerte für eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Garnelenfischerei in der Nordsee)

Laufzeit: 01/2013 - 05/2015

Inhalt: Durch systematische Untersuchungen der Selektion im Steert standardisierter Garnelennetze unter Einsatz verschiedener Maschenformen (T0, T90, Quadratmasche) und Maschenöffnungen sollen die Veränderungen in der Fangzusammensetzung untersucht werden im Hinblick auf die Längenspektren der Zielart Nordseegarnele, sowie der Beifangarten, insbesondere Jungfische

8. EU-Projekt „VECTORS“ (Vectors of Change in Marine Life)

Laufzeit: 01/2011 - 12/2014

Inhalt: Analyse aktueller und zukünftiger Vektoren des Wandels in marinen Lebensräumen. Dies schließt sowohl direkte (z.B. invasive Arten, eingeschleppt durch Ballastwassertanks, Klimawandel, Fischerei) als auch indirekte Einflussfaktoren (demographische Entwicklung in Küstenräumen, Tourismus, Politik, Energieversorgung) ein. Mit Hilfe eines besseren Verständnisses der Vektoren werden Vorhersagen zur Veränderung von Ökosystemen, ihrer

Funktionsweise sowie Produktivität möglich. Auswirkungen der Veränderungen auf die Ökonomie, die Gesellschaft und ihre Regierungen werden evaluiert

9. EU-Projekt „MYFISH“

Laufzeit: 03/2012 - 02/2016

Inhalt: Verbesserung von Konzepten zur Erreichung des maximalen Dauerertrags (MSY). Folgenabschätzung, welche Auswirkungen verschiedene MSY Definitionen auf Ökosysteme und die Ökonomie haben werden. Dabei gilt es die zentrale Forderung der Marinen Strategie Rahmenrichtlinie - gesunde Ökosysteme zu gewährleisten - nicht zu verletzen.

10. EU-Projekt SOCIOEC (Analyse sozioökonomischer Folgen von Managementmaßnahmen im Rahmen der reformierten Fischereipolitik)

Laufzeit: 03/2012 - 02/2015

Inhalt: SOCIOEC erarbeitet in Zusammenarbeit mit Interessengruppen Lösungen für zukünftiges Fischereimanagement auf regionaler Ebene. Ein weiteres Ziel des Projektes ist die Verbesserung von Methoden zur Bewertung sozio-ökonomischer Folgen von Managementmaßnahmen.

11. EU-Projekt Entwicklung von Grundlagen zur Integration von MSRL- und Fischbestands Monitoring

Laufzeit: 01/2013 - 12/2015

Inhalt: In diesem von der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission geförderten Projekt sollen statistische Verfahren die Effizienz alternativer Surveystrategien untersuchen, um Vor- und Nachteile sowie Synergien von Beprobungsmethoden zu evaluieren. Ergebnisse sind bis Ende 2015 zu erwarten.

12. EU-Projekt „STOMACH Tender“ (Study on stomach content of fish to support the assessment of good environmental status of marine food webs and the prediction of MSY after stock restoration)

Laufzeit: 01/2013 - 12/2014

Inhalt: Zielsetzung dieses Projektes ist die Verbesserung der Informationsbasis für die Mehrartenmodellierung. Dazu sollen Magendaten zur Bestimmung des derzeitigen Zustands des Nahrungsnetzes erhoben werden. Die neuen Daten helfen bei einer Bewertung des ökologischen Zustands von Nord und Ostsee und der Vorhersage von MSY (maximum sustainable yield).

13. Pilotstudie in Zusammenarbeit mit WWF und Industrie zur Dokumentation von Seevogel- und Meeressäugerbeifängen in der Stellnetzfisherei der Fischereigenossenschaft Freest im Gebiet um Rügen

Laufzeit: 03/2011 - 12/2012.

Inhalt: Die Pilotstudie untersuchte, ob elektronisches Monitoring (EM) eine geeignete Methode zur Erfassung der Beifangraten geschützter Arten darstellt und ggfs. Bereiche identifizieren helfen, die verbesserungsfähig sind.

**14. Innovationsprojekt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):
Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fischerei durch Entwicklung innovativer, praxistauglicher Porpoise-Alarm Warngeräte zur Minimierung von Schweinswal-Beifängen**

Laufzeit: 07/2012 - 01/2014

Inhalt: Der deutschen Stellnetzfischerei soll eine praxistaugliche technische Innovation verfügbar gemacht werden, die den Konflikt zwischen wirtschaftlichen und Naturschutzziele entschärft und der deutschen Fischereiwirtschaft eine nachhaltig wettbewerbsfähige Perspektive aufzeigt.

15. EFF-Projekt Ökologische und ökonomische Untersuchungen zum Nutzen einer elektrischen Baumkurre in der deutschen Garnelenfischerei

Laufzeit: 06/2012 - 07/2012

Inhalt: Praxisbezogene Erprobung einer neuen Fangmethode in der deutschen Garnelenfischerei in der Nordsee, d.h. unter kommerziellen und natürlichen Bedingungen im gesamten Jahresverlauf. Durch den Einsatz eines schwachen gepulsten elektrischen Feldes soll das traditionelle Fanggeschirr (eine Baumkurre, ein Schleppnetz) soweit optimiert werden, dass der ungewollte Fischbeifang, insbesondere der Plattfischbeifang reduziert wird, ohne dabei die Garnelenfänge zu mindern. Darüber hinaus wird das Gewicht des neuen Fanggerätes reduziert, so dass Treibstoffverbrauch des Krabbenkutters sowie die Beanspruchung des Meeresbodens gesenkt werden.

16. BLE-Innovationsprojekt „AUTOMAT“ (Anpassung und Weiterentwicklung von innovativen, nicht-invasiven, Monitoringsystemen und Auswerteverfahren für die Fischereiforschung)

Laufzeit: geplant 07/2013 - 06/2015

Inhalt: Ziel des Verbundprojekts ist es, Teile der konventionellen Datenerfassung und Analyse in der Fischereibiologie und Fischereiökologie durch die Implementierung von alternativen, automatisierten Erfassungs- und Analysesystemen grundlegend zu modernisieren. Dazu gehört auch die Entwicklung von Technologie zur vollständigen Fangdokumentation und Überwachung von Discards.

39. Abgeordneter
Steffen-Claudio Lemme
(SPD) Welche Teile des Gesetzes zu dem Tabakrahmenübereinkommen hat die Bundesregierung noch nicht umgesetzt, und aus welchen Gründen hat sie dies nicht getan?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 5. Juni 2013

Das Gesetz zum Tabakrahmenübereinkommen wurde im Deutschen Bundestag am 23. September 2004 mit breiter parlamentarischer Mehrheit angenommen (BGBl. 2004 II S. 1538). Als Vertragspartei des Tabakrahmenübereinkommens (FCTC) hat sich Deutschland damit zur Umsetzung der Tabakrahmenkonvention verpflichtet. Zum Stand der Umsetzung hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Umsetzung der Tabakrahmenkonvention“, Bundestagsdrucksache 17/11613, sowie in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Ausgaben für Tabakprävention bei Kindern und Jugendlichen“, Bundestagsdrucksache 17/12414, ausführlich Stellung genommen. Seither haben sich keine Änderungen ergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

40. Abgeordneter
Dr. h. c. Gernot Erler
(SPD) Welche vertraglichen Vereinbarungen wurden zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über eine Musterprüfung und Musterzulassung für den Euro Hawk getroffen?
41. Abgeordneter
Dr. h. c. Gernot Erler
(SPD) Welche Verpflichtungen wurden von dem Entwicklungshersteller der Agentur EuroHawk GmbH im Musterprüfungsverfahren nicht erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 5. Juni 2013

Der Entwicklungsvertrag vom 31. Januar 2007 regelt die Grundsätze der Musterprüfung in § 21 unter Hinweis auf Anlage 18 „Musterprüfung/-zulassung, Stückprüfung und Nachprüfung“. Der Vertrag liegt den Sekretariaten des Verteidigungsausschusses und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme vor.

Die Vorlage eines durch WTD 61/ML akzeptierten Musterprüfprogrammes durch die EuroHawk GmbH ist bis heute noch nicht er-

folgt. Das Musterprüfprogramm wurde sukzessive vom Auftragnehmer nachgebessert. Letzte Restarbeiten stehen noch aus.

42. Abgeordneter **Dr. h. c. Gernot Erler** (SPD) Welche Bemühungen hat das Bundesministerium der Verteidigung unternommen, den Euro Hawk mit einem Detect-and-avoid-System auszurüsten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

In der Fähigkeitsforderung für den Euro Hawk wurde die uneingeschränkte Teilnahme am allgemeinen Luftverkehr als langfristiges Ziel beschrieben. Vom Zeitpunkt des Abschlusses des Entwicklungsvertrages am 31. Januar 2007 bis heute gibt es kein international anerkanntes und zertifiziertes „sense and avoid system“ für unbemannte Luftfahrzeuge, daher wurde dies auch nicht im Vertrag berücksichtigt. Durch technische und prozedurale Verfahren wird sichergestellt, dass unbemannte Luftfahrzeuge sicher am Luftverkehr teilnehmen können.

43. Abgeordnete **Bettina Hagedorn** (SPD) Welche Kostenüberschreitungen haben sich während der Entwicklungsphase des Euro Hawk ergeben, und was sind die Gründe dafür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Insgesamt ist im Verlauf des Entwicklungsvertrages Euro Hawk vom Vertragsschluss am 31. Januar 2007 bis heute der Auftragswert von rund 431 Mio. Euro (Hauptvertrag 371 Mio. Euro, Optionen 60 Mio. Euro) auf rund 552 Mio. Euro jeweils einschließlich Umsatzsteuer gestiegen. Diese Steigerung resultiert unter anderem aus nichtvorhersehbaren Zusatzleistungen für die Zulassung des Euro Hawk Full Scale Demonstrator, Änderung der Rahmenbedingungen für die Flugversuche in den USA und den, aus den Abhängigkeiten vom US-Global-Hawk-Programm entstandenen, zusätzlichen Modifikationen. Hinzu kamen Kostensteigerungen bei den mit der U.S. Air Force abgeschlossenen Foreign-Military-Sales-Verträgen, hier besonders für die Beschaffung des Missionsplanungssystems.

44. Abgeordnete **Bettina Hagedorn** (SPD) Welche Abstimmungen wurden zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) getroffen, nachdem Ende 2011 die Erkenntnis bestand, dass eine reguläre Muster-

zulassung für die Euro-Hawk-Serienflugzeuge nur mit erheblichem finanziellen Mehraufwand zu erreichen sei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Zwischen dem BMVg und dem BMF wurden in diesem Zusammenhang keine Abstimmungen vorgenommen.

45. Abgeordnete **Bettina Hagedorn** (SPD) Welche finanziellen Zusagen hat die Bundesregierung für die beabsichtigte Beschaffung von vier Global Hawk getroffen?
46. Abgeordnete **Bettina Hagedorn** (SPD) Für welchen Zeitpunkt ist die Beschaffung der vier Global Hawk vorgesehen, bzw. wann soll beim Deutschen Bundestag die entsprechende Zustimmung eingeholt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Deutschland hat sich im Rahmen von NATO-Initiativen bereit erklärt, über die Beteiligung an NATO AGS (Core) hinaus, vier weitere Luftfahrzeuge zu NATO AGS beizustellen, ohne sich jedoch abschließend auf ein bestimmtes Flugzeugmuster festzulegen. Art, Umfang und Kosten dieses – in einem separaten Projekt zu realisierenden – Beitrages sind noch nicht abschließend beschrieben. Die konzeptionellen Grundlagen werden derzeit im BMVg erarbeitet. Eine Realisierung ist derzeit ab 2013 geplant.

47. Abgeordneter **Wolfgang Hellmich** (SPD) Wurden Zahlungen zwischen der Bundesregierung und der EuroHawk GmbH ausschließlich bei der Abnahme der Leistungen erbracht, oder wurde der Vertrag so formuliert, dass der Auftraggeber Vorauszahlungen tätigen sollte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Im Entwicklungsvertrag Euro Hawk vom 31. Januar 2007 wurden keine Vorauszahlungen vereinbart. Die Zahlungen erfolgten nach erbrachten bzw. abgenommenen Leistungen.

48. Abgeordneter
Wolfgang Hellmich
(SPD)
- Welche weiteren Leistungen aus ergänzenden „Foreign Military Sales (FMS)“ sind neben dem Vertrag mit der Firma EuroHawk GmbH vereinbart worden, und welche Kosten sind damit verbunden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Neben den Verträgen mit der Firma EuroHawk GmbH wurden FMS-Verträge mit der US-Amtsseite über Dienstleistungen und Gerätebeistellungen in einem Gesamtauftragswert von rund 25,2 Mio. Euro geschlossen.

49. Abgeordneter
Wolfgang Hellmich
(SPD)
- Mit welchen Vertragspartnern sind Unterstützungsleistungen im Rahmen der Vorbereitung des Anfangsbetriebes des Euro-Hawk-Prototypen neben dem Vertrag mit der Firma EuroHawk GmbH vereinbart worden, und welche Kosten sind dabei entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Neben dem Euro-Hawk-Entwicklungsvertrag vom 31. Januar 2007 wurden mit der EuroHawk GmbH zwei Verträge (28. Juli 2009 und 2. Dezember 2011) abgeschlossen. Diese dienen der Vorbereitung der logistischen Unterstützung, der Ersatzteilbeschaffung, dem Kauf einer Bodenstation sowie der Vorbereitungen für industrielle Unterstützungsleistungen. Damit sollte der Anfangsflugbetrieb des Demonstrators gesichert werden. Die finanziellen Verpflichtungen aus den beiden Verträgen betragen insgesamt rund 83 Mio. Euro.

50. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche Verträge des BMVg enthalten sogenannte Bemühensklauseln (bitte unter Angabe des jeweiligen Vertragsgegenstands und der Angabe des Auftragswertes), und in wie vielen Fällen kam die Bemühensklausel in der Form zur Anwendung, dass die erwarteten Leistungen nicht erbracht werden konnten und dank der Bemühensklausel Rückforderungen des BMVg nicht möglich waren (bitte um tabellarische Auflistung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 31. Mai 2013**

Entwicklungsverträge der Bundeswehr sind auf der Grundlage der ABEI (Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen) abzuschließen. Die ABEI regelt in § 1 Absatz 1 die Bemühensklausel.

In Fällen, in denen Leistungen oder Teilleistungen kalkulierbar sind, wird die Bemühensklausel regelmäßig ausgeschlossen.

Die Anzahl der Verträge, in denen die Bemühensklausel zur Anwendung kommt, wird nicht erfasst. Insoweit liegt der Bundesregierung die von Ihnen erbetene Information nicht vor. Hierzu wäre eine vollständige Prüfung aller durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr geschlossenen Entwicklungsverträge notwendig.

51. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Welche Bestände von Waffen und Munition (auch bewaffnete Fahrzeuge und Geräte) wurden in den letzten zehn Jahren bei der Bundeswehr als vermisst oder gestohlen vermeldet, und welche Urheber wurden jeweils ermittelt bzw. werden vermutet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Der ressortinternen Weisungslage folgend, werden Verluste von Waffen seit 2001 als Besonderes Vorkommnis (BV) oder Sicherheitsvorkommnis (SIVOKO) systematisch erfasst.

Mit Ausnahme von Gefechtsverlusten (im Rahmen von Auslandseinsätzen) sind seither 127 Waffen (Pistole, Maschinenpistole, Gewehr, Maschinengewehr) abhandengekommen, von denen 62 bisher wieder aufgefunden werden konnten.

Der Verbleib der restlichen 65 Waffen ist bisher noch ungeklärt. Drei Fälle sind allerdings eindeutig auf Diebstahl zurückzuführen:

- 20. März 2005, Einbruch und Diebstahl in Unna:
Unbekannte Täter brechen mit Schweißgerät in eine Waffenkammer ein und nehmen neun Gewehre mit.
- 30. April 2008, Diebstahl in Bad Ems:
Einem zivilen Wachschichtführer wird dessen Pistole aus seinem verschlossenen Schrank entwendet.
- 29. August 2008, Diebstahl in Seedorf:
Unbekannter Täter stiehlt aus provisorischer, aber bewachter Waffenkammer eine Pistole.

Die fallweise erfolgten Ermittlungen durch den Miliärischen Abschirmdienst und die Polizei wurden ohne konkretes Ermittlungsergebnis abgeschlossen oder dauern zum Teil noch an.

Eine exakte Darstellung des Verlustes von Munition in den letzten zehn Jahren lässt sich aus diesen Meldesystemen nicht ableiten, da Munitionsverluste zwar ebenfalls als BV gemeldet, jedoch dezentral bearbeitet werden.

Eine umfassende Darstellung wurde beauftragt. Die Bearbeitung wird aufgrund der erforderlichen Abfrage bei allen betroffenen Dienststellen jedoch noch mehrere Wochen dauern.

Verluste bewaffneter Fahrzeuge/Geräte wurden nicht gemeldet.

Jeder gemeldete Verlust von Waffen, Munition und bewaffnetem Gerät/Kfz wird in der Bundeswehr auch weiterhin sehr ernst genommen und mit den einschlägigen Verfahren der Sachverhaltsermittlung truppendienstlich, bei Bedarf unter Hinzuziehung ziviler Strafverfolgungsbehörden, untersucht.

52. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Zeitpunkt genau und auf wessen Veranlassung ist die Personalakte des früheren Bundeswehr-Berufssoldaten J. K., der nach Angaben seines Sohnes der Stay-behind-Organisation der NATO angehörte und im Auftrag des Bundesnachrichtendienstes (BND) unter anderem mitverantwortlich für das Münchner Oktoberfest-Attentat 1980 war, vernichtet worden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. ‚Mögliche Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an Bombenanschlägen im Rahmen der „Stay-behind“-Organisation der NATO‘ auf Bundestagsdrucksache 17/13615)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Thomas Kossendey

vom 5. Juni 2013

Die Personalgrundakten sind gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten (SPersAV) für Berufssoldaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Akte der ermittelten Person (Jahrgang 1937) wurde vorgabengerecht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die Wehrbereichsverwaltung West im Jahr 2008 vernichtet.

Über die vernichtete Personalgrundakte des ehemaligen Soldaten hinausgehend sind noch die Versorgungsakte und die Gesundheitsakte im Geschäftsbereich des BMVg vorhanden, für die längere Aufbewahrungsfristen gelten. In diesen sind aber keine Vorgänge abgelegt,

die den Empfang von Geldleistungen vom BND oder sonstige Verbindungen dorthin belegen.

53. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Offiziere der Luftwaffe haben im Hinblick auf den Euro Hawk zwischenzeitlich eine zivile Berufspilotenlizenz erworben, und welche Kosten sind dafür entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Bisher wurden elf Offiziere als UAS-Führer (UAS = Unmanned Aircraft System) für den Euro Hawk ausgebildet. Davon wurden für einen UAS-Führer – aufbauend auf seine bereits vorhandene zivile Pilotenlizenz – die Kosten einer Zusatzausbildung durch die Bundeswehr übernommen. Die Zusatzausbildung wurde mit dem Erwerb einer zivilen Berufspilotenlizenz abgeschlossen. Für diese Zusatzausbildung sind Kosten in Höhe von 11 000 Euro entstanden.

54. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die SIGINT-Sensorik oder die Ausrüstung zur Auswertung der von der SIGINT-Sensorik (SIGINT = Signal Intelligence) ermittelten Daten inzwischen nach Nienburg verbracht worden, und welche Auswirkungen hat der Abbruch des Projektes für das Bataillon Elektronische Kampfführung 912 (EloKaBtl 912)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Das EloKaBtl912 betreibt u. a. querschnittliche Auswertesysteme für die fernmeldeelektronische Aufklärung. In diesem Zusammenhang war geplant, auch die durch den Euro Hawk erfliegenen Aufklärungsergebnisse beim EloKaBtl 912 auswerten zu lassen.

Die dazu notwendige Bodenstation ist Teil des Entwicklungsvertrages Euro Hawk und wird derzeit in Manching für die Erprobungsflüge des Demonstrators genutzt. Da die Auswertung der ISIS-Aufklärungsergebnisse (ISIS = Integrated Signal Intelligence System) am Boden unabhängig von der fliegenden Trägerplattform erfolgt, können die Investitionen in Personal und Material am Standort Nienburg bei Fortführung des Projektes SLWÜA (SLWÜA = System zur signalerfassenden, luftgestützten, weiträumigen Überwachung und Aufklärung) weiter genutzt werden.

55. Abgeordneter
Lars Klingbeil
(SPD)
- Welche technischen Schwierigkeiten wurden in der Entwicklungsphase bzw. in der bisherigen Erprobungsphase des Euro Hawk zu welchem Zeitpunkt festgestellt?

56. Abgeordneter
**Lars
Klingbeil**
(SPD) Welche Erkenntnisse haben der Bundesregierung Ende 2011 vorgelegen, dass eine reguläre Musterzulassung für die Euro-Hawk-Serienflugzeuge nur mit erheblichem finanziellen Mehraufwand zu erreichen sei?
57. Abgeordneter
**Lars
Klingbeil**
(SPD) Welche Maßnahmen wurden vom BMVg von Ende 2011 bis zum Scheitern des Euro-Hawk-Projekts am 10. Mai 2013 ergriffen, und welche Begründung liegt dieser Entscheidung zugrunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Entwicklungsvorhaben hoher Komplexität sind prinzipiell mit großen technischen Herausforderungen verbunden. Dies gilt auch besonders hinsichtlich der Integration der national entwickelten Missionsausrüstung in eine US-Trägerplattform. In diesem Rahmen konnten die technischen Probleme zur Herstellung eines sicher flugfähigen Demonstrators gelöst werden.

Im Rahmen des Zulassungsprozesses wurde erkannt, dass die vorgelegten Dokumente teilweise nicht den Anforderungen für eine umfassende deutsche Musterzulassung der Euro-Hawk-Serie entsprachen. Um weiterhin die Musterzulassung der Serie zu erreichen, wären umfangreiche Nachqualifikationen erforderlich gewesen, die einen erheblichen finanziellen Mehraufwand zur Folge gehabt hätten. Hier ergab sich eine Verdichtung der Erkenntnisse erst im Verlauf der Jahre 2011 und 2012.

Parallel zur technischen Prüfung und Qualifikation der ISIS-Missionsausrüstung und des Full Scale Demonstrator hat das BMVg veranlasst, beginnend ab Februar 2012, Alternativen für die Zulassung der Serie zu untersuchen.

Ab Januar 2012 begannen die Bodentests des Gesamtsystems einschließlich der ISIS-Bodenstation. Am 11. Januar 2013 fand der erste Flug des Demonstrators mit Sensorausstattung statt, dabei konnte die ISIS-Funktionskette durchgängig nachgewiesen werden. Bis Ende April 2013 wurden rund 80 Prozent der für die drei Erprobungsflüge geplanten Tests erfolgreich durchgeführt. Des Weiteren wurden Kosten für eine Musterprüfung der Serie ermittelt und entschieden, den Entwicklungsvertrag qualifiziert abzuschließen und die Serie Euro Hawk nicht zu beschaffen. Durch den qualifizierten Abschluss soll das Missionssystem für eine spätere Weiterverwendung zu Ende entwickelt werden.

Mitbestimmend für diese Entscheidung war auch die Entscheidung der USA, ihr Global-Hawk-Programm nicht im ursprünglich geplanten Umfang zu verfolgen, was eine Erhöhung der bisher angenommenen Betriebskosten der Euro-Hawk-Serienflüge nach sich ziehen würde. Mit der Unterrichtung des Verteidigungsausschusses des

Deutschen Bundestages am 15. Mai 2013 wurde diese Entscheidung des BMVg berichtet.

58. Abgeordneter **Lars Klingbeil** (SPD) Welche Leistungen waren gemäß Meilensteinplan zu welchem Zeitpunkt zu erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Der Meilensteinplan unterscheidet sich nach technischen Leistungen und Zahlungszielen. So war ursprünglich die Trägerplattform bis Dezember 2009 nach Deutschland zu überführen und die Integration der Missionsausrüstung ISIS bis Mai 2010 abzuschließen. Der detaillierte Meilensteinplan des Entwicklungsvertrages zur „Entwicklung eines Systems zur signalerfassenden, luftgestützten, weitreichenden Überwachung und Aufklärung (SLWÜA)“ vom 31. Januar 2007 liegt in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags zur Einsichtnahme aus.

59. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD) Was hat die Bundesregierung bisher konkret unternommen, um den Zugang traumatisierter Soldatinnen und Soldaten zu geeigneten zivilen Psychotherapeuten, wie vom Wehrbeauftragten gefordert (siehe Jahresbericht des Wehrbeauftragten 2012, S. 41, Bundestagsdrucksache 17/12050), zu verbessern, und welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um das zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 5. Juni 2013**

Die ambulante psychotherapeutische Behandlung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr durch zivile ärztliche oder psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist grundsätzlich sichergestellt. Sie ist Gegenstand des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Im Bedarfsfall wird die Behandlung traumatisierter Soldatinnen und Soldaten durch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mittels Einzelfallgenehmigungen ermöglicht.

Die sanitätsdienstliche Versorgung psychischer und physischer Einsatzschädigungen bewegt sich auf einem insgesamt hohen Niveau. Die für die Behandlung psychischer Erkrankungen angewandten therapeutischen Methoden entsprechen den Empfehlungen der Fachgesellschaften und umfassen die gängigen wissenschaftlich erprobten

Therapiemethoden. Um für die Einbeziehung von nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eine vertragliche Grundlage zu schaffen, befindet sich das BMVg in Abstimmungsgesprächen mit der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), die derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

60. Abgeordneter
Fritz Rudolf Körper
(SPD) Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, behandlungsbedürftigen Soldatinnen und Soldaten spätestens innerhalb von drei Wochen einen Termin bei einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin anzubieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 5. Juni 2013**

Im Rahmen der Versorgung traumatisierter Soldatinnen und Soldaten wird eine möglichst zeitnahe Einleitung therapeutischer Maßnahmen angestrebt. Stehen eigene oder vertragsärztlich tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (z. B. wegen der örtlichen Gegebenheiten) nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, können über Einzelfallentscheidungen auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten tätig werden, die eine Privatpraxis betreiben. Es wird angestrebt, im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Regelungen eine Terminvergabe innerhalb von drei Wochen sicherzustellen.

61. Abgeordneter
Fritz Rudolf Körper
(SPD) Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für eine niedrigere Vergütung (siehe Jahresbericht des Wehrbeauftragten 2012, S. 41, Bundestagsdrucksache 17/12050) für die psychotherapeutische Behandlung von Soldatinnen und Soldaten im Vergleich zur Behandlung gesetzlich- oder privatversicherter Patientinnen und Patienten, und geht sie davon aus, dass dies den Zugang für Soldatinnen und Soldaten zur Versorgung beeinflusst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 5. Juni 2013**

Gemäß den zur Behandlung von Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der unentgeltlichen Behandlung diesbezüglich bestehenden Verträge mit den Ärzteverbänden werden alle Leistungen nach dem 1,7-fachen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vergütet. Aufgrund der Systematik der GOÄ führt dies dazu, dass in diesem Ausnahmefall der Eurobetrag aus der Vergütung nach dem 1,7-fachen Satz der GOÄ niedriger liegt als der Eurobetrag nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten findet die Vereinbarung entsprechende Anwendung. Es wird angestrebt, die Vergütung für nicht im Rahmen

der vertragsärztlichen Versorgung tätige psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, durch die vorgesehene vertragliche Regelung so zu gestalten, dass sich ein Eurobetrag ergibt, der dem Eurobetrag nach dem EBM entspricht.

62. Abgeordneter
Fritz Rudolf Körper
(SPD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Angebot der Bundespsychotherapeutenkammer, eine Vereinbarung zur Verbesserung der Versorgung traumatisierter Soldatinnen und Soldaten zu treffen, und beabsichtigt sie diese Vereinbarung abzuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 5. Juni 2013**

Die derzeit laufenden Abstimmungsgespräche zwischen BMVg und BPtK dienen der Verbesserung der Versorgung traumatisierter Soldatinnen und Soldaten und werden daher begrüßt. Bei allen Überlegungen sind im Rahmen der Verhandlungen auch mögliche Auswirkungen auf andere Leistungen, die im Rahmen der Heilfürsorge erbracht werden, zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt, mit der BPtK einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

63. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann haben der Bundesminister der Verteidigung Dr. Thomas de Maizière und die Staatssekretäre des BMVg jeweils Kenntnis erlangt über den Wunsch des Bundesrechnungshofes, uneingeschränkt Einsicht in Unterlagen zum Euro-Hawk-Programm zu erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

In seinem Bericht vom 13. Juni 2012 – Gz IV 4 – 2012 – 0579/IV 5 – 2010 – 0460 hat sich der Bundesrechnungshof (BRH) unmittelbar an die Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gewendet und gebeten, die mit dem BMVg bestehenden Differenzen zum Umfang seiner Erhebungsrechte zum Gegenstand eines Berichterstattungsgesprächs zu machen (Anlage 1).

Einer der beiden strittigen Fälle, den der BRH in seinem Schreiben anführt, betrifft die „Prüfung des Aufklärungssystems EuroHawk“. In dem dort zitierten Schreiben vom 7. Mai 2012 hatte der zuständige Staatssekretär die Gründe aufgeführt, warum in diesem Fall ausnahmsweise keine uneingeschränkte Einsicht in die erbetenen Unterlagen gewährt werden könne.

In einem weiteren Berichterstattungsgespräch sind BRH und BMVg am 16. Januar 2013 aufgefordert worden, sich bis Ende Februar 2013 auf eine Lösung zu verständigen. In seinem Bericht vom 27. Februar 2013 – Gz IV 1 – 20 57 01 – hat der BRH die Berichterstatte zum Einzelplan 14 über das Ergebnis sowie den Inhalt der mit dem BMVg getroffenen Vereinbarung unterrichtet (Anlage 2).

64. Abgeordneter **Dr. Tobias Lindner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Im Rahmen welcher Prüfverfahren hat das BMVg seit 2010 dem Bundesrechnungshof eine Akteneinsicht verwehrt bzw. nur eingeschränkt ermöglicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Seit Anfang 2010 haben der BRH und die ihm nachgeordneten Prüfungsämter des Bundes fast 400 Prüfungen im Geschäftsbereich des BMVg eingeleitet, bei denen in rechtlich begründeten Einzelfällen einzelne Dokumente dem Bundesrechnungshof nicht übersandt werden konnten (vgl. z. B. die in Anlage 1 genannten Fälle).

Ohne eine umfangreiche und zeitaufwändige Abfrage im gesamten Geschäftsbereich des BMVg kann Ihre Frage jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

ANLAGE 1



Bundesrechnungshof

Bundesrechnungshof Postfach 12 06 03 Bonn

An den Berichterstatter/die Mitberichterstatterin und die Mitberichterstatter für den Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Handwritten signature and date: J. Koppelin 13/06

Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99 721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Fax-Nr. 030 227 -

Herrn Abgeordneten Dr. h. c. Jürgen Koppelin 7 66 70

Frau Abgeordnete Dr. Gesine Lötzsch 7 60 70

Herrn Abgeordneten Klaus Peter Willsch 7 61 24

Herrn Abgeordneten Bartholomäus Kalb 7 61 91

Herrn Abgeordneten Bernhard Brinkmann 7 62 65

Herrn Abgeordneten Dr. Tobias Lindner 7 60 27

Bonn, den
13.05.2012
Durchwahl
1440/1450
Unser Zeichen
IV 4 - 2012 - 0579
IV 5 - 2010 - 0450

Nachrichtlich:

Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Frau Abgeordnete Petra Merkel 7 62 63

Sekretariat des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages 7 05 33

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Herr Abgeordneten Dr. Michael Luther 7 61 16

Bundesministerium der Verteidigung 0228 99 24-6304

Bundesministerium der Finanzen 030 18-682-884687
030 18-682-2164

- 2 -

Erhebungsrechte des BundesrechnungshofesAnl.: 2

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

bei Erhebungen im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums wurden uns in der jüngsten Vergangenheit wiederholt Unterlagen vorenthalten. Das Bundesverteidigungsministerium vertrat dabei im Kern die Auffassung, es stehe ihm zu, eigene Erwägungen zur Qualität und Relevanz der angeforderten Unterlagen anzustellen und sie dem Bundesrechnungshof auf dieser Grundlage ganz oder teilweise zu verweigern. So qualifizierte es einen Bericht seiner Innenrevision zu „Ausgabenwirkungen von ÖPP-Projekten“ als „Diskussionspapier“ und verweigerte die Herausgabe. In einem anderen Fall ließ es Informationen in Statusberichten zum Projekt EuroHawk, einem Aufklärungssystem, entfernen, weil es die Rechte eines Auftragnehmers berührt sah. Umfassende und wirkungsvolle Erhebungsrechte sind die Voraussetzung dafür, dass der Bundesrechnungshof seine Prüfungs- und Beratungsaufgaben - gerade auch auf Bitte des Parlaments - erfolgreich wahrnehmen kann. § 95 Bundeshaushaltsordnung regelt deshalb unmissverständlich, dass ausschließlich der Bundesrechnungshof entscheidet, welche Unterlagen ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben vorzulegen sind.

Weil wir die Sach- und Rechtslage für eindeutig halten, gingen wir davon aus, die Angelegenheit anhand von zwei typischen Fallgestaltungen im Dialog mit der Leitung des Bundesverteidigungsministeriums klären zu können. Dies war jedoch nicht möglich. Es ist uns weiterhin verwehrt, die Sachverhalte vollständig aufzuklären.

Die Haltung des Bundesverteidigungsministeriums würde im Ergebnis dazu führen, dass Prüfungen des Bundesrechnungshofes vom Wohlwollen der geprüften Stelle abhängig wären. Damit sind auch die parlamentarischen Kontrollrechte berührt.

- 3 -

Wir sehen uns deshalb veranlasst, Ihnen die für unsere Aufgabenwahrnehmung so außerordentlich bedeutsame Problematik - verbunden mit der Bitte um Unterstützung - näher zu bringen. Aus unserer Sicht bietet es sich an, die in den Anlagen exemplarisch dargestellten Fallgestaltungen zum Gegenstand eines Berichterstattergesprächs zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Kottke



Waller



Bauch

Anlage 1**Fallgestaltung 1**

Bei dieser Fallgestaltung geht es im Wesentlichen um die Frage, ob eine geprüfte Stelle nur solche Unterlagen vorlegen muss, die abschließend gebilligt und unmittelbar finanzwirksam sind.

Beispiel:

Prüfung der „Geschäftsbeziehungen zwischen der Bundeswehr und der Bekleidungs-gesellschaft (LHBw) sowie ihrer Beteiligungen“

Der Bundesrechnungshof hat die Prüfung mit Schreiben vom 12. Januar 2012 gegenüber dem Bundesverteidigungsministerium angekündigt. Bei der Prüfung geht es insbesondere darum festzustellen, ob das Kooperationsvorhaben wirtschaftlich ist und die Zahlungen an die LHBw rechtmäßig erfolgen. Nachdem der Bundesrechnungshof davon Kenntnis erhalten hat, dass die Innenrevision des Bundesverteidigungsministeriums eine thematisch verwandte Prüfung zu „Ausgabenwirkungen von ÖPP-Projekten“ durchgeführt hat, bat er, den Bericht zu übersenden. Mit der Begründung, der Bericht sei nicht vom Abteilungsleiter Haushalt gebilligt worden und stelle deshalb keine herausgabepflichtige, weil nicht finanzwirksame Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) dar, lehnte das Bundesverteidigungsministerium diese Bitte ab.

Der Bundesrechnungshof hat den zuständigen Staatssekretär darauf hingewiesen, dass § 89 Abs. 1 Nr. 2 BHO („Der Bundesrechnungshof **prüft Maßnahmen**, die sich finanziell auswirken können.“) keine Regelung zur Auskunftspflicht geprüfter Stellen trifft. Die Vorschrift beschreibt vielmehr die den Prüfungsbefugnissen des Bundesrechnungshofes unterliegenden Prüfungsgegenstände, vorliegend die Geschäftsbeziehungen zur LHBw, welche unzweifelhaft finanzwirksame Maßnahmen darstellen. § 95 Abs. 1 BHO regelt demgegenüber die Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesrechnungshof: „**Unterlagen**, die der Bundesrechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.“

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012 lehnte der zuständige Staatssekretär die Herausgabe des Berichts gleichwohl ab. Der Entwurf sei kein Revisionsbericht, sondern ein im Rahmen eines Auftrages des Abteilungsleiters Haushalt gefertigtes internes Diskussionspapier auf Referats-

- 2 -

ebene, um aus querschnittlicher Sicht unter haushalterischen Aspekten zu Erkenntnissen und Folgerungen für eventuelle Verlängerungen und/oder Neuauflagen von Kooperationsvorhaben zu kommen. Der Entwurf stelle insoweit lediglich eine abteilungsinterne Vorarbeit dar, die vom Abteilungsleiter Haushalt nicht gebilligt worden sei. Insoweit fehle dem Dokument jedwede Festlegung eines Behördenwillens und könne daher keine herausgabepflichtige, weil nicht finanzwirksame Verwaltungsentscheidung im Sinne des § 89 Abs. 1 Nr. 2 BHO sein.

Die Begründung konstruiert eine Beschränkung der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes auf gebilligte **und** unmittelbar finanzwirksame Unterlagen, indem sie zwei Vorschriften in einer Weise miteinander verknüpft und interpretiert, wie sie der einschlägigen Kommentierung nicht ansatzweise zu entnehmen ist. Nach dieser Rechtsauffassung hätte der Bundesrechnungshof losgelöst von einer finanzwirksamen Entscheidung keinen gesetzlichen Anspruch auf Vermerke, Gutachten, Stellungnahmen, technische Beschreibungen und ähnliche deskriptive Unterlagen. **Gerade solche Unterlagen machen Entscheidungsalternativen und -abläufe sowie Verantwortlichkeiten aber erst transparent.** Dies gilt insbesondere, wenn sie abweichende Positionen dokumentieren. Für eine sachgerechte und vollständige Prüfung und Beratung sind solche Unterlagen deshalb unverzichtbar. Zwar hat der Bundesrechnungshof diese in der Prüfungspraxis im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums im Regelfall erhalten. Es ist jedoch zu betonen, dass er hierauf **in jedem Einzelfall einen gesetzlichen Anspruch** hat. Die Qualifizierung der Unterlage durch die geprüfte Stelle, hier etwa als „Diskussionspapier“, kann diesen gesetzlichen Anspruch nicht aushebeln.

Anlage 2**Fallgestaltung 2**

Bei dieser Fallgestaltung geht es im Wesentlichen um die Frage, ob eingegangene Verpflichtungen einer geprüften Stelle gegenüber einem privaten Auftragnehmer die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes einschränken können.

Beispiel:

Prüfung des „Aufklärungssystems EuroHawk“

Die Streitkräfte der USA setzen das unbemannte luftgestützte Aufklärungssystem Global Hawk für die Bildaufklärung ein. Die Bundeswehr beabsichtigt, den Global Hawk für die Signalaufklärung einzusetzen. Hierzu sieht der Entwicklungsvertrag EuroHawk aus dem Jahr 2007 vor, einen Global Hawk zu beschaffen, Sensoren für die Signalaufklärung zu entwickeln und in das Luftfahrzeug zu integrieren. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) veranschlagt das Entwicklungsprojekt derzeit mit 660 Mio. Euro. Der Entwicklungsvertrag sieht vor, dass der Auftragnehmer vierteljährliche Statusberichte zum Fortgang des Projektes vorlegt. Sie sollen über den Arbeitsfortschritt und die wesentlichen Ergebnisse des vergangenen Zeitraums informieren und eine Übersicht über den Erfüllungsgrad und die Abweichungen in Bezug auf vereinbarte Forderungen und Spezifikationen geben.

Im November 2011 kündigte der Bundesrechnungshof dem Bundesverteidigungsministerium die Prüfung des Entwicklungsprojektes EuroHawk an. Bei den örtlichen Erhebungen lehnte das BWB die Herausgabe der Statusberichte mit der Begründung ab, eine Klausel auf dem Deckblatt dieser Berichte verbiete die Weitergabe über die Dienststellen des Bundesverteidigungsministeriums und autorisierte Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen hinaus ohne vorherige schriftliche Genehmigung. Der Bericht enthalte geschützte Daten, die nur auf einer „Kenntnis, wenn notwendig“-Basis weitergegeben werden dürften.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2012 schloss sich das Bundesverteidigungsministerium dieser Argumentation an. Es bot an, die Statusberichte in den Diensträumen des BWB in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters einzusehen. Auf die diesbezügliche Anfrage des Bundesrechnungshofes erklärte das BWB jedoch, eine Rücksprache mit der EuroHawk GmbH habe ergeben, dass auch dies nicht möglich sei. Es habe mit der EuroHawk GmbH vereinbart, die Statusberichte so zu bearbeiten, dass sie dem Bundesrechnungshof ausgehän-

- 2 -

digt werden können. Die von der EuroHawk GmbH bearbeiteten Statusberichte hat der Bundesrechnungshof im Februar 2012 erhalten. Darin sind Stellen kenntlich gemacht worden, an denen Informationen herausgenommen wurden.

Nach § 95 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind dem Bundesrechnungshof Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, auf Verlangen zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Der Bundesrechnungshof bestimmt nach seinem Ermessen, welche Unterlagen er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Vereinbarungen des Bundesverteidigungsministeriums mit Dritten haben hierauf keinen Einfluss. **Alles andere würde bedeuten, dass das Bundesverteidigungsministerium durch Vereinbarung mit Dritten Vorschriften der BHO außer Kraft setzen könnte.** Der Bundesrechnungshof muss Sachverhalte vollständig und wahrheitsgemäß aufklären¹, um eine wirksame Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung durchführen und auf dieser Grundlage insbesondere das Parlament sachgerecht unterrichten und beraten zu können. Dazu gehört, in alle verfügbaren Unterlagen einer geprüften Stelle und der von Erhebungen betroffenen Stellen Einblick nehmen zu können.

Der Bundesrechnungshof hat dem zuständigen Staatssekretär im Bundesverteidigungsministerium diese Auffassung im März 2012 mitgeteilt und gebeten, die Statusberichte unverändert zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesverteidigungsministerium hat mit Schreiben vom 7. Mai 2012 mitgeteilt, es sehe grundsätzlich eine Pflicht zur Herausgabe der Statusberichte gemäß § 95 BHO als gegeben an. Gleichwohl gebe es im vorliegenden Einzelfall gewichtige Gründe, diesen Herausgabeanpruch in der vom BWB beschrittenen Form mit Überlassung von bearbeiteten Statusberichten zu erfüllen, in denen sensible Leistungsdaten des Waffensystems unkenntlich gemacht worden seien. Die gebotene Abwägung des anerkannten Kontrollauftrages des Bundesrechnungshofes mit der verfassungsrechtlich geschützten Position des Auftragnehmers auf Wahrung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse lasse eine gänzlich unbearbeitete Überlassung der Statusberichte nicht zu. Das Bundesverteidigungsministerium ist der Auffassung, dass die Prüfung des Bundesrechnungshofes durch diese Form der Überlassung der Unterlagen nicht beschränkt werde.

¹ Engels, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: August 2010, Art. 114 Rdnr. 236

- 3 -

Nach dem Grundgedanken des § 95 BHO sind vertragliche Verpflichtungen der Verwaltung, Informationen gegenüber dem Bundesrechnungshof geheim zu halten, gemäß § 134 BGB nichtig.² Eine Bearbeitung der Unterlagen, wie vom BWB im Falle der Statusberichte der EuroHawk GmbH veranlasst, schränkt die gegenüber dem Bundesrechnungshof bestehenden Auskunftspflichten unrechtmäßig ein. Unterlagen sind dem Bundesrechnungshof unverändert zu überlassen. Änderungen an den Originalunterlagen dürfen nicht in das Belieben der geprüften Stelle oder gar des Auftragnehmers gestellt werden. Das Bundesverteidigungsministerium verkennt, dass es hierbei kein Mitspracherecht der geprüften Stelle oder des Auftragnehmers gibt. **Das Bundesverteidigungsministerium verkennt auch, dass der Bundesrechnungshof ohne den unbeschränkten Zugriff auf Unterlagen und Informationen einer geprüften Stelle das verfassungsrechtliche Postulat der Lückenlosigkeit der Finanzkontrolle nicht gewährleisten kann.** Für den Bundesrechnungshof tragen die Statusberichte und insbesondere die darin enthaltenen Informationen zum Arbeitsfortschritt und zu Leistungsdaten dazu bei, den Erfüllungsgrad von vereinbarten Forderungen und damit den vertragsgemäßen Projektstand umfassend bewerten zu können.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die von den Beschäftigten des Bundesrechnungshofes zu beachtenden Regelungen zur vertraulichen Behandlung von dienstlichen Vorgängen und Informationen Grundlage ihrer täglichen Arbeit sind. Der Bundesrechnungshof hat in zahlreichen Fällen Zugang zu sensiblen Daten privater Unternehmen. Die Kenntnis hierüber und die damit verbundene vertrauliche Behandlung stellen insoweit keine Besonderheit für den Bundesrechnungshof dar. Das Bundesverteidigungsministerium bleibt daher aufgefordert, dem Bundesrechnungshof die Statusberichte in unveränderter Form zur Verfügung zu stellen.

² Vgl. Klostermann: Heuer, Engels, Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 95 BHO, Nr. 1.

ANLAGE 2



Bundesrechnungshof

Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

An
den Berichtstatter/die Mitberichtstatterin
und die Mitberichtstatter
für den Einzelplan 14 des Bundeshaushalts
des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Steuerschlüssel

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon: 0228 99 721-0

Telefax: 0228 99 721-1403

Internet:

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail:

poststelle@brh.bund.de

Fax-Nr. 030 227 -

Herrn Abgeordneten Dr. h.c. Jürgen Koppelin	7 66 70
Herrn Abgeordneten Bernhard Brinkmann	7 62 65
Herrn Abgeordneten Bartholomäus Kalb	7 61 91
Herrn Abgeordneten Dr. Tobias Lindner	7 60 27
Frau Abgeordnete Dr. Gesine Löttsch	7 60 70
Herrn Abgeordneten Klaus-Peter Willsch	7 61 24

Bonn, den

27. Februar 2013

Durchwahl

1410/1412

Unser Zeichen

191 - 20 57 01

Nachrichtlich:

Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Frau Abgeordnete Petra Merkel (Berlin)	7 62 63
Sekretariat des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages	7 05 33
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Herrn Abgeordneten Dr. Michael Luther	7 61 16
Bundesministerium der Verteidigung	0228 99 24-036304
Bundesministerium der Finanzen	030 18-682-3144

- 2 -

Schreiben an den Berichterstatter/die Mitberichterstatterin und die Mitberichterstatter des Haushaltsausschusses zum Einzelplan 14 des Bundeshaushalts**hier: Prüfungs- und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes**

1. Unser Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Berichterstatter des Haushaltsausschusses zum Einzelplan 14 vom 12. November 2012 - Gz. IV 1 - 20 57 01
2. Ergebniskurzprotokoll des Gesprächs mit den Berichterstattern des Haushaltsausschusses zum Einzelplan 14 am 16. Januar 2013 vom 4. Februar 2013 - Gz. HC I 4 - 01-02-03/BE
3. Gespräch von Vertretern des BMVg und des BRH am 19. Februar 2013

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

am 12. November 2012 hatten wir Sie mit unserem Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO anhand zweier Fallbeispiele über Probleme bei der Wahrnehmung unserer verfassungsmäßig und gesetzlich eingeräumten Prüfungs- und Erhebungsrechte im Geschäftsbereich des Bundesverteidigungsministeriums unterrichtet.

Im anschließenden Berichterstattergespräch am 16. Januar 2013 vertraten Bundesverteidigungsministerium und Bundesrechnungshof unterschiedliche Auffassungen zu der Reichweite der Prüfungs- und Erhebungsrechte. Zum Zwecke einer einvernehmlichen Beendigung der Angelegenheit hatten wir den Entwurf eines Einigungsvorschlages vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Nach dem entsprechenden Sachvortrag regten Sie an, dass Bundesverteidigungsministerium und Bundesrechnungshof auf der Basis des Einigungsvorschlages bis Ende Februar 2013 Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung prüfen und Ihnen hierzu berichten.

Am 19. Februar 2013 fand ein Gespräch zwischen Vertretern des Bundesverteidigungsministeriums und des Bundesrechnungshofes zur Erörterung der Angelegenheit statt. Dabei haben sich die Beteiligten auf eine Lösung verständigt, die dem Bundesrechnungshof Zugang zu allen aus seiner Sicht erforderlichen Unterlagen und Auskünften gewährt. Im Bedarfsfall begründet das Bundesverteidigungsministerium, wenn es ein besonderes Verfahren bei der Bereitstellung der vollständigen Unterlagen und Auskünfte für erforderlich hält.

- 3 -

Im Einzelnen haben Bundesverteidigungsministerium (BMVg) und Bundesrechnungshof (BRH) bei der Wahrnehmung der Prüfungs- und Erhebungsrechte nach §§ 88 ff. BHO folgendes Vorgehen verabredet:

- 1. Das BMVg und sein nachgeordneter Bereich stellen dem BRH alle Unterlagen und Auskünfte, die der BRH zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, vollständig innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung.*
- 2. Der BRH stellt sicher, dass die in den Unterlagen und Auskünften ggf. enthaltenen vertraulichen Informationen entsprechend behandelt werden und schutzwürdige Interessen Dritter sowie Regelungen des Daten- und Vertrauensschutzes beachtet werden.*
- 3. Das BMVg begründet, wenn es ausnahmsweise ein besonderes Verfahren bei der Bereitstellung der vollständigen Unterlagen und Auskünfte oder der Übersendung der Prüfungsergebnisse im kontradiktorischen Verfahren für erforderlich hält. Das BMVg und der BRH verständigen sich in diesen Einzelfällen auf die Verfahrensmodalitäten.*

Die Regelung enthält einen zufriedenstellenden Ausgleich zwischen dem Erfordernis der unmittelbaren Kenntnis aller möglicherweise prüfungsrelevanten Informationen für den Bundesrechnungshof und der Option des Bundesverteidigungsministeriums, in sensiblen Fällen ausnahmsweise gesonderte Verfahrensmodalitäten zu verabreden.

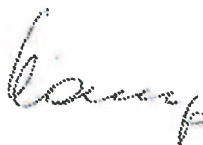
Der Inhalt dieses Schreibens ist vorab mit dem Bundesverteidigungsministerium abgestimmt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Kottke)



(Kamp)

65. Abgeordneter
Ullrich
Meßmer
(SPD)
- Ist die Bundesregierung befugt, bei militärischen Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben Verträge so abzuschließen, dass der Bundesrechnungshof bei der Umsetzung des Vorhabens keinen Einblick in Statusberichte erhalten darf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 31. Mai 2013

Die Bundesregierung hat bisher nicht und beabsichtigt auch in Zukunft nicht, bei militärischen Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs vertraglich einzuschränken.

Einschränkungen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der externen Finanzkontrolle können sich ggf. aus widerstreitenden, verfassungsrechtlich geschützten Rechten Dritter ergeben, die dann mit dem Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs abzuwägen sind, sowie bei der Beeinträchtigung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

In diesen engen, verfassungsrechtlich begründeten Grenzen können – bezogen auf den konkreten Einzelfall – durch das jeweilige Ressort einzelne Realisierungsschritte von der Prüfung durch den Bundesrechnungshof ausgeschlossen werden.

66. Abgeordneter
Ullrich
Meßmer
(SPD)
- Gehört der Bundesrechnungshof als staatliche Institution nach Auffassung der Bundesregierung in die Kategorie, der bei den einzelnen Realisierungsschritten „kein Einblick für Dritte“ gewährt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 31. Mai 2013

Auf die vorstehende Antwort, insbesondere Absatz 3, wird verwiesen.

67. Abgeordneter
Carsten
Schneider
(Erfurt)
(SPD)
- Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Entwicklungsphase des Euro Hawk nicht wie im Entwicklungsvertrag vorgesehen bis 2011, sondern bis Mitte 2013 gedauert hat?

68. Abgeordneter
**Carsten
Schneider
(Erfurt)
(SPD)** Welche Stellen wurden zu welchem Zeitpunkt über die Verzögerungen informiert?
69. Abgeordneter
**Carsten
Schneider
(Erfurt)
(SPD)** Wurden Regressforderungen aus der Verzögerung gegen den Hersteller geprüft, und mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Die maßgeblichen Gründe für die Verzögerungen im Entwicklungsprojekt waren:

- zusätzlich erforderliche Tests zur elektromagnetischen Verträglichkeit,
- Verzögerungen bei Beistellungen aus Regierungskäufen (FMS Case) mit den USA,
- Änderungen im Bauzustand der Global Hawk der US Air Force, die für den Euro Hawk übernommen werden mussten,
- Verzögerungen beim Einwirken von Genehmigungen für den Überführungsflug,
- Verzögerungen im Flugtestprogramm in den USA aufgrund von technischen Vorfällen (Spoiler-Aktuator-Fehlfunktion), die auch Auswirkungen auf das Euro-Hawk-Flugprogramm hatten,
- witterungsbedingte Einschränkungen im Erprobungsflugbetrieb sowie
- Verzögerungen bei der Zulassung.

Schon bei Vertragsschluss am 31. Januar 2007 war bekannt, dass ein solches komplexes Entwicklungsprojekt mit einem zeitlichen Risiko behaftet ist. Die im Projekt entstandenen Zeitverzögerungen wurden zwischen dem Projektleiter und der Fachaufsicht im BMVg erörtert. Es wurde jedoch dahingehend bewertet, dass das Entwicklungsziel weiterhin erreicht werden kann.

Regressforderungen aus der Verzögerung setzen eine schuldhaft Verletzung von Leistungspflichten des Entwicklungsvertrages voraus. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass für Entwicklungsleistungen in der Regel Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, für die die Bemühensklausel vereinbart wird – hauptsächlich für wesentliche Leistungsinhalte (z. B. den Zulassungsprozess). Sofern der Auftragnehmer Verzögerungen für vertraglich geschuldete Leistungen

im Einzelfall zu vertreten hatte, wurde er in „Regress“ genommen. So wurde mit dem letzten Änderungsvertrag eine Preisreduktion in Höhe von rund 7 Mio. Euro durchgesetzt.

70. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD) Welche Baumaßnahmen sind beim Aufklärungsgeschwader 51 Immelmann zur Aufnahme der Euro Hawk und Global Hawk realisiert worden, und welche Kosten sind dabei entstanden?
71. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD) Welche Nutzung ist für die für den Euro Hawk gebauten Hallen nach dem Scheitern des Projekts vorgesehen, und welche Betriebskosten entstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Für den Betrieb von bemannten und unbemannten Systemen am Militärflugplatz Jagel wurden Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurde auch die Herstellung der Aufnahmebereitschaft des Euro Hawk Full Scale Demonstrators einbezogen. Die wichtigsten Maßnahmen dabei waren die Errichtung einer Instandsetzungshalle und das Herrichten vorhandener Flugbetriebsflächen.

Die Gesamtkosten für die Infrastrukturmaßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit der Stationierung des Euro Hawk am Standort Schleswig/Jagel stehen, belaufen sich auf ca. 18 Mio. Euro. Die Kosten für querschnittliche waffensystemübergreifende Infrastrukturmaßnahmen (Herrichtung der Start- und Landebahn generell für unbemannte Luftfahrzeuge) betragen rund 14,7 Mio. Euro.

Die Nutzung der Instandsetzungshalle ist grundsätzlich für jeden Luftfahrzeugtyp möglich, der vergleichbare oder kleinere Abmessungen als der Euro Hawk aufweist. Über die zukünftige Nutzung ist allerdings noch nicht entschieden.

Die laufenden jährlichen Betriebskosten werden mit einem mittleren fünfstelligen Euro-Betrag abgeschätzt, hängen aber von der späteren tatsächlichen Nutzung ab.

72. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD) Welche Verpflichtungen ist die Bundesregierung gegenüber der NATO beim Beschaffungsprojekt AGS (AGS = Alliance Ground Surveillance) eingegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Deutschland hat sich im Rahmen eines so genannten Programme Memorandum of Understanding (PMoU) verpflichtet, sich an NATO AGS (Core) zu beteiligen und trägt dabei insgesamt mit einem Betrag in Höhe von 483,31 Mio. Euro bei.

Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf: Beschaffung 456,82 Mio. Euro sowie Verwaltungskosten der internationalen Agentur 26,49 Mio. Euro. Beide Beträge sind endeskalierte Werte.

73. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich einer regulären Musterzulassung für die beabsichtigte Beschaffung von vier Global Hawk?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. Juni 2013**

Eine konkrete Beschaffungsabsicht besteht nicht.

74. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass der Elitesoldat des Kommandos Spezialkräfte (KSK) und Diensthundeführer, der seit langem Missstände in der Diensthundeeinheit des KSK wie den bis jetzt praktizierten Einsatz verbotener Elektrostimulanzgeräte dienstlich angezeigt hat (vgl. meine Mündliche Frage 57, Plenarprotokoll 17/200 Anlage 40/S. 24228), daraufhin gegen seinen Willen zum 6. Mai 2013 vom KSK weg kommandiert worden sein soll sowie „seinen“ Diensthund abgeben müssen (<http://faq.sarsys.de/pdf/110.pdf>; www.sardog.eu/press/teletakt_bw/Wehrbeauftragter_%20Eingabe%20_Kruppi_.pdf), und inwiefern trifft es zu, dass der KSK-Hundezug ohnehin knapp besetzt ist mit qualifizierten Hundeführern, ein neuer erst ab August 2013 ausgebildet werden könnte, jedoch bei jedem auswärtigen Einsatz des KSK etwa zur Rettung ein Diensthundeführer teilnehmen muss?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 31. Mai 2013**

Der in Rede stehende KSK-Soldat ist mit Dienstantritt zum 6. Mai 2013 zum Ausbildungszentrum Spezielle Operationen nach Pfullendorf versetzt worden, um dort einen zuvor vakanten Dienstposten zu

besetzen, der seine Ausbildung und Erfahrung als Kommandofeldweibel voraussetzt.

Diese Personalmaßnahme erfolgt aus Gründen dienstlichen Bedarfs. Ein Zusammenhang zur Meldung des KSK-Soldaten zum Thema „Einsatz verbotener Elektroreizegeräte“ besteht nicht. Im Fall einer Versetzung wird ein Diensthund regelmäßig an die Diensthundeschule der Bundeswehr in Ulmen zurückgegeben und voraussichtlich für andere Aufgaben verwendet.

Das Bundesverwaltungsgericht, das der KSK-Soldat mit der Bitte um Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes angerufen hatte, hat bereits am 7. Mai 2013 die Rechtmäßigkeit der Personalmaßnahme an sich sowie der Abgabe des Diensthundes festgestellt.

In der Spezialkommandokompanie des Kommandos Spezialkräfte sind derzeit sieben Teams „Kommandofeldweibel und Diensthundeführer Kampfmittelspürhund/Personenspürhund Streitkräfte mit Hund“ aufgestellt. Drei weitere Teams (zwei Diensthundeführer mit neuem Hund und ein neues Team) werden ab 2013 ausgebildet. Die Einsatzbereitschaft des Diensthundezuges des Kommandos Spezialkräfte ist damit sichergestellt.

Bei jedem Einsatz des Kommandos Spezialkräfte wird angestrebt, einen Diensthundeführer mit seinem Diensthund verfügbar zu haben, um die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Führers vor Ort zu erweitern.

Darüber hinaus kann bei Auftragserteilung und Ausplanung schon in Deutschland auch die Entscheidung getroffen werden, dass in diesem Fall kein Diensthund zum Einsatz kommt, weil die Fähigkeit nicht benötigt oder vor Ort durch andere Kräfte sichergestellt wird.

75. Abgeordneter
**Alexander
Ulrich**
(DIE LINKE.)
- Welche tiefer gehenden Erläuterungen kann die Bundesregierung zur ersten Teilfrage der Frage 21 der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/13655 machen, die sich nach einer Einschätzung der Bundesregierung zu Einsätzen von Kampfdrohnen und einer damit verbundenen Gefahr der Verlagerung von Konflikten in Herkunftsländern erkundigt und nach Auffassung des Fragestellers nicht in gebotenem Maß beantwortet wurde, und welche „bilateralen Kontakte“ und „Beratungen im multilateralen Kontext“ des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle sind in der Antwort zu Frage 21 zum Thema „Einsatz von Kampfdrohnen“ im Rahmen von Regierungsgesprächen konkret gemeint (bitte für die letzten fünf Jahre darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 4. Juni 2013**

Die Bundesregierung kann keine über die Feststellungen in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/13655 vom 29. Mai 2013 hinausgehenden Erläuterungen zur möglichen Gefahr einer Verlagerung von Konflikten in Herkunftsländern treffen.

Jedes militärische Engagement in einer Konfliktregion, unabhängig von den eingesetzten Mitteln, kann die Sicherheitslage beeinflussen. Eine belastbare Bewertung der Sicherheits- und Gefährdungslage in der Bundesrepublik Deutschland orientiert sich aber an konkreten Rahmenbedingungen. Eine Antwort allein auf Grundlage abstrakter Annahmen wäre spekulativ. Falls es zu einer verschärften Sicherheits- und Gefährdungslage kommen sollte, würden erhöhte Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Wie in der oben genannten Antwort dargelegt, thematisiert die Bundesregierung Fragen des Einsatzes bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge in ihren bilateralen Kontakten und beteiligt sich an Beratungen im multilateralen Kontext. Diese Aussage bezieht sich auf eine Vielzahl von Kontakten und Beratungen und schließt Gespräche des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, selbstverständlich ein. Zu Einzelheiten dieser Beratungen äußert sich die Bundesregierung nicht öffentlich.

76. Abgeordneter
**Alexander
Ulrich**
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Details kann die Bundesregierung zur möglicherweise gemeinsamen Beschaffung von Kampfdrohnen mit Regierungen anderer Länder mitteilen, die nach Meldung des Internetportals heise.de (29. Mai 2013, 9.40 Uhr) mit den Niederlanden erfolgen soll und auch mit Frankreich in einer unverbindlichen Absichtserklärung (Bundestagsdrucksache 17/13655) niedergelegt ist, und worin bestünden außer angeblichen finanziellen Einsparungen militärstrategische, technische, organisatorische und politische Vorteile?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 6. Juni 2013**

Eine abschließende Entscheidung zur Beschaffung bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge (Unmanned Aerial Systems – UAS) ist von der Bundesregierung noch nicht getroffen worden.

Das BMVg als hierfür zuständiges Ressort beabsichtigt nicht, in dieser Legislaturperiode eine Vorlage zur Beschaffung bewaffneter UAS an die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages zu richten.

Die laufende politische Diskussion um die Rahmenbedingungen und den Einsatz derartiger Systeme wird in der interessierten Öffentlichkeit und auch von politischen Verantwortungsträgern geführt.

Die Bewertung der finanziellen und anderer Vor- oder auch Nachteile einer europäischen Entwicklungslösung gegenüber marktverfügbaren Kauflösungen kann erst nach einer Entscheidung der Bundesregierung über die Beschaffung dieser Systeme erfolgen.

Die unverbindlichen Absprachen mit Frankreich und den Niederlanden haben sondierenden Charakter.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

77. Abgeordnete
Diana Golze
(DIE LINKE.)
- Wie viele Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren fehlen aktuell, um die anvisierte Anzahl an Betreuungsplätzen von 780 000 zur Erfüllung einer durchschnittlichen Betreuungsquote von 38 Prozent zur Einführung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung und Frühförderung zum 1. August 2013 zu erreichen (bitte aufgeschlüsselt nach Ländern), und in welchen Bundesländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Novellierung der Kinderbetreuungsgesetze seit 2010 die qualitativen Standards der Kinderbetreuung und frühkindlichen Erziehung herabgesetzt (wie z. B. Vergrößerung der Gruppen, Herabsetzung der Fachkraft-Kind-Relation, Einsatz von fachfremdem Personal, Herabsetzung der Baustandards, Einführung von Platzsharing, Verschärfung der Bedarfsprüfung usw.), um der Einlösung des Rechtsanspruches näher zu kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 23. April 2013

Die aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 1. März 2013 werden frühestens im Juli 2013 vorliegen. Gesicherte bundesweite Aussagen sind deshalb momentan noch nicht möglich.

Änderungen von Landesgesetzen mit dem Ziel einer Herabsetzung der qualitativen Standards sind der Bundesregierung nicht bekannt.

78. Abgeordnete
**Hilde
Mattheis**
(SPD)
- Wie und mit welchem Beitrag (bitte nach Etat und Bundesministerium aufschlüsseln) fördert und unterstützt der Bund die Arbeit aller anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland, frage ich vor dem Hintergrund, dass im Vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 366 f., nachzulesen ist: „Der Bund unterstützt die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen durch die Förderung der Beratungs- und Informationsangebote aller anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland.“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Hermann Kues
vom 22. April 2013

Leistungen der Schuldnerberatung sind gemäß des Ersten, Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB I, SGB II und SGB XII) in erster Linie eine kommunale Aufgabe und Verpflichtung. Der Bund unterstützt allerdings die Beratungs- und Informationsangebote der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. So unterstützt der Bund durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) mit einer Zuwendung.

Weiterhin unterstützt das BMFSFJ im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages seit 2002 den Aufbau, die Pflege und die ständige Aktualisierung einer internetfähigen Datenbank „Adressverzeichnis der Schuldnerberatungsstellen in Deutschland“, auf die die AG SBV in ihrer Arbeit zurückgreift.

Darüber hinaus bietet das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die Publikation „Schulden vermeiden – Schulden abbauen“ an. Konkrete Angaben, welchen Anteil an den Bestellungen die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ausmachen, können nicht gemacht werden, da die Bestelldaten aus Datenschutzgründen nur drei Monate gespeichert und danach anonymisiert werden. Daneben enthält das Broschürenangebot des Bundesministeriums der Justiz die Broschüre „Pfändungsfreigrenzen“. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in der Vergangenheit die Broschüre „Knete-Kohle-Kröten“ sowie das Handbuch für die Schuldnerberatung und den Verbraucherschutz „Geschäfte mit der Armut“ gefördert.

Ferner führt das Statistische Bundesamt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern seit dem Jahr 2006 eine freiwillige Erhebung bei den über 1 000 Schuldnerberatungsstellen durch, die unter der Trägerschaft der Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände oder der Kommunen stehen bzw. Mitglied in einem der Verbände sind. Für jede beratende Person, die ihre Zustimmung zur Datenlieferung erteilt, werden u. a. sozio-ökonomische Merkmale, der Auslöser der Überschuldung, die Höhe der Schulden, Art und Anzahl der Gläubiger sowie die Art der Beendigung der Beratung erfragt.

Nach Abschluss der Erhebung wird allen teilnehmenden Beratungsstellen das Ergebnis ihrer Beratungsstelle in Form eines Tabellenbandes zur Verfügung gestellt. Somit können die Beratungsstellen ihre Beratungsfälle mit den deutschlandweiten Ergebnissen vergleichen, Rückschlüsse auf die Hauptursachen der Überschuldung ziehen sowie diese Faktoren im Zeitvergleich analysieren. Mit diesem individuellen Tabellenband können die teilnehmenden Beratungsstellen auch ihre Arbeit gegenüber Dritten dokumentieren.

Diese Leistung des Statistischen Bundesamtes wird als unterstützende Maßnahme und als Dank für die Teilnahme an der Überschuldungsstatistik von den Beratungsstellen gern angenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

79. Abgeordnete **Bärbel Bas** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedliche Anzahl stationärer Hospize in den einzelnen Bundesländern (dokumentiert in Bundes-Hospiz-Anzeiger, Ausgabe 2, 10. Jahrgang 2012, S. 2) im Hinblick auf die Versorgungssituation für sterbende und schwerstkranke Menschen, und inwiefern plant sie, auf diese Unterschiede zu reagieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 3. Juni 2013

Die regionale hospizliche Versorgung in den Ländern stellt sich unterschiedlich dar, dabei ist die Anzahl stationärer Hospize in den letzten Jahren insgesamt deutlich angewachsen. Bei der Beurteilung der gesamten palliativen Versorgungssituation einschließlich der Versorgung in Hospizen ist zu beachten, dass die Palliativversorgung in unterschiedlichen Versorgungsformen und -bereichen erbracht wird und gekennzeichnet ist durch ein interdisziplinäres Netz von Hilfsangeboten. Insofern ist eine isolierte Betrachtung z. B. der Anzahl stationärer Hospize allein zur Beurteilung der gesamten Versorgungssituation nicht geeignet.

Die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Versorgungsausgestaltung liegt bei den Ländern und Regionen, in denen die Strukturen sehr unterschiedlich sind und demnach jeweils regional sinnvolle Konzepte zu entwickeln sind. In verschiedenen Ländern, z. B. Nordrhein-Westfalen und Bayern, gibt es – meist ausgehend von den zuständigen Landesministerien – verschiedene Initiativen zur Förderung eines flächendeckenden Angebots zur Palliativversorgung, in die stationäre Hospize eingebunden sind. Zu beachten ist auch, dass der Auf- und Ausbau der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) zu einer – gewünschten – Verlagerung des Sterbens aus dem stationären Bereich in ein häusliches Umfeld führen soll.

80. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD)
- Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung für Flächenregionen mit geringerer Nachfrage durch die feste Regelung, dass ein stationäres Erwachsenenospiz mindestens acht Plätze vorhalten muss, und inwieweit beabsichtigt sie, sich hier für eine Änderung der Rahmenvereinbarung durch die Selbstverwaltung einzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 3. Juni 2013**

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Hospizarbeit in unserem selbstverwalteten Gesundheitssystem so angelegt, dass der Gesetzgeber die jeweiligen Rahmenbedingungen vorgibt und die Beteiligten selbst diesen Rahmen konkretisieren. Demnach sieht § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vor, dass der GKV-Spitzenverband (GKV = gesetzliche Krankenversicherung) mit den für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Hospize maßgeblichen Spitzenorganisationen das Nähere über Art und Umfang der Versorgung vereinbart. Hierzu gehört die in der entsprechenden Rahmenvereinbarung über Art und Umfang sowie Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung i. d. F. vom 14. April 2010 zwischen den Beteiligten konsentierete Regelung, dass stationäre Hospize kleine Einrichtungen mit familiärem Charakter „mit in der Regel mindestens 8 und höchstens 16 Plätzen (...)“ sind. In der Rahmenvereinbarung ist ausgeführt, dass vor dem 14. April 2010 mit Hospizen bestehende Verträge von der Mindestplatzzahl unberührt bleiben und bei Neugründung die Mindestplatzzahl in einer von den Vertragspartnern festgelegten Frist erreicht werden muss. Damit ist Flexibilität gewährleistet. Im Übrigen wird im Hinblick auf eine isolierte Betrachtung der Anzahl von Hospizen auf die Antwort zu Frage 79 verwiesen.

81. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung die Empfehlungen zur SAPV durch die Selbstverwaltung ausreichend flexibilisiert, um auf personelle Engpässe zu reagieren, und in welchem Umfang wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, in SAPV-Teams Ärzte und Pflegefachkräfte zu beschäftigen, die noch nicht alle qualitativen Voraussetzungen erfüllen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 3. Juni 2013**

Die Empfehlungen nach § 132d Absatz 2 SGB V des GKV-Spitzenverbandes für die SAPV sind mit Stand vom 5. November 2012 unter Beteiligung der maßgeblichen Organisationen aktualisiert worden, um insbesondere durch Übergangsregelungen im Hinblick auf die erforderliche Berufserfahrung der Fachkräfte die vertragliche Umsetzung der SAPV auch in den Regionen voranzubringen, in denen – noch nicht – genügend ausreichend qualifizierte Fachkräfte

zur Verfügung stehen. Dies wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) positiv bewertet. Aktuelle Daten zur Nutzung der Übergangsregelungen liegen derzeit noch nicht vor. Der GKV-Spitzenverband berichtet dem BMG regelmäßig von der weiteren vertraglichen Umsetzung der SAPV durch die Krankenkassen. Der nächste Bericht ist Mitte des Jahres zu erwarten.

82. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD)
- Inwieweit hat sich aus Sicht der Bundesregierung bewährt, bei der SAPV Einzelverträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern zu ermöglichen, und inwiefern glaubt sie, dass diese Regelung – im Vergleich zu einer kollektivvertraglichen Lösung – den flächendeckenden Ausbau der SAPV erschwert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 3. Juni 2013**

Generell trägt die in § 132d SGB V vorgesehene vertragliche Umsetzung der SAPV der Tatsache Rechnung, dass es sich um eine multiprofessionelle Leistung handelt, die jeweils sehr auf die individuellen Bedürfnisse schwerstkranker Sterbender und ihrer Familien ausgerichtet ist. Zudem sind die regionalen Strukturen, auf denen die SAPV aufbauen soll, sehr unterschiedlich. Dies kann nicht bis ins letzte Detail normiert werden. Dementsprechend wird die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung der SAPV in jeweiligen Verträgen autonom zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern vorgenommen. Sie kennen am besten die Gegebenheiten vor Ort und können in den Verträgen jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dass sich dieses Konzept bewährt hat und jeweils sehr unterschiedliche Regelungen – von gemeinsamen SAPV-Verträgen über individuelle Verträge bis hin zu Netzwerken im Rahmen der Regelversorgung – sachgerechte Versorgungslösungen verwirklicht werden, zeigen die Berichte des GKV-Spitzenverbandes über die vertragliche Umsetzung der SAPV, nach denen der Aus- und Aufbau der Strukturen stetig wächst.

83. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Planungsbereichen der vertragsärztlichen Versorgung (bitte gegliedert nach Kassenärztlichen Vereinigungen) wurde in 2012 der Mindestversorgungsanteil für psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte nicht ausgefüllt, und wie viele zusätzliche Praxissitze für psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte werden nach der Reform der Bedarfsplanung in diesen Planungsbereichen ausgewiesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 4. Juni 2013**

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die hierzu von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) übermittelten Angaben mit Stand 2011 Bezug genommen. Diese können der anliegenden Übersicht entnommen werden.

Zur ergänzenden Information wird darauf hingewiesen, dass die dort angegebenen Zulassungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte nicht gleichzusetzen sind mit den Zulassungsmöglichkeiten für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, die sich ergeben würden, ohne eine Mindestquote für psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte. So würden entsprechende Zulassungsmöglichkeiten für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten nur dort entstehen, wo der tatsächliche Versorgungsgrad (ohne Anrechnung vorbehaltener, aber nicht besetzter Stellen) unter der so genannten Sperrgrenze von 110 Prozent liegt. Dies ist jedoch nur in wenigen Planungsbereichen der Fall. Dies verdeutlicht auch die in Spalte 3 der Übersicht verzeichnete Anzahl der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze von 110 Prozent (Zahlen mit negativem Vorzeichen). Zahlen mit positivem Vorzeichen kennzeichnen die Zulassungsmöglichkeiten für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten.

Die KBV weist zudem darauf hin, dass die prognostizierten Zulassungsmöglichkeiten im Rahmen einer Modellrechnung zu den Auswirkungen der Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) aufgrund der zu treffenden Annahmen und der Möglichkeiten vor Ort von der BPL-RL abzuweichen, nur eine Orientierung bieten können. Die tatsächliche Umsetzung der neugefassten BPL-RL vor Ort bleibt abzuwarten.

Übersicht der KBV zu den Planungsbereichen, in denen sich 2011 ärztliche Psychotherapeuten noch niederlassen konnten, weil der ärztliche Mindestversorgungsanteil 2011 nicht erfüllt war

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Planungs- bereich	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztliche Psychotherapeuten gemäß Umfrage zum Stand der Bedarfsplanung 2011	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztliche Psychotherapeuten gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013	Zulassungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten, die nicht aufgrund der Quote vergeben werden, bzw. Anzahl der psychologischen Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze von 110 % gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013
KV Baden-Württemberg			
Heilbronn, Stadt	5	5	-1
Ostalbkreis	6	7	11
Tuttlingen	4	3	5
Summe KV BW	15	15	15

KV Bayerns			
Amberg, Stadt/Amberg-Sulzbach	2	3	5
Hof, Stadt/Hof	2	5	8
Lichtenfels	1	2	1
Fürth, Stadt	3	0	-20
Fürth	2	0	-9
Weißenburg-Gunzenhausen	1	3	5
Summe KV BY	12	12	19

KV Brandenburg			
Cottbus, Stadt	1	2	-6
Märkisch-Oderland	1	3	4
Oberspreewald-Lausitz	1	4	7
Spree-Neiße	2	4	1
Uckermark	1	4	6
Summe KV BB	6	16	17

KV Mecklenburg-Vorpommern			
Bad Doberan	1	3	2
Demmin	1	4	5
Summe KV MV	2	6	28

Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztliche Psychotherapeuten gemäß Umfrage zum Stand der Bedarfsplanung 2011	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztliche Psychotherapeuten gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013	Zulassungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten, die nicht aufgrund der Quote vergeben werden, bzw. Anzahl der psychologischen Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze von 110 % gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013
KV Niedersachsen			
Braunschweig, Stadt	3	3	-17
Salzgitter, Stadt	7	7	-5
Wolfsburg, Stadt	7	9	2
Goslar	3	2	-5
Peine	1	1	-5
Wolfenbüttel	4	3	-5
Holz Minden	1	2	2
Cuxhaven	1	5	4
Emsland	5	11	10
Grafschaft Bentheim	3	4	3
Leer	2	4	4
Vechta	2	3	5
Summe KV NI	39	53	29

KV Nordrhein			
Mönchengladbach, Stadt	10	1	-19
Remscheid, Stadt	6	0	-29
Solingen, Stadt	6	0	-28
Wuppertal, Stadt	7	0	-21
Summe KV NO	29	1	0

Planungs- bereich	Zulassungs- möglichkeiten für Ärztliche Psychothe- rapeuten gemäß Umfrage zum Stand der Bedarfsplanung 2011	Zulassungs- möglichkeiten für Ärzt- liche Psychotherapeu- ten gemäß Modell- rechnungen zu den Auswirkungen der Be- darfsplanungsreform ab 1. Juli 2013	Zulassungsmöglichkeiten für Psycho- therapeuten, die nicht aufgrund der Quote vergeben werden, bzw. Anzahl der psychologischen Psychotherapeu- ten oberhalb der Sperrgrenze von 110 % gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfspla- nungsreform ab 1. Juli 2013
KV Rheinland-Pfalz			
Birkenfeld	2	3	5
Westerwaldkreis	1	2	8
Bitburg-Prüm	2	3	1
Daun	1	3	3
Kaiserslautern, Stadt / Kaiser- lautern*	8	2	-11
Kusel	2	3	3
Summe KV RLP	16	15	19
* im Jahr 2011 wurden die Kreise Kaiserslautern, Stadt und Kaiserslautern getrennt geplant. Schematisch werden hier die dort im Jahr 2011 ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten für ärztliche Psychotherapeuten aufsummiert.			

KV Thüringen			
Erfurt, Stadt	10	10	1
Gera, Stadt	8	8	-5
Eisenach, Stadt/ Wartburgkreis	1	3	8
Nordhausen	2	3	3
Unstrut-Hainich- Kreis	1	3	5
Kyffhäuserkreis	1	4	7
Gotha	4	5	2
Sömmerda	2	2	2
Ilm-Kreis	2	4	4
Sonneberg	2	3	1
Saalfeld- Rudolstadt	1	3	8
Saale-Holzland- Kreis	1	2	3
Saale-Orla-Kreis	2	4	5
Greiz	3	4	2
Altenburger Land	2	3	3
Summe KV TH	42	57	50

KV Sachsen				
Aufgrund der Kreisgebietsreform in Sachsen ist ein direkter Vergleich der alten und der neuen Planungsbereiche nicht möglich. Sie werden deshalb für diese Region separat ausgewiesen.				
Gebietsstand 2011		Gebietsstand 2012		
Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztliche Psychotherapeuten gemäß Umfrage zum Stand der Bedarfsplanung 2011	Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztliche Psychotherapeuten gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013	Zulassungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten, die nicht aufgrund der Quote vergeben werden, bzw. Anzahl der psychologischen Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze von 110 % gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013
Chemnitz, Stadt	21	Chemnitz, Stadt	16	-20
Zwickau, Stadt	6	Erzgebirgskreis	9	1
Annaberg	2	Mittelsachsen	7	-10
Chemnitzer Land	4	Vogtlandkreis	2	2
Freiberg	2	Zwickau	11	-19
Mittlerer Erzgebirgskreis	3	Dresden, Stadt	0	-29
Mittweida	4	Bautzen	7	8
Stollberg	2	Görlitz	7	9
Aue-Schwarzenberg	3	Meißen	5	2
Zwickauer Land	2	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4	-11
Dresden, Stadt	1	Leipzig, Stadt	14	-34
Bautzen	1	Leipzig	5	-2
Meißen	2	Nordsachsen	2	6
Riesa-Großenhain	2			
Löbau-Zittau	3			
Sächsische Schweiz	2			
Weißeritzkreis	3			
Leipzig, Stadt	16			
Delitzsch	1			
Döbeln	2			
Leipziger Land	1			
Muldentalkreis	2			
Summe KV SN	85		87	27

KV Sachsen-Anhalt				
Aufgrund der Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt ist ein direkter Vergleich der alten und der neuen Planungsbereiche nicht möglich. Sie werden deshalb für diese Region separat ausgewiesen.				
Gebietsstand 2011		Gebietsstand 2012		
Planungs- bereich	Zulassungs-möglichkeiten für Ärztliche Psychothera- peuten gemäß Umfrage zum Stand der Bedarfsplanung 2011	Planungsbereich	Zulassungsmöglichkeiten für Ärztli- che Psychotherapeuten gemäß Mo- dellrechnungen zu den Auswirkun- gen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013	Zulassungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten, die nicht aufgrund der Quote vergeben werden; bzw. Anzahl der psychologischen Psychotherapeuten oberhalb der Sperr- grenze von 110 % gemäß Modellrechnungen zu den Auswirkungen der Bedarfsplanungsreform ab 1. Juli 2013
Dessau, Stadt/Bitterfeld	5	Dessau-Roßlau, Stadt/Anhalt-Bitterfeld	11	10
Anhalt-Zerbst	1	Halle (Saale), Stadt	0	1
Bernburg	2	Magdeburg, Lande- hauptstadt	6	-2
Köthen	2	Altmarkkreis Salzwedel	4	4
Wittenberg	2	Börde	4	7
Burgenlandkreis	2	Burgenlandkreis	5	2
Mansfelder Land	2	Harz	7	10
Merseburg-Querfurt	4	Jerichower Land	3	3
Saalkreis	2	Mansfeld-Studharz	6	8
Sangerhausen	1	Saalkreis	6	-2
Weißenfels	3	Salzlandkreis	5	-2
Magdeburg, Lan- deshauptstadt	5	Stendal	6	9
Aschersleben- Staßfurt	3	Wittenberg	6	12
Bördekreis	2			
Halberstadt	2			
Jerichower Land	2			
Ohrekreis	1			
Stendal	2			
Quedlinburg	1			
Schönebeck	3			
Wernigerode	1			
Altmarkkreis Salzwedel	2			
Summe KV SA	50		68	64

84. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Planungsbereichen, in denen vor 2012 der für Ärztinnen und Ärzte reservierte Mindestversorgungsanteil nicht ausgefüllt werden konnte, wurde, und wenn ja, in welchem Umfang, die für solche Versorgungssituationen in der Bedarfsplanungs-Richtlinie bestehende Option von Sonderbedarfszulassungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten genutzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 4. Juni 2013**

Auch zu dieser Frage wurde die KBV um Stellungnahme gebeten. Sie teilte hierzu mit, dass Informationen darüber, ob es sich bei einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung um eine Zulassung handelt, die aufgrund eines Sonderbedarfs erteilt worden ist, nicht im Bundesarztregister erfasst sind. Der KBV würden daher keine Daten dazu vorliegen, wie viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Jahr 2012 eine Sonderbedarfszulassung erhalten haben.

85. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Kooperationen zwischen Zahnärzten und Dentallaboren, nachdem sich Berichte über weiterhin bestehende Direktzuweisungen (zwischen Zahnärzten und zahntechnischen Laboren) häufen, und was wird die Bundesregierung gegen Rückvergütungsforderungen von Zahnärzten in Bargeld tun?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 5. Juni 2013**

Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention ist auch die Einführung einer Strafvorschrift zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Durch eine Neuregelung in § 70 Absatz 3 SGB V wird ein Verbot der Bestechlichkeit oder Bestechung von Leistungserbringern formuliert, das sich auf alle Leistungsbereiche in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) – einschließlich der vertragszahnärztlichen Versorgung – erstreckt. Außerdem wird ein an den Bestechungsdelikten des Strafgesetzbuches angelehnter Straftatbestand in § 307c SGB V vorgesehen, der an dieses Verbot anknüpft. Schutzzwecke der Regelung sind das Vertrauen des Versicherten in die Unabhängigkeit medizinischer Einrichtungen der Leistungserbringer in der GKV, die Wirtschaftlichkeit der Versorgung (Schutz der Krankenkassen vor korruptionsbedingten Mehrkosten) sowie Lauterkeit des Wettbewerbs (Schutz der Leistungsanbieter vor korruptionsbedingter Benachteiligung). Dieses GKV-spezifische Korruptionsdelikt ist Ausfluss der gesteigerten Verantwortung der Leistungserbringer im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Versorgungsauftrags und des in der GKV geltenden Wirtschaftlichkeitsgebots.

Die geplante Neuregelung erfasst insbesondere Verstöße gegen das sozialversicherungsrechtliche und berufsrechtliche Verbot, sich für

die Zuweisung von Patienten oder für die Zuweisung von Untersuchungsmaterial eine Gegenleistung gewähren zu lassen oder selbst eine solche Gegenleistung zu gewähren (Verbot der Zuweisung gegen Entgelt).

Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) gilt das Zuweisungsverbot gegen Entgelt auch für die zahnärztliche Versorgung (§ 73 Absatz 7 SGB V; § 2 Absatz 7 und 8 der Musterberufsordnung für Zahnärzte). Nach dieser Rechtsprechung können Rückvergütungen an Zahnärzte als Gegenleistung für die Zuweisung von Laborleistungen eine unangemessene unsachliche Einflussnahme auf die zahnärztliche Diagnose- und Therapiefreiheit darstellen. Die auf solche unangemessenen unsachlichen Einflussnahmen gerichteten Vereinbarungen zwischen Zahnärzten und Dentallaboren sind nichtig (vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 2012 – Az. I ZR 231/10). Zukünftig sollen derartige verbotene Zuweisungen gegen Entgelt als Bestechungsdelikt nach § 70 Absatz 3, § 307c SGB V strafbewehrt werden, sofern es sich nicht nur um geringwertige Zuwendungen handelt.

Der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages hat am 16. Mai 2013 eine öffentliche Anhörung hierzu durchgeführt. Die abschließende Beratung im Deutschen Bundestag ist für den 13. Juni 2013 vorgesehen.

Im Übrigen sind neben disziplinar- und berufsrechtlichen auch strafrechtliche Konsequenzen in den Fällen des Abrechnungsbetrugs bereits nach geltendem Recht möglich. Nach den für die vertragszahnärztliche Versorgung bestehenden kollektivvertraglichen Vereinbarungen bestätigt der Vertragszahnarzt mit der Abrechnung deren sachliche Richtigkeit. Die Bestätigung umfasst auch, dass die abgerechneten Material- und Laborkosten tatsächlich entstanden sind und dabei (unabhängig von den o. g. berufs- und sozialrechtlichen Verboten) keine Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen verschweigen, sondern solche ggf. an die Krankenkassen bzw. Versicherten weitergegeben wurden. Werden den Stellen nach § 81a SGB V zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen solche Betrugsfälle angezeigt, sollen diese unverzüglich die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlung mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die GKV besteht. Derartige Fälle können auch unmittelbar den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt werden.

Unabhängig davon wird die Bundesregierung die weitere Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam verfolgen.

86. Abgeordneter **Steffen-Claudio Lemme** (SPD)
- Liegen der Bundesregierung Statistiken über die Anzahl der durchgeführten professionellen Zahnreinigungen (PZR) für die letzten drei Jahre vor sowie die spezifischen Durchschnittskosten der Kassenärztlichen Vereinigungen für eine PZR (wenn möglich, den Median angeben, nicht das arithmetische Mittel), jeweils nach den 17 Kassenzahnärztlichen Vereinigungen getrennt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Juni 2013**

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über die Anzahl der in den letzten drei Jahren durchgeführten professionellen Zahnreinigungen (PZR) vor. Die PZR ist keine vertragszahnärztliche Leistung.

87. Abgeordneter **Steffen-Claudio Lemme** (SPD) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Ursachen der – insbesondere im Vergleich zu den Männern – stark angestiegenen Sterbefälle von Frauen mit durch Rauchen bedingtem Lungen-, Bronchial- oder Kehlkopfkrebs vor, und gibt es ebenfalls Geschlechterunterschiede in der Sterberate von Frauen bzw. Männern mit o. g. Krebsarten (laut Statistischem Bundesamt Steigerungsrate der Sterbefälle im Zeitraum der letzten 30 Jahre bei Frauen 186 Prozent, bei Männern 11 Prozent)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Juni 2013**

Die unterschiedliche Entwicklung der Inzidenz (Neuerkrankungen) und Sterblichkeit bei Frauen und Männern wird vor allem auf ein geändertes Rauchverhalten beider Geschlechter zurückgeführt. Beim Lungenkrebs ist das Zigarettenrauchen neben dem Alter der dominierende Risikofaktor, bei Kehlkopfkrebs spielen daneben auch andere Faktoren, wie Alkoholkonsum, eine Rolle.

Seit Ende der 90er-Jahre steigen bei Lungenkrebs die altersstandardisierten (von demografischen Einflüssen bereinigten) Erkrankungs- und Sterberaten bei den Frauen um jeweils 30 Prozent, wohingegen die Raten der Männer, allerdings von einem im Vergleich zu den Frauen sehr viel höheren Ausgangsniveau, kontinuierlich zurückgingen. Diese Veränderungen spiegeln die bei Frauen bis vor etwa zehn Jahren über lange Zeit zunehmenden, bei Männern dagegen kontinuierlich abnehmenden Raucheranteile in der Bevölkerung, allerdings mit erheblicher zeitlicher Latenz, wider. Mittlerweile weisen unter 45-jährige Frauen genauso hohe Lungenkrebssterberaten auf wie gleichaltrige Männer. In höheren Altersgruppen fallen die Sterberaten der Männer dagegen immer noch um ein Vielfaches höher aus als die Sterberaten der Frauen. Dass die absoluten Fallzahlen auch bei den Männern angestiegen sind, erklärt sich durch die demografischen Veränderungen (Alterung der Bevölkerung). Ähnliche Trends zeigen sich auch in anderen europäischen Industrienationen.

Im Hinblick auf den Kehlkopfkrebs nehmen bereits seit den 80er-Jahren die Erkrankungs- und Sterberaten der Männer ab, allerdings ebenfalls von einem im Vergleich zu den Frauen sehr viel höheren Ausgangsniveau. Die Raten der Frauen bleiben nach deutlichen Anstiegen in den 80er- und 90er-Jahren unverändert. Dies führte nach

2000 zu einem Anstieg der Sterbe- und Erkrankungsfälle der Frauen ganz besonders in höheren Altersgruppen – bei unveränderten Erkrankungszahlen der Männer.

Trotz der gegenläufigen Trends sind Lungen- und Kehlkopfkrebs bei Männern nach wie vor um ein Vielfaches höher als bei den Frauen. So erkrankten im Jahr 2008 33 960 Männer und 15 570 Frauen an Lungenkrebs, 29 505 Männer und 12 841 Frauen verstarben daran. Die deutlichen Geschlechtsunterschiede zeigen sich auch in den altersstandardisierten Sterberaten: 52,3 pro 100 000 Einwohner bei Männern und 19,2 pro 100 000 Einwohner bei Frauen. Noch ausgeprägter als beim Lungenkrebs sind die Geschlechtsunterschiede beim Kehlkopfkrebs: 3 610 Neuerkrankungen bei Männern und 510 Neuerkrankungen im Jahr 2008 bei den Frauen sowie 1 275 Sterbefälle bei Männern und 209 Sterbefälle bei Frauen (Quelle: Krebs in Deutschland 2007/2008. 8. Ausgabe, Robert Koch-Institut (Hrsg.) und die Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V. (Hrsg.), Berlin, 2012).

88. Abgeordneter **Steffen-Claudio Lemme** (SPD) An welchen Forschungsprogrammen war die Bundesregierung beteiligt, um die geschlechtsspezifische Entstehung, Verteilung, den Therapieerfolg und die Überlebenschancen von Lungen-, Bronchial- und Kehlkopfkrebs, bedingt durch Rauchen, zu erforschen, und welche zentralen Ergebnisse bezogen auf die Geschlechterunterschiede liegen der Bundesregierung vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 6. Juni 2013

Eine wesentliche Säule der Krebsforschung in Deutschland ist das von der Bundesregierung institutionell geförderte Deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg, das auch die geschlechterspezifischen Aspekte des Tabakkonsums bei Frauen untersucht. Auch in weiteren institutionell geförderten Einrichtungen werden wesentliche Beiträge zur Aufklärung der Ursachen und zur Entwicklung neuer Therapien bei Krebserkrankungen geleistet, wie in dem im Jahr 2011 als zwei von sechs Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung gegründeten Deutschen Zentrum für Lungenforschung (DZL) und Deutschen Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK). Das DZL plant aktuell eine Studie zu geschlechtsspezifischen Untersuchungen zum Lungenkrebs. Daraus sollen u. a. gezielt spezifische Therapieoptionen für Frauen abgeleitet werden. Erste Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind in den kommenden zwei Jahren zu erwarten.

89. Abgeordnete **Kerstin Tack** (SPD) Wie begründet die Bundesregierung, dass Studierende im Fach Humanmedizin, die die ärztliche Vorprüfung im Inland zweimal nicht bestanden haben, nur die Möglichkeit haben, ein erneutes Studium im EU-Ausland zu absolvie-

ren, um hier in Deutschland die Approbation als Arzt zu erlangen, und welche Ausnahmeregelungen/Härtefallregelungen kann das Bundesministerium erlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 6. Juni 2013

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) können die einzelnen Teile des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 ÄApprO, auch nach erneutem Medizinstudium, nicht zulässig. Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Medizinische Härtefälle finden in anderer Form bei der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen Berücksichtigung.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu bereits mit Beschluss vom 14. März 1989, Az. 1 BvR 1033/82, 1 BvR 174/84, 1 BvR 1033/82, 174/84 entschieden, es verstoße nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), dass ärztliche Prüfungen nach § 20 Absatz 1 ÄApprO nicht mehr als zweimal wiederholt werden dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht führt unter IV.1. Folgendes aus:

„Diese Regelung, die an die persönliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers anknüpft, ist eine subjektive Berufszugangsschranke. (...) Ebenso wie die Bestehensregel dient sie dazu, ungeeignete Bewerber auszuschließen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Das geschieht nicht auf übermäßig belastende Weise. (...)“

Prüfungen sind immer auf Stichproben angewiesen, deren Aussagekraft begrenzt ist. Das gilt besonders für anspruchsvolle Berufe mit komplexen Berufsbildern wie dem des Arztes. Deshalb können Prüfungsordnungen sich nicht darauf beschränken, den einmaligen Nachweis von Mindestkenntnissen zu fordern. Schon die Zulassung zur Prüfung muss an Voraussetzungen gebunden werden, die eine zuverlässige Beurteilungsgrundlage gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es nicht bedeutungslos, auf welche Weise ein Kandidat die Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen hat. So ist es nicht ohne Aussagewert, nach wie vielen vergeblichen Versuchen erstmals das erforderliche Mindestwissen nachgewiesen werden kann. Die Fähigkeit, naturwissenschaftliche Fakten schnell zu erkennen, sich zu merken und im Zusammenhang zu verstehen, ist nicht nur Voraussetzung eines erfolgreichen Studiums, sondern ganz allgemein der ärztlichen Berufsausübung. Deshalb erlaubt die Zahl der Prüfungsmisserfolge durchaus Rückschlüsse auf die individuellen Fähigkeiten eines Kandidaten.“

Soweit nach § 3 Absatz 1 Satz 8 der Bundesärzteordnung in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, ein Studium der Medizin in einem anderen EU/EWR-Staat abzuschließen und dann in Deutschland die Approbation als Arzt zu beantragen, beruht dies auf zwingendem EU-Recht. Nach der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung

von Berufsqualifikationen hängt die Zulassung zum Beruf von der Vorlage bestimmter ärztlicher Diplome ab. Weitere Anforderungen oder Beschränkungen im Bezug auf die Ausbildung lässt das Gemeinschaftsrecht nicht zu.

90. Abgeordnete
Kerstin Tack
(SPD)
- Wie begründet die Bundesregierung, dass die Fortsetzung eines Medizinstudiums in Deutschland an öffentlichen Universitäten aus Patientenschutzgründen nicht möglich ist, wenn nach zweimaligem Durchfallen im Inland die entsprechenden Teilabschlüsse im EU-Ausland erworben wurden, es aber inzwischen möglich ist, an Dependancen von Universitäten aus dem EU-Ausland in Deutschland das Studium fortzusetzen, allerdings mit hohen Studiengebühren, und inwieweit bestehen Pläne, hier einen Gleichlauf der Regelungen für In- und Auslandsuniversitäten zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 6. Juni 2013**

An den genannten „Dependancen“ erfolgt die ärztliche Ausbildung nach den Vorgaben des jeweiligen EU-Mitgliedstaates. Die deutsche Approbationsordnung für Ärzte findet keine Anwendung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

91. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Welchen Planungsstand (mit Nennung der Planungsabschnitte, Baukosten) hat nach Kenntnis der Bundesregierung der entlang der B 169 als bundesstraßenbegleitende Radweg eingestufte Striegistalradweg zwischen der Stadt Hainichen und Roßwein, und in welchem Umfang und Zeitraum stellt sich die Finanzierung des Projektes durch den Bund dar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 5. Juni 2013**

Nach Auskunft der zuständigen Auftragsverwaltung des Freistaates Sachsen (AV SN) ist der Striegistalradweg 18 km lang und wird auf der stillgelegten Eisenbahnstrecke Hainichen–Roßwein geführt. Er unterteilt sich in sieben Bauabschnitte (BA), wobei seitens des Landes nur für die ersten beiden BA, von Hainichen nach Schlegel,

eine Baulastträgerschaft des Bundes gesehen wird. Die weiteren fünf BA sollen von den beteiligten Kommunen gebaut und finanziert werden.

Der erste BA, Hainichen–Ortsteil (OT) Grumbach (Länge: 1,2 km; Baukosten: 0,240 Mio. Euro) wurde am 18. September 2009 fertiggestellt. Der zweite BA, OT Grumbach–OT Schlegel (Länge: 3,6 km; geschätzte Baukosten: 1,753 Mio. Euro) befindet sich im Planfeststellungsverfahren. Wie die AV SN mitteilte sind umfangreiche Einwendungen erhoben worden, die die geplante Trasse aus artenschutzrechtlichen Gründen kritisieren. Derzeit werden die Planfeststellungsunterlagen überarbeitet. Aufgrund des dargelegten Trassenverlaufs des Radweges wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zurzeit geprüft, inwieweit die Baulast des Bundes gegeben ist.

Zum Weiterbau des Radweges kann noch keine Aussage gemacht werden.

92. Abgeordnete
Dr. Martina Bunge
(DIE LINKE.)
- Wann gedenkt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass den Beschäftigten der ehemaligen Deutschen Reichsbahn die seit der Wiedervereinigung ausgesetzte Zahlung der Versorgungsleistung wieder gewährt wird, indem aus dem Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) insbesondere § 1 („Zusammenführung der Bundeseisenbahnen“) in Verbindung mit § 7 („Personalwesen“) umgesetzt wird bzw. auch im Sinne des Antrags der Fraktion der CDU/CSU aus dem Jahr 2000 ein „Einheitliches Versorgungsrecht für die Eisenbahner herstellen“ (Bundestagsdrucksache 14/2522) geeignete verordnungsrechtliche Maßnahmen gefunden werden, um damit die, auch von der Fraktion der CDU/CSU eingeforderte, Gleichbehandlung der Eisenbahner im wiedervereinigten Deutschland zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Juni 2013

Die Bundesregierung sieht in dieser Frage keinen Handlungsbedarf. Die durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG – erfolgte Überleitung der Sonder- und Zusatzversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung wurde mehrfach gerichtlich bestätigt und wird von der Bundesregierung, ebenso wie von allen vorangegangenen Bundesregierungen, nicht in Frage gestellt.

93. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, jemals persönlich Verhandlungen in Brüssel zum lärmabhängigen Trassenpreis in Verbindung mit dem Umrüstprogramm für graugussgebremste Güterwagen geführt, und wenn ja, wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 6. Juni 2013**

Die Rahmenregelungen zu lärmabhängigen Trassenpreisen sind mit der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) aktualisiert worden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat sich laufend dafür eingesetzt, dass damit eine umgehende Einführung lärmabhängiger Trassenpreise in Deutschland möglich bleibt. So hat das BMVBS die deutsche Position zum Verkehrsministerrat am 2. Dezember 2010 in Brüssel und zum Verkehrsministerrat am 29. Oktober 2012 in Luxemburg vertreten.

Die Einführung des lärmabhängigen Trassenpreissystems setzt einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP um und folgt der politischen Verständigung, die der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, und der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn AG, Dr. Rüdiger Grube, mit der Eckpunktevereinbarung vom 5. Juli 2011 getroffen haben.

Die Verhandlungen der beihilferechtlichen Notifizierung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurden vom BMVBS in Abstimmung mit der Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union im Auftrag von der zuständigen Arbeitsebene geführt. Das BMVBS hat sich parallel dazu in verschiedenen Gesprächen und Schreiben für eine umgehende Einführung lärmabhängiger Trassenpreise eingesetzt.

Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Februar 2013 zu der Schriftlichen Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 17/12339 und die Antwort der Bundesregierung vom 26. April 2013 zu den Fragen 35 bis 38 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13360.

94. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Auf welchen der 2 000 von insgesamt 7 350 km Bundeswasserstraßen wird keinerlei Fracht mehr befördert, wie der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Dr. Peter Ramsauer in „DIE WELT“ vom 11. Mai 2013 („Es brennt an allen Ecken“) feststellt (Angaben bitte flusskilometer-genau), und wie genau definiert die Bundesregierung „keinerlei Fracht“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 6. Juni 2013**

Auf den nachfolgenden Bundeswasserstraßen erfolgt seit Jahren kein planmäßiger und kontinuierlicher Transport von Gütern aus und in das regionale Umfeld. Die Erhaltung dieser Wasserstraßen ist deshalb dem Verkehrsaufkommen und Verkehrsbedarf angepasst.

In der Übersicht wird die Hauptrelation der Wasserstraße dargestellt. Darüber hinaus zu diesen Wasserstraßen gehörende Nebenarme und Zuläufe sowie eine Vielzahl von kurzen Kanalabschnitten sind namentlich nicht genannt.

Wasserstraße	Länge [km]
Gewässer um Berlin (u.a. Rüdersdorfer Gewässer, Müggelspree)	200
Müritz-Elde-Wasserstraße	180
Lahn	148
Saale	124
Aller	117
Eider	111
Fulda	109
Obere-Havel-Wasserstraße	94
Peene	93
Finowkanal	89
Werra	88
Storkower Gewässer	83
Oste	75
Leine	62
Untere-Havel-Wasserstraße	52
Stör (Elbe)	51
Stör-Wasserstraße (Schwerin)	45
Müritz-Havel-Wasserstraße	32
Saar (Saarbrücken-Grenze)	30
Ilmenau	29
Templiner Gewässer	22
Pinnau	19
Wümme	19
Leda und EFK	15
Lühne	13
Este	13
Krückau	11
Saale-Leipzig-Kanal	11
kleinere Nebenarme und Kanalabschnitte	100
Summe	2.035

95. Abgeordneter
Gustav Herzog
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung die Schaffung eines „Vertrauenstatbestandes“, wenn ein Verkehrsprojekt im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 aufgestellt wurde und für den neuen BVWP 2015 nicht erneut angemeldet oder eingestellt wird, und wenn ja, lassen sich daraus Schadensersatzansprüche für eine betroffene Kommune herleiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Andreas Scheuer

vom 6. Juni 2013

Mit der Aufnahme eines Vorhabens in einen Bundesverkehrswegeplan ist weder die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes verbunden noch lassen sich Schadenersatzansprüche herleiten.

96. Abgeordnete
Katja Mast
(SPD)
- Welche Auswirkungen hat die Ankündigung des Bundes in Bezug auf den zukünftigen Bundesverkehrswegeplan ab 2015, dass 70 Prozent der im Rahmen dieses Bundesverkehrswegeplans zur Verfügung stehenden Mittel für Autobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen reserviert werden sollen, für die Pforzheimer Westtangente (B 463)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Andreas Scheuer

vom 25. April 2013

Diese Frage kann heute noch nicht beantwortet werden.

Der erste Schritt für die Aufnahme eines Straßenbauprojekts in den neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (BPL) ist die Anmeldung der Vorhaben durch die Straßenbauverwaltungen der Länder in Abstimmung mit dem Bund.

Die gemeldeten Projekte werden seitens des BMVBS, Abteilung Straßenbau, mit Hilfe externer Gutachter einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, gesamtwirtschaftlich bewertet und weiteren Beurteilungen hinsichtlich netzkonzeptioneller, naturschutzfachlicher, städtebaulicher und raumordnerischer Wirkungen unterzogen.

Für den BVWP werden regelmäßig wesentlich mehr Projekte benannt als im jeweiligen Geltungszeitraum finanzielle Mittel voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Es kann also nicht von vornherein erwartet werden, dass ein Projekt in den Vordringlichen Bedarf eingestuft wird oder seine bisherige Dringlichkeit behält. Es ist deshalb Aufgabe der Bundesregierung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung bzw. des Deutschen Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Fernstraßenausbauänderungsgesetz mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, eine Dringlichkeitsreihung der erwogenen Projekte in „Vordringlicher Bedarf“ oder „Weiterer Bedarf“ festzulegen.

Die abschließende Entscheidung zur Einstufung eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und dessen Dringlichkeit obliegt dem Deutschen Bundestag mit der Verabschiedung des jeweiligen Fernstraßenausbaugesetzes. Grundlage ist der Teil „Neu- und Ausbau von Bundesfernstraßen des Bundesverkehrswegeplans (BVWP)“ der Bundesregierung.

97. Abgeordneter
Heinz
Paula
(SPD)
- Wie ist es zu erklären, dass die Deutsche Bahn AG (DB AG) in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 17/12949 schreibt, dass die benötigten Flächen für eine Entlastungsstraße am Augsburger Hauptbahnhof bahnbetriebsnotwendig sind und nicht veräußert werden dürfen, gleichzeitig aber nach Angaben der Stadt Augsburg die DB AG plant, „Anlagen so zu verlegen, dass die Straße doch möglich wäre“ (Augsburger Allgemeine vom 5. April 2013), und kann der Bau der Linie 5 auch noch durch Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert werden, wenn der Bau erst nach Fertigstellung des Bahnhoftunnels (2019) erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juni 2013

Derzeit können für den Bau der Linie 5 ab 2020 keine Mittel aus dem GVFG-Bundesprogramm zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits in der Beantwortung der o. g. Schriftlichen Frage ausgeführt, wurden lediglich ca. 90 Prozent der für die Entlastungsstraße erforderlichen Fläche als bahnbetriebsnotwendig eingestuft mit der Folge eines Veräußerungsverbotes gemäß den geltenden Konzernrichtlinien. Diese Einschätzung träfe jedoch, wie die Deutsche Bahn AG weiter mitteilte, nicht für ca. 10 Prozent der erforderlichen Flächen (im Zusammenhang mit der Kreuzungsvereinbarung zum Projekt „Mobilitätsdrehscheibe Augsburg“) zu; betreffend dieser Fläche würden derzeit Verhandlungen über Grund und Boden mit der Stadt Augsburg laufen.

98. Abgeordneter
Joachim
Spatz
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob Versicherungsunternehmen, trotz der von der Bundesregierung erlassenen Übergangsregelungen, den Versicherungsschutz für Flüge von Privatpiloten bei Rundflügen mit weiteren Personen gegen Selbstkostenerstattung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und ihrer Umsetzung in nationales Recht verweigern, und wie würde die Bundesregierung ein solches Vorgehen von Versicherungsunternehmen bewerten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 31. Mai 2013**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob Versicherungsunternehmen den in der Frage angesprochenen Versicherungsschutz verweigern. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, das ihr nicht bekannte Verhalten von Versicherungsunternehmen zu bewerten.

99. Abgeordneter
Joachim Spatz
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für die Attraktivität des Flugsports förderlich und wünschenswert ist, dass Privatpiloten auch weiterhin Personen gegen Selbstkostenerstattung beispielsweise zu Rundflügen mitnehmen dürfen, und bis zu welchem konkreten Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit der Herstellung einer auch versicherungstechnisch rechtssicheren Situation für Privatpiloten in diesen konkreten Fällen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 31. Mai 2013**

Ja, denn die Bundesregierung ist der Rechtsauffassung, dass die Mitnahme von Personen zur Selbstkostenerstattung keine gewerbliche Nutzung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 darstellt. Dies wurde der EU-Kommission mit Schreiben vom 30. April 2013 entsprechend mitgeteilt. Die Bundesregierung kann nicht absehen, wann mit einer klarstellenden Antwort der EU-Kommission in dieser Sache zu rechnen ist.

100. Abgeordnete
Dorothea Steiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Ankündigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) am 5. März 2013 in Magdeburg, die Elbe in Zukunft für dreilagigen Containerverkehr nutzen zu wollen, frage ich die Bundesregierung, von welcher Durchfahrtshöhe geht die Bundesregierung aus, und an wie vielen Tagen wäre in der Vergangenheit wegen zu geringer Brückenhöhen in Magdeburg, Schönebeck oder Barby der dreilagige Verkehr bei zu hoher Wasserführung behindert worden (bitte Angaben ab 1997)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 3. Juni 2013**

Die notwendige Brückendurchfahrtshöhe für den dreilagigen Containerverkehr beträgt ohne Berücksichtigung von Ballastierungen 7 m. Im langjährigen Mittel steht diese Brückendurchfahrtshöhe auf der Elbe an rund 320 Tagen im Kalenderjahr zur Verfügung.

101. Abgeordnete
Dorothea Steiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Mindestfahrrinnentiefe legt die Bundesregierung für den dreilagigen Verkehr zugrunde, und an wie vielen Tagen wäre ihrer Kenntnis nach dieser dreilagige Containerverkehr in der Vergangenheit wegen zu geringer Wassertiefen der Elbe zwischen Schöna–Dresden bis nach Dömitz–Lauenburg nicht möglich gewesen (bitte Angaben ab 1997)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 3. Juni 2013

Eine Befahrbarkeit der Elbe von Hamburg nach Dresden ist heute bereits mit dreilagigem Containerverkehr durchgängig möglich. Die Nutzungszeit wird lediglich durch das Eintreten extremer Wasserstände begrenzt.

Die Abladetiefe eines mit Containern beladenen Binnenschiffes hängt vom Schiffstyp (Schubleichter oder Motorschiff), von der Art der Ladung in den Containern, der Anzahl der Leercontainer und dem sich daraus ergebenden mittleren Containergewicht ab. Eine pauschale Aussage zur erforderlichen Fahrrinnentiefe für den dreilagigen Containerverkehr ist daher nicht möglich.

Eine 2011 vorgenommene Abschätzung der Abladetiefe mit drei Lagen Containern geht von einer Bandbreite von ca. 1,70 m bis 1,80 m aus.

102. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mittel hat der Bund seit 1991 bis Ende 2012 für Investitionen in ostdeutsche Wasserstraßen ausgegeben (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Wasserstraßen Elbe, Saale, Mittellandkanal, Elbe-Havel-Kanal, Oder-Havel-Kanal), und Mittel in welcher Höhe (Investitionen der Länder – hier nach Kenntnis der Bundesregierung – bzw. Förderungen des Bundes) sind in diesem Zeitraum für Binnenhäfen an ostdeutschen Wasserstraßen ausgegeben worden (bitte unter Nennung der jeweiligen Häfen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juni 2013

Die Aufbereitung der Daten vor 2003 ist infolge von Umstellungen der Titelstruktur in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht machbar.

Die in den Jahren 2003 bis 2012 geleisteten Investitionen in die Infrastruktur der ostdeutschen Binnenwasserstraßen bitte ich der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Es handelt sich um Um- und Ausbaumaßnahmen, in denen ein indisponibler Ersatzanteil enthalten ist.

Investitionen in ostdeutsche Wasserstraßen	Jahr									
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. €									
Projekt 17 VDE	141,7	74,8	66,1	48,9	70,2	74,9	101,2	97,7	103,6	64,5
Mittel- u. Oberelbe, Saale	9,2	7,6	5,8	6,2	5,3	6,9	9,6	9,9	6,8	6,7
Elbe-Lübeck-Kanal, MEW	15,5	14,8	17,1	16,7	7,6	8,3	8,7	8,5	5,8	7,1
HOW, OHW, Havel-Kanal	12,8	26,7	33,5	24,5	33,	22,5	58,2	38,2	29,4	37,4
SOW, Berliner Wasserstr.	15,0	16,2	4,2	6,3	2,4	7,2	6,2	14,6	10,5	5,6
Summe	194,1	140,1	126,7	102,6	118,5	119,8	184,0	168,9	156,0	121,2

Darüber hinaus wurden für die investive Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur an allen ostdeutschen Binnenwasserstraßen folgende Investitionen getätigt.

Erhaltung der ostdeutschen Wasserstraßen	Jahr									
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio. €									
Alle Binnenwasserstraßen	6,5	16,5	26,9	16,5	24,2	28,9	28,2	20,7	25,2	30,6

Förderung des Bundes für Binnenhäfen:

Die Bundesregierung unterstützt den Neu- und Ausbau von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) in den Binnenhäfen auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des KV nichtbundeseigener Unternehmen“, soweit die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Zeitraum von 1991 bis 2012 wurden bislang die Binnenhäfen in folgenden Städten gefördert:

Magdeburg	12,6 Mio. Euro
Haldensleben	3,9 Mio. Euro
Aken	4,8 Mio. Euro
Dresden	3,3 Mio. Euro.

Derzeit fördert die Bundesregierung die Errichtung einer KV-Umschlaganlage im Hafen Riesa mit insgesamt rund 18,9 Mio. Euro.

Über Investitionen der Länder kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen.

103. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) (Schall 03-2012) noch vor der Bundestagswahl am 22. September 2013 zu verabschieden, und was ist der aktuelle Umsetzungszeitplan bis zur Verkündung der Verordnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juni 2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Sadtentwicklung (BMVBS) hat am 12. April 2013 zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) (Schall 03-2012) Stellungnahmen der Länder und Verbände mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 16. Mai 2013 eingeholt. Am 25. April 2013 hat der Deutsche Bundestag und am 3. Mai 2013 der Bundesrat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Elften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugestimmt. Damit tritt für neue Planfeststellungsabschnitte bei Neu- und Ausbauvorhaben von Eisenbahnen ab dem 1. Januar 2015 die Abschaffung des Schienenbonus in Kraft.

Das BMVBS schlägt für die Aktualisierung der Anlage 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) ebenfalls ein Inkrafttreten am 1. Januar 2015 vor. Dies berücksichtigt die Stichtagsregelung bei der o. g. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Anregungen aus der Beteiligung der Länder und Verbände.

Zur Auswertung der Stellungnahmen der Länder und Verbände wird das BMVBS im August/September 2013 zur Diskussion des Verordnungsentwurfs einladen. Die Änderungsverordnung zur 16. BImSchV soll anschließend entsprechend § 48b BImSchG dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

104. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern haben die Berechnungsmethoden der Schall 03-2012 eine so hohe Komplexität, dass die Berechnungen nur noch mit Hilfe einer Software bzw. sehr hohem Arbeitsaufwand erstellt werden können, und inwiefern ist eine Schall-03-2012-Berechnungs-Software bereits vorhanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juni 2013

Die akustische Berechnung erfasst die zugrunde liegenden Sachverhalte wie Verkehrsprognose, Topographie und Geländestruktur und alle relevanten Immissionsorte bereits in der seit 1990 geltenden Anlage 2 zur 16. BImSchV in Verbindung mit der entsprechenden Be-

rechnungsvorschrift Schall 03 (1990) so detailliert, dass regelmäßig eine computergestützte Berechnung durchgeführt wird. Eine vergleichbare Berechnung ist mit aktualisierten Daten auch mit der vorgesehenen Neufassung der Anlage 2 der 16. BImSchV vorgesehen. Mit der Neufassung entfällt die vereinfachte Beschreibung der Lärmberechnung für den Fall, dass alle Gleise gerade sind, das Gelände eben ist und keine Lärmschutzwände vorgesehen sind, weil für alle Anwohner eine Berechnung mit demselben genauen Verfahren notwendig ist. Das Berechnungsverfahren wird wie bisher auch durch Dritte in Softwareprodukte zur Lärmberechnung integriert.

Wenn die Neufassung der Anlage 2 zur 16. BImSchV beschlossen ist, wird das BMVBS Testaufgaben veröffentlichen, mit denen die Zuverlässigkeit der Software geprüft werden kann. Angestrebt wird, die Verordnung etwa ein Jahr vor dem Stichtag zu verkünden, ab dem die neue Berechnungsmethode anzuwenden ist, damit in diesem Zeitraum eine Einführung und Anwendung entsprechender Software möglich wird.

105. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen sollen mit der Schall 03-2012 neue Berechnungsmethoden eingeführt werden, obwohl mit den in der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) verwendeten Algorithmen bereits etablierte und ausreichend genaue Berechnungsmethoden für die akustische Planung vorliegen, in welche weitere Bahntechnik- und schalltechnische Innovationen eingearbeitet werden könnten (vgl. hierzu Stellungnahme der Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e. V.), und inwiefern ist eine Novellierung der Schall 03-2012 notwendig und absehbar, wenn das bereits 2017 erwartete harmonisierte europäische Berechnungsverfahren gemäß Projekt CNOSSOS-EU (CNOSSOS-EU = gemeinsame Lärmbewertungsmethoden in Europa) in Kraft tritt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 5. Juni 2013

Die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Schienenwegen (VBUSch) ist angelehnt an die „Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen – Schall 03, Ausgabe 1990“, sie wurde jedoch an die Erfordernisse der Anhänge I und II der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG angepasst. Mit der VBUSch können die Lärmindizes (Tag-Nacht-Lärmindex und Nacht-Lärmindex) der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) für den Schienenverkehr berechnet werden, die für die Kartierung von Umgebungslärm nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes benötigt werden. Die VBUSch gilt nicht für Schallberechnungen nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) mit den dort

festgelegten Lärmindizes (Tag-Lärmindex und Nacht-Lärmindex). Für die akustische Planung, insbesondere für den Nachweis, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV beim Bau und der wesentlichen Änderung von Schienenwegen eingehalten werden, sollen aktualisierte Erkenntnisse berücksichtigt werden. Diese aktualisierten Erkenntnisse werden auch den Arbeitsgremien des Projekts CNOSSOS-EU zur Verfügung gestellt. Im Rahmen von CNOSSOS-EU werden derzeit harmonisierte europäische Berechnungsverfahren nach Artikel 6 der EU-Umgebungslärmrichtlinie entwickelt, die nach bisherigem Planungsstand für die nächste Runde der Lärmkartierung 2017 zur Anwendung kommen sollen. Allerdings liegt eine durchgängige Beschreibung der Berechnungsverfahren von CNOSSOS-EU noch nicht vor, so dass eine Bewertung noch nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund sollen für die Schall 03 national Berechnungsmethoden festgelegt werden, um neue Entwicklungen, z. B. leisere Bahntechnik, berücksichtigen zu können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

106. Abgeordneter **Gustav Herzog** (SPD) Wie schätzt die Bundesregierung die Position Deutschlands in einem vergleichenden Ranking der europäischen Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein, und wie begründet die Bundesregierung das Abschneiden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche vom 6. Juni 2013

Eine abschließende Bewertung des eigentlichen Umsetzungsprozesses ist aufgrund der Tatsache, dass derzeit erst die Hälfte des ersten von drei Bewirtschaftungszyklen verstrichen ist, verfrüht. Im europäischen Vergleich gibt es jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt unstrittig unterschiedliche Geschwindigkeiten und Ambitionen bei der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. So sind in derzeit fünf Mitgliedstaaten die Bewirtschaftungspläne noch nicht oder nicht vollständig verabschiedet.

Deutschland hat für zehn Flussgebiete und trotz des erhöhten Koordinationsbedarfs aufgrund der föderalen Struktur seine Bewirtschaftungspläne als einer von nur neun EU-Staaten rechtzeitig Ende 2009 vorgelegt. Neben hohem Personalaufwand fließen in Deutschland auch weiterhin finanzielle Mittel in erheblichem Umfang in den Umsetzungsprozess. Die unternommenen Anstrengungen werden auch seitens der Kommission ausdrücklich gewürdigt, unabhängig davon bleibt noch weiterer Handlungsbedarf.

So zeigen die bisherigen Auswertungen aller Bewirtschaftungspläne durch die Kommission, dass für ca. 50 Prozent der Gewässer der

EU der gute Zustand bis Ende 2015 nicht erreicht werden kann. Dies gilt auch für Deutschland, insbesondere aufgrund hydromorphologischer Probleme, wie der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern (z. B. für Fische) oder im Fall des Grundwassers im Bereich chemischer Parameter (z. B. Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträge aus der Landwirtschaft).

Die Wasserrahmenrichtlinie ermöglicht ausdrücklich eine zeitliche und inhaltliche Flexibilität hinsichtlich ihrer von Beginn an ambitionierten Zielen. Diese sind grundsätzlich bis spätestens 2027 zu erreichen, 2015 ist das erste Zieldatum nach der Wasserrahmenrichtlinie, die den Mitgliedstaaten – bei ausreichender Begründung – die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen erlaubt.

Trotz der zentralen Lage in Europa, hoher Bevölkerungsdichte und hohem Industrialisierungsgrad und der entsprechend starken anthropogenen Prägung Deutschlands, wurden hierzulande als milderer Mittel vorrangig Fristverlängerungen genutzt. So bleibt vor allem ausreichend Zeit dafür, dass die vielen Maßnahmen, die aufgrund träger Systeme bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und im Fall des Grundwassers aufgrund oftmals jahrzehntelanger Fließzeiten langfristig angelegt sind, ihre Wirkung entfalten.

Die Bundesregierung und die Bundesländer sehen sich, auch verglichen mit anderen Mitgliedstaaten, dank einer realistischen Zielsetzung für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Zielerreichung auf einem guten Weg. Deutschland wird seitens der Kommission eine Beispielrolle in verschiedenen Bereichen konstatiert, was unter anderem durch die verschiedensten Beispiele der guten Umsetzungspraxis aus Deutschland verdeutlicht wird (http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/implrep2007/pdf/good_examples.pdf).

107. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie steht die Bundesregierung zu der Entscheidung der französischen Regierung, ein Atommüllendlager für hochradioaktiven Abfall in der Nähe der deutschen Grenze, im lothringischen Dorf Bure zu errichten, und welche Gefahren sind aus deutscher Sicht damit verbunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 6. Juni 2013**

Die Bundesregierung ist über die Entscheidung der französischen Regierung im 150 km von der deutsch-französischen Grenze entfernten Standort Meuse/Haute-Marne ein Endlager für hochradioaktive Abfälle einzurichten informiert und lässt sich im Rahmen der deutsch-französischen Kommission zur bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomsicherheit (DFK) Bericht erstatten. Die Inbetriebnahme ist nach Genehmigung durch die französische Aufsichtsbehörde (Autorité de sûreté de nucléaire) für das Jahr 2025 geplant.

108. Abgeordneter
Arnold
Vaatz
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung, unter Bezugnahme auf die vom Umweltbundesamt herausgegebene Broschüre „Und sie erwärmt sich doch“, die dortigen Aussagen des Umweltbundesamtes und deren Beweiskraft derselben für anthropogene Ursachen des Weltklimas?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 5. Juni 2013

Die Aussagen des Umweltbundesamtes (UBA) zu den anthropogenen Ursachen des Klimawandels stützen sich auf den derzeit gesicherten Stand der Klimawissenschaft, wie er insbesondere im letzten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) sowie in übergreifenden allgemeinverständlichen Veröffentlichungen von Klimawissenschaftlern dargestellt wird. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass der durch menschliches Handeln verursachte Ausstoß von Treibhausgasen eine Hauptursache für die beobachteten und projizierten Veränderungen des Weltklimas ist.

109. Abgeordneter
Arnold
Vaatz
(CDU/CSU)
- Inwieweit hält sich die Bundesregierung namens ihrer nachgeordneten Institutionen für berechtigt, Zweifel an der Aussagekraft des in der Broschüre behaupteten Klimakonsens zurückzuweisen und Journalisten und Wissenschaftler, die diesen Konsens nicht teilen, namentlich aufzulisten sowie nach Auffassung des Fragestellers durch Verweis auf insinuierte Geldgeber in die Nähe von Korruption zu rücken und pauschal der Verbreitung der Unwahrheit zu bezichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 5. Juni 2013

Die Broschüre ist vom UBA eigenständig geschrieben und veröffentlicht worden. Mit der Broschüre informiert es die Öffentlichkeit über die in der internationalen Gemeinschaft der Klimawissenschaftler im Konsens vertretene Erkenntnis, dass es einen anthropogenen Klimawandel gibt, und darüber, wie Erkenntnisse in der internationalen Klimawissenschaft gewonnen, überprüft und diskutiert werden. Darüber hinaus geht das UBA auf die in der Öffentlichkeit geführten Debatten zur Klimaforschung und zu einzelnen Klimaforschern ein. Es erläutert anhand von dokumentierten Studien und Beispielen im In- und Ausland den Unterschied zwischen der in der Klimawissenschaft geführten Diskussion und der in der Öffentlichkeit zu verfolgenden Debatte. Damit erfüllt das UBA seine in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (UBA-Errichtungsgesetz) verankerte Informationsaufgabe. Im Übrigen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, dass die

Ausführungen des UBA dahin gehend zu verstehen sind, dass hierdurch den Betroffenen der Vorwurf der Korruption oder der pauschalen Verbreitung von Unwahrheiten gemacht wird. Die Darstellungen sind primär als Auseinandersetzung in der Sache, nicht als Kritik an einzelnen Personen zu verstehen, und bewegen sich daher innerhalb der Grenzen des Sachlichkeitsgebotes.

110. Abgeordneter
Arnold
Vaatz
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Aussage der Autoren der Broschüre, wonach es „für Einzelpersonen kaum möglich“ sei, sich „neben einer andersgearteten hauptberuflichen Tätigkeit tiefgründig in „verschiedene Klimamodelle“ einzuarbeiten“, und dass deshalb alle Aussagen von Einzelpersonen – auch solchen mit wissenschaftlicher Reputation auf naturwissenschaftlichem Gebiet – zur Frage nach anthropogenen Ursachen des Weltklimas bereits dann vernachlässigbar seien, wenn sie die in Rede stehenden Klimamodelle wegen zu willkürlicher Grundannahmen für untauglich halten oder auf eine mangelnde Bestätigung der Ergebnisse dieser Modellrechnungen durch empirische Klimadaten hinweisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 5. Juni 2013**

Der zitierte Text stellt den Hintergrund der Gewinnung von Erkenntnissen aus Klimamodellen dar. Die Broschüre trifft nicht die in der Frage behauptete, nach dem Zitat aus der Broschüre gemachte weitergehende Aussage.

Im Übrigen stützt sich die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung auf den jeweils besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisstand zum anthropogen verursachten Klimawandel, wie ihn der IPCC regelmäßig zusammenfasst, und nicht auf einzelne Publikationen oder Meinungsäußerungen.

111. Abgeordneter
Arnold
Vaatz
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualifikation der Autoren der Broschüre (Dr. Harry Lehmann, Dr. Klaus Müschen, Dr. Steffi Richter sowie der Autorin von „Pia Alex und das Klimaprojekt“, Dr. Claudia Mäder) selbst zu kompetenten Aussagen in der Klimadebatte beizutragen (vgl. hierzu DIE WELT vom 23. Mai 2013 Michael Miersch/Dirk Maxeiner: „Vorsicht, Fachfremde beim Umweltbundesamt!“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 5. Juni 2013**

An der fachlichen Qualifikation der Autorinnen und Autoren hat die Bundesregierung keine Zweifel. Zudem stellen die Autoren in der Broschüre Aussagen dar, die von einem breiten Konsens der Klimawissenschaftler getragen werden, und keine Erkenntnisse eigener Forschungsarbeiten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

112. Abgeordneter
**Kai
Gehring**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und inwieweit die im Rahmen der letzten Novellen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (v. a. die 22. Novelle vom 23. Dezember 2007) vorgenommenen Veränderungen im § 8 dazu geführt haben, dass Studierende mit Migrationshintergrund künftig eine begabungsgerechte Förderung erhalten, die eine möglicherweise wirtschaftlich prekäre Lage ihrer Herkunftsfamilie besser berücksichtigt, damit sie zum Vorteil aller ihre Begabungsreserven entwickeln können, und inwieweit Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Europäischen Menschenrechtskonvention derzeit noch von der Ausbildungsförderung ferngehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun
vom 4. Juni 2013**

Seit 2007 ist nach der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) die Zahl der mit BAföG geförderten Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit um fast 50 Prozent gestiegen (2007: 25 935; 2011: 38 786). Die Steigerung liegt bei der Gruppe der mit BAföG geförderten Studierenden aus nicht der EU angehörigen Staaten sogar bei über 53 Prozent (2007: 20 264; 2011: 31 052). Die Bundesregierung führt diese signifikanten Steigerungen weitgehend auf die erhebliche Ausweitung der Förderungsberechtigung für ausländische Studierende nach § 8 BAföG durch das 22. BAföG-Änderungsgesetz zurück.

Nach dem unspezifisch weiter gefassten Kriterium „Studierende mit Migrationshintergrund“ lassen sich die BAföG-Förderfälle dagegen nicht erfassen und auswerten. Auch zur Frage, wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsrecht aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention Ausbildungsförderung nach dem BAföG beziehen, liegen der Bundesregierung keine Daten vor, da der aufent-

haltsrechtliche Status als solcher ebenfalls kein in § 55 BAföG aufgeführtes statistisches Erhebungsmerkmal ist.

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU“, der vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages mit wenigen Änderungen bereits beschlossen worden ist, wird dagegen für diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, denen nach der Richtlinie 2004/84/EG bzw. ihrer Neufassung 2011/95/EU (sog. Richtlinie zur Gewährung internationalen Schutzes) subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist oder wird, eine weitere Verbesserung hinsichtlich des Zugangs zur Ausbildungsförderung erreicht. Sie erhalten nämlich künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und fallen dann ebenso wie anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention bei Aufnahme einer BAföG-förderfähigen Ausbildung unter § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG. Sie werden also künftig ohne die bisher geforderte vorherige vierjährige Wartezeit grundsätzlich förderungsbe-rechtigt nach dem BAföG.

113. Abgeordneter
**Kai
Gehring**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Daten über die tatsächlichen Mietkosten von Studierenden stützt sich die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage „Kosten von BAföG-Reformvorschlägen“ (Bundestagsdrucksache 17/12794), in der die Bundesregierung gegen eine zukünftige Erstattung von Wohnkosten für auswärts wohnende Studierende entsprechend den im Wohngeldgesetz festgelegten Mietstufen argumentiert: „Ein pauschales Abstellen auf die im Wohngeldgesetz festgelegten Höchstbeträge der Mietstufen würde daher in vielen Fällen zu erheblichen Überdeckungen und nicht zu rechtfertigenden Mehrkosten führen“ (bitte ausweisen: 1. Höhe, ab der nach Auffassung der Bundesregierung eine „erhebliche Überdeckung“ vorliegt; 2. die von der Bundesregierung angenommene Anzahl solcher Überdeckungs-fälle; 3. die durch diese Überdeckungs-fälle entstehenden Mehrkosten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 4. Juni 2013

Da sich die Hochschulstandorte in Deutschland vielfach in Ballungsgebieten befinden, müsste bei einer Orientierung an den wohngeldrechtlichen Mietstufen regelmäßig für einen studentischen Ein-Personen-Haushalt zumindest eine BAföG-Wohnpauschale entsprechend Mietenstufe III mit einem Betrag von 330 Euro zugrunde gelegt werden, in den alten Bundesländern im Raum München, Frankfurt, Düsseldorf wären sogar Mietenstufe IV (358 Euro) bis Mietenstufe VI (407 Euro) anzusetzen. Ein Anknüpfen an die wohngeldrechtlichen Höchstbeträge hätte daher für die BAföG-Wohnpauschale bereits bei Mietenstufe III eine Steigerung um jeweils mehr als 100 Euro monatlich zur Folge. Für studierende Auszubildende kann aber aufgrund vielfach anderer Wohnformen (Wohnheimplatz, stu-

dentische Wohngemeinschaft, möbliertes Zimmer) gerade nicht regelmäßig ein vergleichbarer Wohnbedarf unterstellt werden wie ihn die wohngeldbeziehenden Personen typischerweise haben. Deshalb wären vielfach deutliche Überdeckungen je nach Wohn- und Studienort zu gewärtigen.

Eine konkrete Bezifferung der Fallzahlen und Mehrkosten solcher Überkompensationen ist der Bundesregierung nicht möglich, da die Wohnorte der Studierenden ebenso wenig statistisch erfasst werden wie die ihnen tatsächlich entstehenden Wohnkosten.

114. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU) In welchem Umfang sind Forschungsmittel in den jeweiligen Wahlperioden 1998 bis 2002, 2002 bis 2005, 2005 bis 2009 und 2009 bis heute aus dem Bundesetat in das Land Hessen geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 3. Juni 2013

Die Bundesregierung hat dazu beigetragen, die Innovationsdynamik in Deutschland signifikant zu steigern und den Beitrag Deutschlands zur Lösung globaler Herausforderungen durch Forschung und Innovation zu stärken. Während andere Länder in der Krise ihre Ausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE) gekürzt haben, steigert die Bundesregierung ihre Investitionen von Jahr zu Jahr – von 9,3 Mrd. Euro im Jahr 2006 auf 14,4 Mrd. Euro im Jahr 2013. Steigende Ausgaben in Forschung und Entwicklung schaffen eine zentrale Grundlage für die hohe Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung im Land Hessen in Millionen Euro

Ist													Soll	RegE*	
1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
345,1	358,5	384,2	448,3	475,5	464,3	560,9	537,0	449,8	490,0	506,5	539,6	553,6	641,7	ca. 675	ca. 700

* RegE = Regierungsentwurf

Die Ausgaben des Bundes für Forschung und Entwicklung im Land Hessen betragen für die Jahre 1999 bis 2002 1 667 Mio. Euro, für 2003 bis 2005 1 562 Mio. Euro, für 2006 bis 2009 1 986 Mio. Euro und für den kürzeren Zeitraum der Jahre 2010 bis 2011 1 195 Mio. Euro. Aktuellere Ist-Werte liegen in der Forschungsstatistik des Bundes noch nicht vor. Eine weitere Steigerung der Mittel in der aktuellen Wahlperiode ist angesichts der aktuellen Entwicklungen im Bereich Forschung und Entwicklung wahrscheinlich. Anhand der Ansätze für 2012 und 2013 kann von einem projizierten Wert für 2010 bis 2013 in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro ausgegangen werden. Hessen erhielt 2011 mit FuE-Ausgaben in Höhe von 641,7 Mio. Euro 5,3 Prozent der FuE-Ausgaben des Bundes. Die Jahre 1998, 2002, 2005 und 2009 wurden den jeweils auslaufenden Wahlperioden vollständig zugeordnet.

115. Abgeordnete
Krista Sager
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist das Ist in 2012 für die Erläuterungsziffer „3. Sozial-ökologische Forschung und Wirtschaftswissenschaften für Nachhaltigkeit“ im Kapitel 30 04 Titel 685 42-177 „Umwelttechnologien und Nachhaltigkeit“, und wodurch lassen sich ggf. aufgetretene Abweichungen gegenüber dem Soll in Höhe von 13 300 000 Euro für diese Erläuterungsnummer in 2012 (vgl. Bundeshaushaltsplan 2012, Einzelplan 30, S. 74) erklären?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 31. Mai 2013

Im Jahr 2012 betrug das Ist bei der genannten Erläuterungsnummer mit 12,4 Mio. Euro rund 93 Prozent des Solls in Höhe von 13,3 Mio. Euro.

Ein Grund für den unter 100 Prozent liegenden Mittelabfluss im Jahr 2012 liegt im Bereich der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung, die ein wichtiges Element der sozial-ökologischen Forschung ist. Hier wurden im Jahr 2012 weniger Mittel abgerufen als geplant. Ein wesentlicher Grund für Verzögerungen in einer Reihe von Projekten war die Inanspruchnahme von Elternzeit durch die jungen Nachwuchswissenschaftler. Im Bereich der Nachwuchsförderung soll die wissenschaftliche Qualifizierung der inter- und transdisziplinär arbeitenden Forscher bewusst auch unter sozialen Aspekten wie Integration von Familienphasen unterstützt werden.

Ein weiterer Grund lag darin, dass für Ende des Jahres 2012 bereits in kleinerem Umfang Mittel für den Start der Projekte zum Thema „Umwelt- und gesellschaftsverträgliche Transformation des Energiesystems“ eingeplant worden waren. Wegen des außerordentlichen Interesses an dem Thema (es wurden über 140 Projektvorschläge eingereicht) hatte das Bundesministerium für Bildung und Forschung das ursprünglich vorgesehene Budget deutlich aufgestockt, jedoch erforderte der Begutachtungs- und Auswahlprozess und die Abstimmung und Koordinierung der Projekte im Gegenzug mehr Zeit als zuvor geplant. Der Projektstart konnte erst im Frühjahr 2013 erfolgen. Insgesamt werden 33 Forschungsvorhaben mit ca. 30 Mio. Euro Zuwendung für drei Jahre bewilligt. Für das Jahr 2013 ist nach derzeitiger Einschätzung ein Mittelabfluss von nahezu 100 Prozent zu erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

116. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD)
- Hat die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, Initiativen unternommen, um die Rolle Chinas als

Part II („Nehmerland“) in der Weltbank zu verändern, da die Bundesregierung ja behauptet, die Entwicklungszusammenarbeit mit China sei eingestellt, China aber als Part-II-Land nach wie vor zinsgünstige Kredite über die Weltbank erhält?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 3. Juni 2013**

China ist Anteilseigner der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und auf Basis der Statuten berechtigt, im Rahmen des Allokationsmodells Kredite und Garantien der Weltbank zu erhalten. Allerdings erhält China von der Weltbank keine zinsvergünstigten Kredite, sondern Kredite, deren Kreditkosten die Refinanzierungskosten sowie die kreditbezogenen Verwaltungskosten der Weltbank (IBRD) decken. Kredite an Mitteleinkommensländer wie China sind ein notwendiger Bestandteil des Geschäftsmodells der Weltbankgruppe, bei dem aus den Überschüssen der IBRD unter anderem Transfers an die Internationale Entwicklungsorganisation mitfinanziert werden, aus denen wiederum zinsverbilligte Kredite an Niedrigeinkommensländer bereitgestellt werden.

Die Bundesregierung setzt sich in der Weltbank gegenüber China, wie auch den anderen Middle Income Countries (MICs), dafür ein, dass diese einen nachhaltigen und inklusiven Entwicklungspfad einschlagen und in diesem Rahmen ihre Bemühungen für Energieeffizienz sowie einer auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung verstärken, Aspekte der Minderung und Anpassung an den Klimawandel stärker berücksichtigen und die MICs auch international eine stärkere Rolle und Verantwortung im Bereich des Umweltschutzes, der Minderung des Klimawandels sowie der Bereitstellung globaler öffentlicher Güter übernehmen. Des Weiteren setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Preisgestaltung der Instrumente der Weltbank stärker nach Kriterien der Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer zu differenzieren.

Berlin, den 7. Juni 2013